

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Ehe

Georg Strack

ZWISCHEN PAARBEZIEHUNG
UND POLYGAMIE

Anne Bittner

EHEN IN OST UND WEST.
EINE DEUTSCHE
RECHTSGESCHICHTE

Hedwig Richter

ZUR ENTSTEHUNG
DER HAUSFRAU

Karl Lenz · Marina A. Adler

VOM BIOGRAFISCHEN
FIXPUNKT ZUR OPTION

Mona Motakef · Julia Teschlade ·

Christine Wimbauer

DIE „EHE FÜR ALLE“.
GLEICHSTELLUNG
NUR IM RAHMEN DER NORM?

Julia Pauli

EINE GUTE EHE.
HEIRAT IN MEXIKO
UND NAMIBIA

Naema N. Tahir

DIE ARRANGIERTE EHE.
EINLADUNG ZU EINEM
(NEUEN) VERSTÄNDNIS

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung  DAS PARLAMENT

Ehe

APuZ 12/2026

GEORG STRACK

**ZWISCHEN PAARBEZIEHUNG UND POLYGAMIE.
ZUR GESCHICHTE DER EHE IN EUROPA**

Von der Antike bis zur Gegenwart hat sich das Konzept der Ehe im europäischen Raum stark gewandelt. Was als Ehe zählt und wer wen heiraten darf, stand damals wie heute zur Diskussion. Dabei unterschieden sich die gelebten Beziehungspraktiken oft von offiziellen Vorgaben.

Seite 04–09

ANNE BITTNER

**EHEN IN OST UND WEST.
EINE DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE**

Das Eherecht von Bundesrepublik und DDR entwickelte sich zunächst auseinander: Die DDR setzte für die Berufstätigkeit von Frauen früh auf deren rechtliche Gleichstellung, die Bundesrepublik reformierte nur zögerlich. Langfristig näherten sich die Regelungen trotzdem an.

Seite 10–15

HEDWIG RICHTER

**DAS „HERZ DER FAMILIE“.
ZUR ENTSTEHUNG DER HAUSFRAU**

Bis ins 18. Jahrhundert arbeiteten Frauen selbstverständlich auf dem Hof und im Familienbetrieb mit, rund 150 Jahre später galt das Modell der Hausfrau im Westen als Norm. Sein Aufblühen ging Hand in Hand mit wachsendem Wohlstand – und mit Ideen demokratischer Gleichheit.

Seite 16–22

KARL LENZ · MARINA A. ADLER

**EHE IM WANDEL. VOM BIOGRAFISCHEN
FIXPUNKT ZUR OPTION**

Im Vergleich zur frühen Nachkriegszeit hat die Ehe in Deutschland – wie überhaupt in Europa – einen massiven Bedeutungswandel vollzogen. Vom festen Bestandteil einer Normalbiografie ist sie zu einer wählbaren Beziehungsform neben anderen geworden.

Seite 23–28

**MONA MOTAKEF · JULIA TESCHLADE ·
CHRISTINE WIMBAUER**

**DIE „EHE FÜR ALLE“. GLEICHSTELLUNG
NUR IM RAHMEN DER NORM?**

Die Einführung der Ehe für homosexuelle Paare 2017 markiert zwar einen wichtigen gleichstellungspolitischen Fortschritt, bleibt in ihrer Anerkennung aber weiterhin an hetero- und paarnormative Ordnungen gebunden und schreibt rechtliche Ungleichheiten fort.

Seite 29–34

JULIA PAULI

**EINE GUTE EHE.
HEIRAT IN MEXIKO UND NAMIBIA**

Die Vorstellungen über eine gute Ehe und Beziehung variieren je nach kulturellem Kontext und werden von sozialen, ökonomischen und politischen Faktoren geprägt. Dabei zeigt sich, dass Hochzeit und Ehe nicht nur das Paar betreffen, sondern auch die weitere Verwandtschaft.

Seite 35–40

NAEMA N. TAHIR

**DIE ARRANGIERTE EHE. EINLADUNG
ZU EINEM (NEUEN) VERSTÄNDNIS**

Die arrangierte Ehe wird in westlichen Gesellschaften häufig als überholte Eheform betrachtet oder mit Zwangsehe gleichgesetzt. Diese eurozentrische Sichtweise verstellt den Blick auf das kollektivistische System, in dem Ehen mit der Zustimmung aller arrangiert werden.

Seite 41–46

EDITORIAL

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“, so steht es seit dem 1. Oktober 2017 in Paragraph 1353, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Aufnahme homosexueller Ehepaare in den Gesetzestext war – trotz weiter bestehender Ungleichheiten etwa in der Anerkennung der Elternschaft eines gemeinsamen Kindes – ein Meilenstein auf dem Weg zur Gleichstellung homosexueller Menschen. Sie zeigt exemplarisch, dass die Ehe als Ergebnis von politischen und gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen einem steten Wandel unterliegt.

Seit den 1950er und 1960er Jahren, dem sogenannten *Golden Age of Marriage*, nimmt die Zahl der Eheschließungen insbesondere in Westeuropa kontinuierlich ab. Die Ehe ist von einer Norm zu einer Beziehungsform unter vielen geworden, gleichwohl sie weiterhin mit staatlichen Privilegien, beispielsweise im Erb- oder Steuerrecht, einhergeht. Normative Aspekte haben sich auch in Hinblick auf Gleichberechtigung verändert: So wurde in der Bundesrepublik 1957 etwa das alleinige Entscheidungsrecht des Ehemanns über den gemeinsamen Wohnort des Paares oder die Berufstätigkeit der Frau abgeschafft. Vergewaltigung in der Ehe ist hierzulande dagegen erst seit 1997 strafbar. Die Ehe kann also auch Ungleichheiten zementieren – ein Argument, das unter anderem in der Debatte um das Ehegattensplitting angeführt wird.

Global betrachtet ist die Ehe nach wie vor von großer Bedeutung. In vielen Kulturen strukturiert sie das gesellschaftliche und familiäre Zusammenleben und betrifft nicht nur das Paar, sondern die gesamte Familie. Nicht selten hat diese auch ein (Mit-)Bestimmungsrecht bei der Wahl des Partners oder der Partnerin; knapp die Hälfte aller Ehen weltweit ist arrangiert, wobei diese Form der Ehe nicht mit Zwangsehen gleichzusetzen ist. Ob als primär individuelle Angelegenheit oder eingebettet in ein kollektivistisches System: Die Institution der Ehe wird auch in Zukunft ein Spiegel der jeweiligen sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Verhältnisse sein.

Luise Römer

ZWISCHEN PAARBEZIEHUNG UND POLYGAMIE

Zur Geschichte der Ehe in Europa

Georg Strack

Die Ehe regelt im europäischen Raum das längerfristige Zusammenleben von Personen, vor allem im Hinblick auf legitime Elternschaft, Verwandtschaft und Erbschaft. Meistens handelt es sich dabei um die Verbindung einer Frau mit einem Mann, doch gab es in Europa seit jeher auch andere Konstellationen. Das wird bereits bei einem Blick ins antike Griechenland deutlich:⁰¹ Hier waren Ehen in der Regel monogam und heterosexuell, daneben konnten freie Männer Beziehungen zu anderen Frauen und – meist, aber nicht ausschließlich – jüngeren Männern unterhalten. Auch eheähnliche gleichgeschlechtliche Partnerschaften gab es, nämlich unter den Elitesoldaten von Theben.⁰² Selbst die Polygamie war nicht unbekannt, einige griechische Herrscher lebten mit mehreren Ehefrauen, vor allem, um dadurch politische Bündnisse zu festigen.⁰³

VOM KONSENS DER ANTIKE ZUM SAKRAMENT DES MITTELALTERS

Im Römischen Reich war dergleichen weniger üblich. Hier definierten die Rechtsgelehrten die Ehe als lebenslange Gemeinschaft von Mann und Frau, die auf die Zeugung von Kindern ausgerichtet war.⁰⁴ Obwohl die römische Kultur patriarchal strukturiert war, verweist der lateinische Begriff für die Ehe, *iustum matrimonium*, ausschließlich auf die Frau und ihre „rechtmäßige Mutterschaft“, die freilich dem Ehemann legitime, seiner Autorität unterstehende Nachkommen bescherte. Schon damals galt die Zustimmung der Brautleute als konstitutiv, ihr Konsens begründete die Ehe, nicht die sexuelle Vereinigung. Die Brautleute mussten römische Bürger und sozial ebenbürtig sein. Sklaven konnten keine gültige Ehe schließen, genauso wenig wie enge Blutsverwandte. Verlor der Ehemann das Bürgerrecht oder die persönliche Freiheit, etwa durch Kriegsgefangen-

schaft, drohte die Aufhebung der Ehe. Das *matrimonium* konnte in römischer Zeit nicht nur aufgehoben, sondern auch geschieden werden.

In diesem Punkt wich die Auffassung der Christen, die ab dem vierten Jahrhundert eine immer bedeutendere Gruppe im Römischen Reich bildeten, deutlich ab. Sie verstanden die Ehe als Sakrament und damit als gottgegebene Einheit, die von Menschen nicht gelöst werden soll.⁰⁵ Was diese Norm für das Zusammenleben der frühmittelalterlichen Familienverbände bedeutete, ist – etwa im Hinblick auf die angeblich lange Zeit übliche Ehelosigkeit von Witwen – in der neueren Forschung umstritten.⁰⁶ Im Reich der Franken lassen sich vor allem die Bestimmungen für die Eheschließung in den Führungsschichten greifen. Diese kam gegen Geschenke oder Zahlungen zustande, welche die Familie des Mannes an die der Braut leistete.⁰⁷ Die Ehe war ein Vertrag, den zwei Großfamilien miteinander schlossen. Auf diese Weise wurde die sogenannte Munt-Ehe begründet, welche die Frau aus der Vormundschaft des Vaters in die des Ehemannes überführte, der ihr Schutz und die Position als Hausherrin garantierte. Daneben lebten Männer der fränkischen Oberschicht oft mit weiteren Frauen zusammen, was man – wie die Beziehungen freier Männer zu rechtlosen Nebenfrauen in römischer Zeit – als „Konkubinat“ bezeichnen kann.⁰⁸

Die angeblich in germanischen Rechtsvorstellungen wurzelnde Tradition der Nebenehe mit „Friedeln“ (Geliebten), auf die sich noch hochrangige Nationalsozialisten wie Heinrich Himmler beriefen, um außereheliche Beziehungen zu rechtfertigen, sind hingegen Konstruktionen der älteren Forschung, die sich anhand der Quellen nicht belegen lassen.⁰⁹ Mit der Hinwendung der fränkischen Herrscher zum Christentum römischer Prägung stieß diese Praxis ab dem 6. Jahrhundert zunehmend auf die Kritik kirch-

licher Kreise. Allerdings führte noch Karl der Große um 800 mit mehreren Frauen eine polygame Ehe.¹⁰ Erst unter Karls Sohn Ludwig dem Frommen, der offiziell monogam lebte, setzten sich kirchliche Normen des Zusammenlebens am fränkischen Hof durch.

VERBOT VON SCHEIDUNG UND INZEST

Ludwigs Nachfahre Lothar II. musste sich um die Mitte des 9. Jahrhunderts erstmals dem kirchlichen Ehescheidungsverbot beugen.¹¹ Er versuchte damals, sich von seiner Ehefrau Theutberga, mit der er keine Kinder bekommen konnte, zu trennen und stattdessen seine Geliebte Waldrada zu heiraten, auch, um den gemeinsamen Sohn als Erben einsetzen zu können. Papst Nikolaus I. verweigerte dies allerdings mit Nachdruck. Lothars Verwandte unterstützten die päpstliche Position und teilten bald nach dessen Tod sein Herrschaftsgebiet untereinander auf, womit ein ganzer Familienzweig der Karolinger erlosch. Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass bereits Menschen des Frühmittelalters versuchten, ihre

machtpolitischen Bestrebungen mit Liebe und Ehe in Einklang zu bringen, wofür sich weitere Beispiele anführen ließen.¹² Grundsätzlich dominierte in der Vormoderne die Vorstellung, dass Liebe zwar nicht Anlass für eine Eheschließung sein könne, aber – verstanden als „ein Gefühl der Zusammengehörigkeit“¹³ – allmählich zwischen den Partnern entstehen solle.

Die Kirche erreichte im Frühmittelalter nicht nur ein Verbot der Scheidung, sondern auch eines der Ehe zwischen Verwandten, das ziemlich weit gefasst war. Bis ins frühe 13. Jahrhundert waren eheliche Verbindungen nur dann erlaubt, wenn Braut und Bräutigam wenigstens über sieben Generationen keine gemeinsamen Vorfahren hatten. Diese kirchenrechtlichen Regelungen waren mithilfe der fränkischen Könige und Kaiser durchgesetzt worden, die damit verhindern wollten, „dass sich lokale Eliten von der Zentrale abkoppelten und eigene Herrschaftsstrukturen aufbauten.“¹⁴ Folglich suchte der höhere Adel des Mittelalters die Ehepartner meist in weiter entfernten Regionen, was sich erst in der Frühen Neuzeit ändern sollte.

Für große Teile der einfachen – das heißt bis weit ins 19. Jahrhundert: bäuerlichen – Bevölkerung dürften die kirchlichen Ehevorschriften nur schwer einzuhalten gewesen sein. Vermutlich behielten die Grundherren und deren geistliche Berater die Dinge im Auge. Bauern waren damals meist unfrei und bei der Eheschließung auf die Zustimmung des Grundherrn angewiesen, der dafür zusätzliche Abgaben einfordern konnte. Schon deshalb lebte die Mehrzahl der besitzlosen Menschen auf dem Land oft „ohne formelle Eheschließung zusammen“.¹⁵ Wohlhabende Bauernpaare sorgten freilich für die rechtliche Anerkennung ihrer Verbindung. Sie wirtschafteten häufig gemeinsam mit weiteren Personen, bei denen es sich gelegentlich um unverheiratete Angehörige handelte, öfter um Knechte und Mägde, zu denen keine Verwandtschaftsbeziehungen bestanden.

01 Vgl. Beate Wagner-Hasel, *Ehe*, II. Griechenland, in: *Der Neue Pauly Online*, 2006, https://doi.org/10.1163/1574-9347_dnp_e327010.

02 Vgl. Louis Crompton, *Homosexuality and Civilization*, Cambridge MA 2003, S. 69–74.

03 Vgl. Wagner-Hasel (Anm. 1).

04 Vgl. Susan Treggiari, *Ehe*, III. Rom, A. Ehe und Matrimonium, in: *Der Neue Pauly Online*, 2006, https://doi.org/10.1163/1574-9347_dnp_e327010.

05 Vgl. Stephan Buchholz, *Ehe*, in: Albrecht Cordes et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2008², Sp. 1192–1213, hier Sp. 1192–1194.

06 Vgl. Frank Rexroth, *Abschied vom Epochendenken? Mittelalterbilder in Zeiten der Entkategorisierung*, in: *Historische Zeitschrift* 1/2024, S. 115–140, hier S. 129, Anm. 22.

07 Vgl. Clausdieter Schott, *Ehe VI. Germanisches und deutsches Recht*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3/1986, Sp. 1629f.

08 Vgl. Andrea Esmyol, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter*, Köln u. a. 2002.

09 Vgl. Magdalena-Maria Berkes/Jasmin Hauck/Georg Strack, *Die Ehe im Früh- und Hochmittelalter – neue Perspektiven der Forschung*, in: dies. (Hrsg.), *Die Ehe im Früh- und Hochmittelalter. Neue Perspektiven der Forschung*, Köln–Wien 2026, S. 7–15, hier S. 7; Peter Longerich, Heinrich Himmler. *Biographie*, München 2008, S. 388f.

10 Vgl. Johannes Fried, *Karl der Große. Gewalt und Glaube. Eine Biographie*, München 2013, S. 377–380.

11 Vgl. Rudolf Schieffer, Gebhardt. *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 2, *Die Zeit des karolingischen Großreichs, 714–887*, Stuttgart 2025¹⁰, S. 144f.

12 Vgl. Wilfried Hartmann, *Über Liebe und Ehe im frühen Mittelalter. Einige Bemerkungen zu einer Geschichte des Gefühls*, in: Peter Landau (Hrsg.), *De lure Canonico Medii Aevi*, Festschrift für Rudolf Weigand, Rom 1996, S. 189–216, hier S. 202–207.

13 Rüdiger Schnell, *Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe*, Köln 2002, S. 226.

14 Karl Ubl, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)*, Berlin–New York 2008, S. 497.

15 Werner Rösener, *Bauern im Mittelalter*, München 1985, S. 189f.

In Westeuropa bildete schon im Mittelalter das Ehepaar häufiger den Kern eines Haushalts als in anderen Weltgegenden, was auf dem Land ebenso zutraf wie in der Stadt oder auf einem Adelsitz.¹⁶ Scheidungen waren unter Christen zwar nicht möglich. Doch konnten Eheleute, die sich trennen wollten, Recherchen über gemeinsame Vorfahren anstellen, was wiederholt zur Diskussion über die Gültigkeit von Ehen und, selbst in Königshäusern, zu spektakulären Annullierungen führte.¹⁷ Deshalb reformierte Papst Innozenz III. auf dem Vierten Laterankonzil 1215 das kirchliche Inzestverbot dahingehend, dass nur noch Verbindungen zwischen Verwandten unzulässig waren, die vor vier Generationen einen gemeinsamen Vorfahren hatten.¹⁸ Er verbot zudem heimliche Eheschließungen und schrieb die öffentliche Ankündigung der Ehe vor, also eine Art Aufgebot, was sich allerdings erst durch weitere Maßnahmen des Konzils von Trient im 16. Jahrhundert durchsetzte.

ZÖLIBAT UND ALTERNATIVE EHIFORMEN IN MITTELALTER UND RENAISSANCE

Das Vierte Laterankonzil befasste sich nicht nur mit Ehen der christlichen Laien, sondern auch explizit mit Klerikern, „die nach regionaler Gewohnheit ihre eheliche Bindung nicht aufgegeben haben.“¹⁹ Das lässt sich damit erklären, dass nach der Eroberung Konstantinopels im Jahr 1204 der griechisch-orthodoxe Klerus zeitweise dem Papst in Rom unterstand. Innozenz III. akzeptierte die Ehen der griechischen Priester, drohte ihnen allerdings im Fall sexueller Verfehlungen mit schweren Strafen. Diese mussten auch Priester im lateinischen Westen fürchten, wenn sie den Zölibat nicht einhielten: Ihnen drohte der Verlust

kirchlicher Ämter und Würden. Damit setzte Innozenz III. eine lange Tradition einschlägiger Gesetze fort, die seit der Spätantike erlassen worden waren. Christliche Kleriker sollten seit jeher nach der Weihe enthaltsam leben, doch wurden bestehende Ehen im Frühmittelalter noch akzeptiert, sogar beim Bischof von Rom: Als Hadrian II. im Jahr 867 zum Papst erhoben wurde, standen ihm seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter offensichtlich nicht im Weg.²⁰

Ab dem 10. Jahrhundert wurden in monastischen Kreisen die Stimmen lauter, die sich für die konsequente Einhaltung des Klerikerzölibats aussprachen. Bei Bischöfen setzte sich bald die Annahme durch, dass sie schon deshalb keine Ehefrau haben konnten, da sie mit ihrer Diözese eine spirituelle Ehe führten, was ein entsprechender Ehering, der im Mittelalter auch für gewöhnliche Brautleute üblich wurde, symbolisierte.²¹ Alle Kleriker galten als Eheleute Jesu, Männer wie Frauen. Einige Ordensschwestern berichteten im 13. Jahrhundert von visionären Hochzeiten mit Christus, ebenso wie männliche Dominikaner, die, wie Friedrich Sunder, sogar die Brautnacht als mystisches Erlebnis schilderten.²² Reale Ehen von Geistlichen wurden aber immer weniger akzeptiert, und ab dem 11. Jahrhundert wurde auf Synoden gefordert, dass verheiratete Kleriker nicht länger mit ihren Frauen unter einem Dach leben sollten.²³ Bald protestierten Laien in norditalienischen Städten gegen Priester, die ihre Ehe fortsetzten, da diese möglicherweise nicht enthaltsam lebten. Sie befürchteten, dass Kleriker im kultischen Sinne unrein und ihre sakramentalen Handlungen ungültig waren. Das Zweite Laterankonzil erklärte deshalb im Jahr 1139 sämtliche Ehen von Geistlichen für nichtig. Die Kinder von Klerikern waren damit unehelich, also „illegitim“ geboren. Das schloss sie, sofern sie keine Sondererlaubnis, einen sogenann-

¹⁶ Vgl. ebd., S. 184f.; Wilko Schröter/Markus Cerman, Heiratsmuster, europäische, in: Historisches Lexikon Bayerns, 9.5.2011, www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Heiratsmuster_europäische.

¹⁷ Vgl. James Brundage, The Canon Law of Divorce in the Twelfth Century: Louis VII C. Eleanor of Aquitaine, in: Bonnie Wheeler/John Carmi Parsons (Hrsg.), Eleanor of Aquitaine. Lord and Lady, New York 2002, S. 213–221, hier S. 215.

¹⁸ Vgl. Josef Wohlmuth/Giuseppe Alberigo et al. (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2, Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn u.a. 2000, S. 257f., Dekret 50.

¹⁹ Ebd., S. 242, Dekret 14.

²⁰ Vgl. Veronika Unger, Das Papsttum und die Ehe von Priestern, Bischöfen und Päpsten vom 8. bis zum 10. Jahrhundert, in: Berkes/Hauck/Strack (Anm. 9), S. 141–166, hier S. 157f.

²¹ Vgl. Megan McLaughlin, Sex, Gender, and Episcopal Authority in an Age of Reform, 1000–1122, Cambridge 2010, S. 56–61.

²² Vgl. Rabia Gregory, Marrying Jesus in Medieval and Early Modern Northern Europe. Popular Culture and Religious Reform, London–New York 2016, S. 174f., S. 183f.

²³ Vgl. Richard M. Price, Zölibat, II. Kirchengeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie 36/2004, S. 722–739, hier S. 726–728.

ten Dispens, erlangten, von vielem aus, etwa vom Antritt eines Erbes oder der Übernahme geistlicher Ämter.²⁴

Gelehrte an Universitäten, die sich im 12. Jahrhundert allmählich etablierten, diskutierten über solche Ausnahmeregelungen ebenso wie über die Frage, was eigentlich die Ehe definiert.²⁵ Dabei dominierte unter den Kirchenrechtlern in Bologna die Ansicht, eine Ehe sei erst nach der sexuellen Vereinigung in sakramentaler Hinsicht gültig. Könne einer der Partner – beispielsweise der Mann wegen Impotenz – die Ehe nicht vollziehen, sei sie aufhebbar. Diese Auffassung setzte sich in den folgenden Jahrhunderten kirchenrechtlich durch.²⁶ Die Pariser Theologen vertraten zunächst eine andere Meinung, wonach – wie im römischen Recht – der Konsens allein die gültige Ehe begründe. Gemeinsame Sexualität und daraus resultierende Kinder sahen sie dafür nicht als notwendig an. Sie verwiesen auf das Beispiel Marias, die Jesus ehelich und zugleich jungfräulich geboren haben soll. Diese spirituelle Ehekonzeption war für Hugo von Sankt Viktor sogar Anlass zu fragen, ob, wenn der Geschlechtsverkehr für die Ehe nicht konstitutiv sei, auch „unter Personen des gleichen Geschlechts höchst richtig und heilig eine Ehe eingegangen“ werden könne.²⁷ Sexuellen Verkehr zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts lehnte dieser Theologe des 12. Jahrhunderts freilich ab, aber die gleichgeschlechtliche Ehe schien ihm als „Bund lobenswerter Liebe“ durchaus eine Überlegung wert – auch wenn er letztlich nur der Verbindung von Mann und Frau sakramentalen Charakter zubilligte.²⁸

In der Praxis spielten eheähnliche Beziehungen zwischen Menschen des gleichen Geschlechts in den christlichen Reichen des Mittelalters keine Rolle. Anders war dies in den muslimischen Herrschaftsgebieten, die auf der Iberischen Halbinsel existierten: Die Kalifen von Córdoba leb-

ten dort im 10. und frühen 11. Jahrhundert nicht nur polygam, sondern hatten in ihrem Harem sowohl Ehefrauen als auch jüngere Männer.²⁹ Die osmanischen Sultane, die im ausgehenden Mittelalter große Teile Südosteuropas unterwarfen, beherbergten in ihrem Harem bis in die Frühe Neuzeit auch junge Militärsklaven und Söhne besiegter Fürsten als Geiseln. Einige von ihnen unterhielten sexuelle Beziehungen mit dem Sultan und galten bei christlichen Autoren als dessen *concubini*.³⁰ Das entsprach dem Status der weiblichen Mitglieder des Harems bei den Osmanen, deren Herrscher legitime männliche Erben ausschließlich mit Konkubinen zeugten, also mit Frauen unfreier Herkunft.³¹

Im christlichen Westen lebten die Fürsten zwar seit Langem offiziell monogam, unterhielten aber so viele außereheliche Beziehungen, die sozial akzeptiert waren, dass faktisch von Polygamie gesprochen werden kann.³² Die Kinder aus solchen Verbindungen wurden häufig legitimiert und konnten sogar – etwa im Renaissancefürstentum Ferrara – die Herrschaft antreten.³³ Die Kirche dispensierte damals auch viele Kinder aus einfacheren Verhältnissen von den Nachteilen ihrer unehelichen Geburt.³⁴ Selbst die Päpste hatten im späten 15. Jahrhundert keine Scheu, ihre Kinder offiziell anzuerkennen und deren Hochzeiten im Vatikan abzuhalten, was etwa für Innozenz VIII. belegt ist.³⁵

²⁴ Vgl. Ludwig Schmugge, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008, S. 67 f.

²⁵ Vgl. Buchholz (Anm. 5), Sp. 1194–1197.

²⁶ Vgl. Schmugge (Anm. 24), S. 157 f.

²⁷ Klaus van Eickels, *Kuss und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters*, in: Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Köln u. a. 2003, S. 133–159, hier S. 133.

²⁸ Vgl. ebd., S. 134 f.

²⁹ Vgl. Daniel Eisenberg, *Homosexuality*, in: E. Michael Gerli (Hrsg.), *Medieval Iberia. An Encyclopedia*, London–New York 2003, S. 398 f.; Brian A. Catlos, *al-Andalus. Geschichte des islamischen Spaniens*, München 2019, S. 158, S. 181 und S. 190.

³⁰ Vgl. Konrad Clauser, *Laonici Chalcondylae Atheniensis, de origine et rebus gestis Turcorum libri decem, nuper e Graeco in Latinum conversi*, Basel 1556, S. 109, S. 158; Vgl. Stephen O. Murray, *Homosexualities*, Chicago 2000, S. 51–60.

³¹ Vgl. Molly Greene, *Harem*, in: Gábor Ágoston/Bruce Masters (Hrsg.), *Encyclopedia of the Ottoman Empire*, New York 2009, S. 249 f.

³² Vgl. Peter Moraw, *Der Harem des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach († 1486)*, in: Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hrsg.), *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Sigmaringen 2000, S. 439–448, hier S. 447.

³³ Vgl. Luciano Chiappini, *Borso d'Este, duca di Modena, Reggio e Ferrara*, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 13/1971, [www.treccani.it/enciclopedia/borso-d-este-duca-di-modena-reggio-e-ferrara_\(Dizionario-Biografico\)](http://www.treccani.it/enciclopedia/borso-d-este-duca-di-modena-reggio-e-ferrara_(Dizionario-Biografico)).

³⁴ Vgl. Schmugge (Anm. 24), S. 66 f.

³⁵ Vgl. Marco Pellegrini, *Innocenzo VIII*, *Enciclopedia dei Papi* 2, 2000, [www.treccani.it/enciclopedia/innocenzo-viii_\(Enciclopedia-dei-Papi\)](http://www.treccani.it/enciclopedia/innocenzo-viii_(Enciclopedia-dei-Papi)).

VOM ARBEITS- ZUM LIEBESPAAR IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Die kirchlichen Zustände der Renaissance provozierten bekanntermaßen die Kritik der Reformatoren wie Martin Luther, die auch für ein neues Verständnis der Ehe eintraten. Sie sahen die Ehe nicht länger als Sakrament an, sondern als eine erstrebenswerte Lebensform, welche die Sexualität in geordnete Bahnen leiten sollte.³⁶ Freilich musste Luther einige Kompromisse eingehen, um seinen Lehren zum Durchbruch zu verhelfen. So gestattete er dem Landgrafen Philipp von Hessen, der zu den wichtigsten politischen Förderern der evangelischen Bewegung gehörte, die Doppelehe mit einer niederadligen Hofdame seiner Ehefrau.³⁷

In der Frühen Neuzeit gibt es für die Geschichte der Ehe erstmals eine Quellenlage, die es erlaubt, ein bestimmtes Heiratsmuster, das sich im Mittelalter bereits in Umrissen abzeichnet, klar zu erkennen: In Nordwesteuropa war es spätestens jetzt üblich, dass Paare erst heirateten, wenn sie über die ökonomischen Mittel verfügten, um einen eigenen Haushalt zu begründen.³⁸ Vor allem westlich der nach ihrem Entdecker benannten „Hajnal-Linie“, die von St. Petersburg im Norden bis Triest im Süden reicht, lässt sich dieses Heiratsmuster beobachten. Hier heirateten Paare relativ spät, also nicht – wie weiter östlich – in den frühen Zwanzigern, sondern eher mit Mitte oder Ende zwanzig. Über zehn Prozent der Menschen blieben unverheiratet. Die Zahlen schwanken regional sehr stark, liegen aber immer über den fünf Prozent Ledigen in Osteuropa. Im Westen lebten Eheleute zudem häufiger mit Personen zusammen, mit denen sie nicht verwandt waren, was für ländliche Siedlungsformen ebenso galt wie für Städte. Den Kern bürgerlicher und städtischer Haushalte bildete das gemeinsam wirtschaftende „Arbeitspaar“.³⁹

36 Vgl. Inken Schmidt-Voges, *Reform(ation) in der Transformation. Ehe, Haus und Familie vom 15. bis 17. Jahrhundert*, in: Volker Leppin/Stefan Michels (Hrsg.), *Reformation als Transformation? Interdisziplinäre Zugänge zum Transformationsparadigma als historiographischer Beschreibungskategorie*, Tübingen 2022, S. 131–153, hier S. 133f., S. 145.

37 Vgl. Jasmin Hauck, *Scandalum in Hessen: Die Bigamie Philipps I. und der „Beichtat“ der Reformatoren*, in: dies./Georg Strack (Hrsg.), *Humanismus, Jurisprudenz und Konfessionalisierung in Hessen (ca. 1500–1560)*, Wiesbaden 2025, S. 149–168.

38 Vgl. Schröter/Cerman (Anm. 16).

39 Claudia Ulbrich/Birgit E. Klein, *Ehe*, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit online*, 2019, https://doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_255899.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts teilte sich Europa in die Reiche der Katholiken, wo Ehefragen weiter nach römischem Kirchenrecht geregelt wurden, und in die Herrschaftsgebiete der Protestanten, wo je nach Konfession unterschiedliche geistliche, aber auch weltliche Obrigkeiten die Ehegerichtsbarkeit regelten. Im protestantischen Preußen gab es schon Mitte des 18. Jahrhunderts die Möglichkeit der einvernehmlichen Trennung, die einige Jahrzehnte später zu vergleichsweise hohen Scheidungszahlen führte.⁴⁰ Die Eheschließung blieb in Preußen allerdings Sache der Kirche. Weiter ging Kaiser Joseph II., der 1783 die Ehe (in den österreichischen Erblanden) zu einem reinen „Zivilvertrag“ erklärte.⁴¹ Die Scheidung und anschließende Wiederheirat erlaubte er nur den Protestanten, nicht aber seinen katholischen Untertanen.

Liberaler waren erwartungsgemäß die Regelungen, die wenig später in Frankreich zur Zeit der Revolution galten, wo für einige Jahre nur die Zivilehe anerkannt und Scheidung ohne Weiteres möglich war. Während sich im Rechtswesen eher pragmatische Regelungen abzeichneten, setzte sich in Philosophie und Literatur um 1800 ein neues, komplexeres Verständnis der Ehe durch. Liebe, oder wenigstens das oben erwähnte Gefühl der Zusammengehörigkeit, wurde nicht nur als Ergebnis, sondern als Voraussetzung der Ehe diskutiert. Derartige Diskurse erfassten erstmals breitere soziale Kreise bis hinein ins Bildungsbürgertum. Hier war die Leserschaft von Friedrich Schlegels Roman „Lucinde“ von 1799 zu finden, der die Geschichte des idealen Ehepaares, das auch ein Liebespaar sein sollte, programmatisch erzählte.⁴²

VOM ZIVILVERTRAG DER NEUZEIT ZU GEGENWÄRTIGEN EHEFORMEN

In der Praxis bestimmten freilich weiterhin soziale Kriterien über die Eheschließung. Zudem wurden obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen für wenig begüterte Personen, die es seit der

40 Vgl. Buchholz (Anm. 5), Sp. 1203–1207; Siegrid Westphal, *Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit*, in: dies./Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann (Hrsg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 163–241, hier S. 197f.

41 Vgl. Westphal (Anm. 40), S. 193.

42 Vgl. Andreas Gestrich, *Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2013³, S. 5, S. 32.

Wende zur Neuzeit gab, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr viel konsequenter durchgesetzt als jemals zuvor.⁴³ Erst nach der Gründung des deutschen Kaiserreichs wurden diese Beschränkungen wieder aufgehoben. Die Ehe wurde hier 1875 endgültig zur Zivilsache, wenig später auch in anderen europäischen Staaten wie in Frankreich.⁴⁴

Unter den Nationalsozialisten wurde das Recht der Eheschließung jedoch wieder eingeschränkt. Das betraf sowohl Personen, denen gewisse „Erbkrankheiten“ zugeschrieben wurden, als auch Menschen, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ von 1935 als „jüdisch“ galten.⁴⁵ Sogenannte Mischehen zwischen „jüdischen“ und „deutschen“ Partnern bewahrten ungefähr 11 000 Juden und Jüdinnen vor der Ermordung, vor allem, weil sie erst spät von Deportationen in die Vernichtungslager betroffen waren.⁴⁶ Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde Paaren, die wegen der „Nürnberger Gesetze“ keine Eheleute werden konnten, dieser Status nachträglich zuerkannt, selbst wenn einer der Partner nicht mehr lebte.⁴⁷ Auch die nationalsozialistische „Totentrauer“ von Frauen, die eine Ehe mit einem Wehrmachtssoldaten geschlossen hatten, der in der Verlobungszeit gefallen war, hatte in der Bundesrepublik Bestand. Bald nach dem Zweiten Weltkrieg setzte zeitgleich mit der wirtschaftlichen Erholung das sogenannte goldene Zeitalter der Ehe ein, das Europa von ungefähr 1950 bis 1970 prägte.⁴⁸ Die Ledigenquote sank auch im Westen auf unter zehn Prozent, und die Men-

schen heirateten nicht erst ein paar Jahre nach, sondern eher vor oder um den 25. Geburtstag.

Mit den Umbrüchen der 1960er Jahre geriet die Institution der Ehe in eine Krise, die bis heute andauert. Der europäische Sozialstaat hatte gezeigt, dass es neben der Ehe (und den daraus resultierenden verwandtschaftlichen Bindungen) andere, verlässliche Formen der Versorgung und Absicherung gegen die Wechselfälle des Lebens gab.⁴⁹ Die Pharmaindustrie brachte 1960 mit der „Pille“ ein neues, sehr zuverlässiges Verhütungsmittel auf den Markt, wodurch Paare ihre Sexualität weitgehend ohne Konsequenzen wie Schwangerschaft und Familiengründung ausleben konnten.⁵⁰ Frauen forderten zudem ihre Gleichstellung mit größerem Nachdruck ein und setzten diese bis Ende der 1970er Jahre – wenigstens in rechtlicher Hinsicht – auch durch.⁵¹ Das bedeutete unter anderem, dass sie nicht mehr automatisch für Haushalt und Kindererziehung zuständig waren. Die Ehe verlor dadurch ebenso an Relevanz wie durch die zunehmende Akzeptanz von verschiedenen Lebens- und Beziehungsmodellen ohne Trauschein.

Vor allem queere Menschen kämpfen seit dem späten 20. Jahrhundert weiter um die rechtliche Absicherung ihrer Beziehungen und konnten hier seit der Jahrtausendwende entscheidende Fortschritte in den meisten europäischen Staaten erwirken. In Deutschland sorgen lediglich Sonderformen der Ehe heute noch für einiges Aufsehen, wie etwa die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Vielehen oder eine eheähnliche, polyamore Verbindung zwischen vier Männern, der eine Berliner Pastorin im Sommer 2025 ihren Segen erteilte.⁵² Meine Ausführungen sollten deutlich machen, dass auch derartige Beziehungsformen in Europa schon lange praktiziert wurden. Allerdings nicht unter gleichberechtigten Partnern, sondern in patriarchal organisierten Reichen der Vor- und Frühmoderne, wo christliche und islamische Herrscher mit zahlreichen Ehefrauen und weiblichen und männlichen Konkubinen lebten.

GEORG STRACK

ist Professor für Geschichte des Mittelalters an der Philipps-Universität Marburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Kirchen- und Kulturgeschichte des Hoch- und Spätmittelalters.

⁴³ Vgl. Josef Ehmer, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800–2010*, München 2013², S. 115f.

⁴⁴ Vgl. Buchholz (Anm. 5), Sp. 1207–1210.

⁴⁵ Vgl. Gabriele Czarnowski, *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*, Weinheim 1991; Maximilian Strnad, *Privileg Mischehe? Handlungsräume „jüdisch versippter“ Familien 1933–1945*, Göttingen 2021, S. 57–70.

⁴⁶ Vgl. Strnad (Anm. 45), S. 359.

⁴⁷ Vgl. Cornelia Essner/Édouard Conte, „Fernehe“, „Leichen- trauerung“ und „Totenscheidung“. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 2/1996, S. 201–227, hier S. 226f.

⁴⁸ Vgl. Ehmer (Anm. 43), S. 47–51.

⁴⁹ Vgl. Gestrich (Anm. 42), S. 9.

⁵⁰ Vgl. Ehmer (Anm. 43), S. 111, S. 139.

⁵¹ Vgl. Gestrich (Anm. 42), S. 28f.

⁵² Vgl. Kirche beklagt Hetze gegen Pfarrerin nach symbolischer Polyhochzeit, 10. 11. 2025, www.queer.de/detail.php?article_id=55753; Hüseyin Topel, Polygamie: Debatte um Vielehe im Islam, 9. 2. 2018, www.ndr.de/kultur/sendungen/freitagsforum/Polygamie-Debatte-um-Vielehe-im-Islam,topelpolygamie100.html.

EHEN IN OST UND WEST

Eine deutsche Rechtsgeschichte

Anne Bittner

Die Ehe ist einerseits engste persönliche Beziehung, andererseits von staatlichem, wirtschaftlichem und religiösem Interesse. Es ist daher aufschlussreich, zu betrachten, wie sich das Eherecht in zwei Staaten entwickelte, die eine Geschichte teilten, aber sich in ihrem Selbstverständnis fundamental unterschieden: Der Bundesrepublik und der DDR.

Beide deutschen Staaten befanden sich nach dem Zweiten Weltkrieg eherechtlich in der gleichen Lage: Viele Ehen waren durch den Krieg und seine Folgen zerrüttet, das Scheidungsrecht dementsprechend stark nachgefragt. Dieses basierte zunächst in allen Besatzungszonen auf dem Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 16, das, der Rechtslage seit 1938 entsprechend, eine Scheidung sowohl bei Fehlverhalten eines Ehegatten ermöglichte (Verschuldensprinzip) als auch dann, wenn die Ehe nach langer Trennung zerrüttet war, woran niemand schuld sein musste (Zerrüttungsprinzip). Wer schuldig geschieden wurde, hatte in der Regel keine Ansprüche, etwa auf Unterhalt, gegen den anderen.

Neben diesem Kontrollratsgesetz bestand das Eherecht aus Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie umrissen grob ein Ehebild, das aus dem Kaiserreich stammte (und das Vertreter:innen der Frauenbewegung und der Sozialdemokratie schon beim Inkrafttreten des BGB 1900 als überholt empfunden hatten):⁰¹ Der Haushalt war Sache der Frau, die dazu über die sogenannte Schlüsselgewalt ihren Mann in Alltagsgeschäften vertreten konnte. Der Mann verwaltete das gesamte Vermögen, auch das, welches die Frau in die Ehe eingebracht hatte. Die Familie trug seinen Namen und er hatte ihren Unterhalt zu bestreiten. Der Mann konnte in allen ehelichen Angelegenheiten entscheiden, etwa, wo das Paar wohnen sollte, wie Kinder zu erziehen waren und ob die Frau einer Berufstätigkeit nachgehen durfte. Er konnte sie auch zur Mitarbeit in seinem Betrieb oder auf dem Hof verpflichten. Dieses Familienbild hatte freilich

schon durch den Ersten und nun auch durch den Zweiten Weltkrieg gelitten: Zwangsläufig waren Frauen selbstständig geworden, und auch, wenn viele von ihnen das als notgedrungene Übergangserscheinung betrachteten, war offensichtlich, dass sich Ehe und Familie gewandelt hatten.⁰²

OST

Ost und West gingen mit diesem Befund ganz verschieden um. Die Sowjetische Besatzungszone beziehungsweise die frühe DDR war unter anderem durch hohe Reparationen, eine ungünstige Industriestruktur und Abwanderung wirtschaftlich und demografisch in einer schlechteren Ausgangslage als die Bundesrepublik.⁰³ Daher war sie von vorneherein auf die Arbeit von Frauen angewiesen, die auch zum sozialistischen Selbstverständnis gehörte: Gleichstellung der Frauen mit den Männern durch Berufstätigkeit.⁰⁴ Ein überholtes Familienrecht durfte das nicht behindern. Man ging daher einen radikalen Schritt: Die erste Verfassung der DDR hielt 1949 nicht nur fest, dass Frauen und Männer in allen Bereichen gleichberechtigt seien, sondern hob auch sofort alle entgegenstehenden Vorschriften des einfachen Rechts auf, insbesondere also diejenigen des BGB zur Hausfrauenehe. Bei einigen von ihnen war recht eindeutig, wie nun gemäß der verfassungsrechtlichen Gleichberechtigung zu verfahren war: Das Entscheidungsrecht des Mannes etwa ließ sich durch ein gemeinsames Entscheidungsrecht der Ehegatten ersetzen, die Schlüsselgewalt wurde zur beiderseitigen Vertretungsbefugnis, die Hausfrauentätigkeit nicht mehr der Regelfall.⁰⁵ Für andere Bestimmungen, wie diejenigen zum Vermögen der Ehegatten, war der Ersatz nicht so einfach. Entsprech es der Gleichberechtigung am ehesten, wenn das Vermögen der Ehegatten getrennt blieb, oder sollte es eher zusammengeführt und nach der Scheidung unter ihnen aufgeteilt werden – aber nach welchen Maßstäben?⁰⁶

Der Übergang in ein DDR-eigenes Familienrecht verlief so zwar etwas holprig, gelang aber Schritt für Schritt und ohne größere Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung entwickelte einige juristische Konstruktionen für die größten Lücken, hinzu kam eine Vielzahl von kleineren Gesetzen, Verordnungen und Hinweisen.⁰⁷ Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 wurde außerdem nach damaligem Verständnis als Gesetz der Alliierten nicht unmittelbar von der DDR-Verfassung berührt. Deshalb bewegte man sich im praktisch sehr bedeutsamen Scheidungsrecht im Normbestand des Kontrollratsgesetzes, allerdings war die Verfassung bei der Auslegung zu beachten.

Grundsätzlich galt das Zerrüttungsprinzip, das die Nationalsozialisten 1938 ins Scheidungsrecht eingeführt hatten, in der DDR als „durchaus fortschrittlich“.⁰⁸ Als 1955 das Kontrollratsgesetz Nr. 16 durch die Souveränität der DDR außer Kraft trat, wurde das Scheidungsrecht deshalb rein auf das Zerrüttungsprinzip gestützt. Auf diese Weise war ein Urteil weniger abhängig vom Verhalten der Ehepartner und ließ sich damit leichter politischen Erwägungen unterstellen – ein Vorteil, der auch schon im Nationalsozialismus erkannt worden war.⁰⁹ Aber die Zerrüttungsscheidung entsprach auch der sozialistischen Theorie: Unter völlig gleichgestellten Partnern sollten Ehen nur mehr aus Liebe und nicht aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder religiösen Zwängen geschlossen werden und daher auch zu scheiden sein, wenn die Liebe abhandenkam – hierfür sollte es kein Verschulden brauchen.¹⁰

Diese Haltung stand jedoch in Konflikt zu dem staatlichen Wunsch nach Stabilität und Kontrolle.¹¹ Für diesen schienen heile Familien unentbehrlich:

Sie boten ein festes Umfeld, in dem Ehegatten sich gegenseitig bei der Arbeit unterstützen und sich und ihre Kinder im Geiste des Sozialismus erziehen konnten. Es lag also im staatlichen Interesse, dass Paare eine möglichst lange, funktionierende Ehe führten. Wenn sie dies nicht taten, versuchten die Gerichte, ihnen ins Gewissen zu reden.¹² Wie das Familienrecht überhaupt sollten auch die Richter:innen der DDR den Menschen auf Augenhöhe begegnen und sie eindringlich und verständlich zu einer Lebensführung anleiten, die der sozialistischen Moral entsprach, einschließlich „sauberer“ Eheführung. Diese Überzeugungsversuche hatten ausweislich der stetig steigenden Scheidungszahlen wenig Erfolg und wurden daher bald aufgegeben oder an außergerichtliche Stellen weitergereicht.¹³

Grund für die vielen Scheidungen war sicher auch die – staatlich so erwünschte – Unabhängigkeit von Frauen. Gerade über die Folgen einer möglichen Scheidung waren diese in den Anfangsjahren der DDR stark zur Berufstätigkeit gedrängt worden: Nachehelichen Unterhalt hatte es nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gegeben.¹⁴ Die Handhabung dieses Unterhalts war eine der drängendsten Fragen in der DDR-Familienrechtsdiskussion gewesen:¹⁵ Wie war mit den vielen älteren Frauen umzugehen, die nie einen Beruf erlernt hatten? Sollten sie in Übergangsregelungen berücksichtigt werden, die dann aber Gefahr liefen, das unerwünschte Hausfrauendasein zu verfestigen? Nach zahlreichen Debatten und auf vielfache Beschwerden hin wurden schließlich Erleichterungen im Unterhaltsrecht eingeführt, die den älteren Frauen zugutekamen. Das Problem erledigte sich aber über die Zeit von selbst, da die meisten Frauen schon während der Ehe berufstätig wurden. Allerdings hatten sie bis zum Ende der DDR entgegen den offiziellen Verlautbarungen schlechtere Chancen als Männer in Hinblick auf Gehalt und Qualifizierung.¹⁶ Das lag

01 Vgl. Christopher Neumaier, *Familie im 20. Jahrhundert. Konflikte um Ideale, Politiken und Praktiken*, Berlin 2019, S. 54–56, S. 62–66.

02 Vgl. ebd., S. 267–269, S. 272–274.

03 Vgl. Gesine Obertreis, *Familienpolitik in der DDR 1945–1980*, Wiesbaden 1986, S. 38 f., S. 48.

04 Vgl. Michael Opielka, *Familie und Beruf. Eine deutsche Geschichte*, in: APuZ 22–23/2002, S. 20–30, www.bpb.de/26890.

05 Vgl. Anita Grandke, *Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR*, Berlin 2010, S. 23, S. 25, S. 57 f.; Raphaela Etzold, *Gleichberechtigung in erster Instanz. Deutsche Scheidungsurteile der 1950er Jahre im Ost-/West-Vergleich*, Tübingen 2019, S. 105.

06 Vgl. Grandke (Anm. 5), S. 32 f.

07 Vgl. Etzold (Anm. 5), S. 100–106.

08 Hilde Benjamin, *Die Ehe als Versorgungsanstalt*, in: *Neue Justiz* 1/1949, S. 209 f., Zitat S. 209.

09 Vgl. Ute Schneider, *Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR*, Köln 2004, S. 242 f.

10 Vgl. Etzold (Anm. 5), S. 121.

11 Vgl. Bernhard Klose, *Ehescheidung und Ehescheidungsrecht in der DDR – ein ostdeutscher Sonderweg?*, Baden-Baden 1996, S. 127 f.

12 Vgl. Inga Markovits, *Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte*, München 2006, S. 96–103.

13 Vgl. Klose (Anm. 11), S. 142 f.

14 Vgl. Schneider (Anm. 9), S. 248 f.

15 Vgl. v. a. den Beitrag von Hans Nathan, *Anmerkung zu OLG Dresden, Urteil vom 10. 2. 1949*, und LG Dresden, *Urteil vom 28. 10. 1948*, in: *Neue Justiz* 1/1949, S. 171–173, und die Replik Hilde Benjamins (Anm. 8), S. 209 f.

16 Vgl. Norbert F. Schneider, *Familie und private Lebensführung in West- und Ostdeutschland. Eine vergleichende Analyse des Familienlebens 1970–1992*, Stuttgart 1994, S. 73 f.

auch daran, dass der Haushalt während der gesamten Zeit primär Sache der Frauen blieb – sie waren jetzt nur nicht mehr darauf beschränkt. Im Gegensatz zu den massiven Anstrengungen, Frauen ins Berufsleben einzubinden, trafen Männer nur einige Appelle, sich bitte auch zu Hause einzubringen.¹⁷

An diesen Rollenverteilungen änderte auch das Familiengesetzbuch (FGB) nichts, das 1965 erlassen wurde. Nach einigem Zögern schien damals ein günstiger Zeitpunkt für einen offenen Bruch mit der bürgerlichen Rechtstradition in einem so zentralen und damit heiklen Bereich.¹⁸ Das FGB führte hauptsächlich die bereits entwickelten familienrechtlichen Normen in Gesetzesform zusammen. Juristische Diskussionen hatte es auch noch im Güterrecht gegeben, bei dem man sich seit 1949 nicht einig geworden war, welches Modell am ehesten der Gleichberechtigung entsprach. Bei der Konzeption des FGB wurde daher ein unkonventioneller Weg gewählt: Das Justizministerium erhob Daten, wie die meisten Ehepaare in der Praxis ihre Vermögensbeziehungen gestalteten.¹⁹ Dementsprechend hielt es gesetzlich eine Errungenschaftsgemeinschaft fest: Was in der Ehe durch Arbeit erworben wurde, wurde gemeinsames Vermögen und bei der Scheidung aufgeteilt, unter Berücksichtigung dessen, was die Ehegatten beigetragen hatten. Auch Hausarbeit zählte.

Ein Bereich, der die Gemüter – für die Verantwortlichen des FGB durchaus überraschend – stärker als das Güterrecht erregte, war das Namensrecht. Die Rechtsprechung hatte schon in Reaktion auf die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung den Grundsatz entwickelt, dass eine Frau den Namen, den sie bei der Eheschließung vom Mann übernahm, aus eigenem Recht tragen und somit auch nach der Ehe behalten und weitergeben durfte.²⁰ Das war offensichtlich noch keine volle Gleichberechtigung, weshalb der Entwurf des FGB vorsah, dass sowohl der Name des Mannes als auch der der Frau als Ehe name gewählt werden könne – oder beide ihren Namen behielten. Die letzte Möglichkeit stieß bereits beim ersten Anlauf für das FGB 1954 auf große Ablehnung, und ebenso bei seinem Erlass

elf Jahre später.²¹ Viele sahen den Nutzen für die Gleichberechtigung nicht und befürchteten, das Zusammengehörigkeitsgefühl könne ohne gemeinsamen Namen leiden. Die Jurist:innen ruderten zurück und beließen es bei der – rechtlich ohnehin eher unbedeutenden – Pflicht zum gemeinsamen Namen.

Nach 1965 blieb das Ehe recht der DDR nahezu unverändert. Angesichts des Bevölkerungsrückgangs und der wirtschaftlichen Entwicklung konzentrierte sich die Familienpolitik darauf, die Vereinbarkeit von Vollzeitarbeit und Kindererziehung zu fördern. So gab es – zunächst für Mütter – mehr Urlaub und weniger wöchentliche Arbeitszeit, einen Haushaltstag und finanzielle Unterstützung in der Ausbildung, außerdem Kredite an junge Ehepaare, die „abgekindert“ werden konnten.²² Diese Förderung und die Möglichkeit einer schnellen und unkomplizierten Scheidung verstärkten die allgemeine Tendenz, Ehen jung und aus praktischen Erwägungen einzugehen, was auch dazu führte, dass sich weniger alternative Formen des Zusammenlebens etablierten als in der Bundesrepublik.²³

Am Ehe recht selbst änderten die Fördermaßnahmen nichts. Erst am 1. Oktober 1990 trat das Familienrechtsänderungsgesetz in Kraft, das mit dem Bestreben ausgearbeitet worden war, in diesem Bereich solle bei der Wiedervereinigung nicht einfach das bundesrepublikanische Recht übernommen werden. Die Ehe betreffend gab es hauptsächlich sprachliche Veränderungen – alle Verweise auf die „sozialistische Moral“ wurden aus dem FGB gestrichen.²⁴ Das Gesetz modernisierte vor allem das Kindschaftsrecht, war aber nur von kurzer Dauer: Tatsächlich wurde auch das Familienrecht fast vollständig an die Gesetzgebung der Bundesrepublik angeglichen.²⁵

WEST

Nur gegen große Widerstände hatten die Mütter des Grundgesetzes überhaupt einen Gleichberechtigungsgrundsatz durchsetzen können.²⁶

¹⁷ Vgl. Klose (Anm. 11), S. 119.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 176f.

¹⁹ Vgl. Schneider (Anm. 9), S. 167–170.

²⁰ Vgl. Jutta Limbach/Siegfried Willutzki, Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949, in: Rosemarie Nave-Herz (Hrsg.), Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse, Stuttgart 2002, S. 7–43, hier S. 9.

²¹ Vgl. Schneider (Anm. 9), S. 219–221.

²² Vgl. Schneider (Anm. 16), S. 66f.

²³ Vgl. Anja Schröter, Ostdeutsche Ehen vor Gericht. Scheidungspraxis im Umbruch 1980–2000, Berlin 2018, S. 47.

²⁴ Vgl. Grandke (Anm. 5), S. 188f.

²⁵ Vgl. Limbach/Willutzki (Anm. 20), S. 16f.

²⁶ Vgl. etwa Barbara Böttger, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, Münster 1990.

Seit 1949 lautete Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG): „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Im Unterschied zur DDR-Regelung war dieser Grundsatz mit einer knapp vierjährigen Frist versehen, um das einfache Recht, dessen paternalistisch geprägten Teile dadurch verfassungswidrig wurden, verfassungskonform einzurichten.

In der Bundesrepublik war die Zivilrechtswissenschaft der Gleichberechtigung zunächst mit einer Behäbigkeit begegnet, die noch aus der Weimarer Republik stammte. Dort war der Gleichberechtigungsgrundsatz eher als staatsbürgerliche Programmatik ohne Auswirkung auf den privaten Bereich der Ehe verstanden worden.²⁷ Nach den auch für das Privatleben einschneidenden Erfahrungen von Nationalsozialismus und Krieg herrschte sowohl in der Bevölkerung als auch in der Rechtswissenschaft großer Unwillen, Ehe und Familie nun schon wieder zu verändern.²⁸ Lieber sollten sie ein sicheres Refugium bieten, in dem möglichst alles wieder wie „früher“ war.

Als Art. 3 Abs. 2 GG mit seiner Fristsetzung dieses Refugium bedrohte, war der Widerstand entsprechend groß.²⁹ Viele stellten infrage, ob eine solche Frist überhaupt rechtens sei. Vor allem aber fand man in der „natürlichen“ beziehungsweise christlichen Ordnung zahlreiche Gründe, warum die Hausfrauenehe des BGB bestehen bleiben musste. Zum Beispiel das Entscheidungsrecht des Mannes in allen ehelichen Angelegenheiten: Irgendjemand musste doch entscheiden – und das war nun mal immer schon der Mann gewesen! Wäre die Entscheidungsverantwortung für Frauen nicht in Wirklichkeit eine Last? Schließlich hatten Frauen und Männer eben verschiedene Fähigkeiten, was doch sicher auch unter Art. 3 Abs. 2 GG zu beachten sei. Wohin es führe, wenn man das nicht tat, zeige doch schon die ganze Gleichberechtigungsdebatte an sich: War nicht gerade sie ein Ausdruck von „Überschulung“ der Frauen?

Die Debatte war nun, da große rechtliche und gesellschaftliche Änderungen konkret im Raum standen, aggressiver und weitgehender als noch in der Weimarer Republik. Vertreter der katholischen Kirche etwa begannen zu zweifeln, ob die ver-

pflichtende Zivilehe überhaupt noch überzeuge.³⁰ Angesichts dessen überrascht es kaum, dass innerhalb der vom Grundgesetz bestimmten Frist keine Gesetzesreform zustande kam. Es gab einige juristische Vorarbeiten, aber der (keineswegs radikale) Gesetzesentwurf des Justizministeriums wurde auf Betreiben von Bundeskanzler Konrad Adenauer so weit aufgeweicht, dass sich der Bundestag schließlich nicht mehr darauf einigen konnte.³¹ So musste am Ende, wie in der DDR, die Rechtsprechung die Lücken füllen, die im BGB durch den verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgrundsatz entstanden waren.³² Auch in der Bundesrepublik ersetzte die Gütertrennung die Verwaltung des Ehevermögens allein durch den Mann. Das ehemännliche Entscheidungsrecht, um das die meisten juristischen Debatten kreisten, wurde überwiegend als weggefallen betrachtet, die grundsätzliche Konzeption der Hausfrauenehe aber nicht angetastet.

Dieser Linie folgte denn auch das Gleichberechtigungsgesetz, das 1957 mit vier Jahren Verspätung doch noch beschlossen wurde. In der Zwischenzeit hatten sich die Wogen etwas geglättet: Die Familienverhältnisse und die Wirtschaft waren stabiler geworden, die Skepsis gegenüber der neuen Verfassung gesunken.³³ Auch die Kirchen lenkten nach und nach ein. Das Gleichberechtigungsgesetz erregte daher längst nicht mehr so viele Debatten wie Art. 3 Abs. 2 GG. Es beschränkte sich aber auch im Grunde darauf, festzuhalten, was die Rechtsprechung aus diesem Artikel gefolgert hatte: Das Entscheidungsrecht des Mannes galt nicht mehr überall, sondern wurde auf einzelne Bereiche wie die Kindererziehung beschränkt (diese Regelung erklärte das Bundesverfassungsgericht wenig später für verfassungswidrig). Im Güterrecht wurde die – noch heute geltende – Zugewinnngemeinschaft eingeführt: Die Vermögen der Gatten bleiben getrennt. Wenn ein Gatte allerdings während der Ehe mehr als der andere hinzugewinnt, wird der Überschuss zwischen den Parteien hälftig geteilt. So soll berücksichtigt werden, dass sich Haushaltstätigkeiten und Care-Arbeit zwar nicht unmittelbar im Vermögen niederschlagen, der Familie aber ebenso zugutekommen.³⁴

²⁷ Vgl. Etzold (Anm. 5), S. 43.

²⁸ Vgl. Christine Franzius, *Bonner Grundgesetz und Familienrecht. Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1957)*, Frankfurt/M. 2005, S. 20, S. 52f.

²⁹ Vgl. zur Argumentation ebd., insb. S. 34–40, S. 96–116, S. 129–132.

³⁰ Vgl. Klose (Anm. 11), S. 76f.

³¹ Vgl. Alexandria N. Ruble, *Entangled Emancipation. Women's Rights in Cold War Germany*, Toronto 2023, S. 84–90.

³² Vgl. Franzius (Anm. 28), S. 138–140.

³³ Vgl. ebd., S. 166f.

³⁴ Vgl. Limbach/Willutzki (Anm. 20), S. 26.

Diese Regelung war im Gleichberechtigungsgesetz auch deshalb nötig, weil es die Ausrichtung auf die Hausfrauenehe nicht grundsätzlich veränderte: Die Frau hatte zwar das Recht zur Erwerbstätigkeit, aber nur, solange die Erfüllung ihrer familiären Pflichten nicht darunter litt – ein Zusatz, der den Mann nicht betraf. Dementsprechend wurde auch die Schlüsselgewalt beibehalten. Der Familienname blieb ebenfalls der des Mannes, immerhin durfte die Frau ihren Geburtsnamen anhängen.

Das Scheidungsrecht wurde durch das Gleichberechtigungsgesetz nicht unmittelbar berührt. 1961 erfolgte aber auch in diesem Bereich eine Gesetzesreform, die abermals den Status quo festschrieb, in diesem Fall die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: Das Zerrüttungsprinzip, das vielen Konservativen ein Dorn im Auge gewesen war, wurde nun auch gesetzlich stark eingeschränkt.³⁵ Ehen ließen sich nach diesem Prinzip praktisch nur noch scheiden, wenn beide Gatten das wollten. In diesem Fall aber verzichteten die meisten auf die langjährige Trennung, die Voraussetzung für eine Zerrüttungsscheidung war, und erfanden oder überhöhten stattdessen Vorfälle, die für eine Verschuldensscheidung genühten. Solche zwar nicht offiziell, aber faktisch einvernehmlichen Scheidungen überwogen schließlich bei weitem die Fälle, in denen sich Ehegatten noch wirklich über die Scheidung stritten. Dies überzeugte auch die Kritiker des Zerrüttungsprinzips von der Notwendigkeit einer Reform.³⁶

Diese kam 1976 mit dem Eherechtsreformgesetz (1. EheRG). Nun wurde die Scheidung ganz auf das Zerrüttungsprinzip gestützt, in Verbindung mit einer Fristenregelung, die auch heute noch gilt: Wollen beide Ehegatten die Scheidung, gilt nach einjähriger Trennung ihre Ehe als zerrüttet; das Gericht scheidet dann, ohne die Zerrüttung näher zu ergründen. Will nur ein Gatte die Scheidung, braucht es drei Jahre. In Härtefällen ist es sowohl möglich, schneller zu scheiden, als auch, in absoluten Ausnahmen, die Scheidung zu versagen. Da die Schuld an der Scheidung nicht mehr festgestellt wurde, kam sie auch nicht mehr als Kriterium infrage, um über die Folgen einer Scheidung wie den nachehelichen Unterhalt oder das Sorgerecht für die Kinder zu bestimmen. Das Sorgerecht etwa sollte nun dem Kindeswohl folgen, worüber das Gericht nur entschied, wenn

sich die Eltern nicht selbst einigen konnten. Der nacheheliche Unterhalt wurde nach Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Gatten bemessen. Die Bedürftigkeit wurde zunächst recht großzügig gehandhabt, sodass viele Frauen statt von einer eigenen Arbeit vom nachehelichen Unterhalt leben konnten.³⁷ Auf vielfache Kritik hin wurde das Unterhaltsrecht daher mehrfach nachjustiert. (Haus-)Frauen wurden außerdem ab 1977, als das EheRG in Kraft trat, durch einen Versorgungsausgleich unterstützt, der die während der Ehe von einem der Partner erworbenen Rentenansprüche ausgleichen sollte. Die Hausfrauenehe war aber nicht mehr der gesetzliche Regelfall. Ein gesetzliches Ehebild wurde im EheRG nur zurückhaltend umschrieben, und es war weitgehend geschlechtsneutral gefasst. Ausnahmen betrafen etwa das Namensrecht, das sowohl den Namen des Mannes als auch den der Frau als Ehenamen erlaubte – bei Uneinigkeit galt aber der des Mannes.

Grundsätzlich jedoch sollte den Eheleuten mehr Eigenverantwortung in der Ausgestaltung ihrer Beziehung eingeräumt werden. Eine solche rechtliche Zurückhaltung brachte Vor- und Nachteile mit sich:³⁸ Einerseits ließ das EheRG den Partnern viel größeren Spielraum, ihre Ehe nach ihren Vorstellungen zu gestalten und neue Rollen einzunehmen. Insofern trug es den Entwicklungen der vorangegangenen zwei Jahrzehnte und dort insbesondere der Frauenbewegung Rechnung. Andererseits konnten sich innerhalb dieses Spielraums gesellschaftliche Machtgefälle halten, gegen die es dann wenig rechtlichen Schutz gab. So etwa im sexuellen Bereich: Erst 1997 wurde juristisch anerkannt, dass eine Vergewaltigung auch in der Ehe möglich war. Das notorische Kranzgeld galt, wenn auch in der Rechtsprechung eingeschränkt, in der Bundesrepublik ebenfalls bis 1998. Nach dieser Vorschrift konnte eine verlassene Verlobte Schadensersatz verlangen, wenn sie in Erwartung der Ehe den Geschlechtsverkehr gestattet hatte. So hielt sich eine Rechtslage, nach welcher der außereheliche Geschlechtsverkehr Frauen in ihrer Ehre verletzte, aber der erzwungene Verkehr innerhalb der Ehe sexualstrafrechtlich zulässig war und höchstens wegen allgemeiner Nötigung (milde) bestraft werden konnte.

Auch erst in den 1990er Jahren wurden außerdem in der Bundesrepublik die letzten Straf-

³⁵ Vgl. zur Reform Klose (Anm. 11), S. 87 f.

³⁶ Vgl. ebd., S. 81–83.

³⁷ Vgl. Limbach/Willutzki (Anm. 20), S. 24 f.

³⁸ Vgl. ebd., S. 18–20.

barkeitsbestimmungen zu homosexuellen Handlungen gestrichen; danach dauerte es über zwei Jahrzehnte, queeren Paaren die Eheschließung zu ermöglichen.³⁹ Die Gleichberechtigung *zur* Ehe hatte damit einen noch beschwerlicheren Weg als die Gleichberechtigung *in* der Ehe.

VERFLECHTUNGEN

Die hier nebeneinander dargestellten Entwicklungen in der Bundesrepublik und der DDR waren durchaus miteinander verflochten. Vor allem zu Beginn und gerade im Eherecht definierten die Staaten sich in Abgrenzung zueinander. Zwar wollte dabei keiner für einen Bruch mit der Rechtstradition verantwortlich sein, der eine Wiedervereinigung erschweren würde – aber diese sollte bitte dem eigenen Modell folgen.⁴⁰ Beide Staaten nahmen für sich insbesondere in Anspruch, Ehefrauen ein würdiges Leben zu bieten, entweder, indem diese nicht außer Haus arbeiten mussten, oder gerade, indem sie es sollten.

Im Westen schwang Antikommunismus schon bei der Auseinandersetzung mit, ob die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in die Verfassung aufgenommen werden sollte, und noch mehr bei der Frage nach deren Umsetzung.⁴¹ Jene, welche die Verschiedenheit der Geschlechter stärker berücksichtigen wollten, äußerten, bei einer absoluten Gleichstellung von Mann und Frau könne man auch gleich das Recht der Ostzone übernehmen. Verblüffenderweise wurde dabei gerade dem Sozialismus übermäßige Individualisierung vorgeworfen, da dieser mit den traditionellen Rollen in einer Ehe auch deren verbindende Wirkung auf die Gatten abschaffe.

In der DDR sah man sich, umgekehrt, als Vorreiter der Frauenbefreiung. In dieser Rolle durfte der Westen nicht überholen. Dass im Grundgesetz schon einige Monate vor der DDR-Verfas-

sung ein Gleichberechtigungsgrundsatz stand, mag ein Grund gewesen sein, die DDR-Entsprechung dafür umso radikaler auszugestalten und entgegenstehendes Recht sofort abzuschaffen.⁴² Als das FGB in der DDR bis 1965 immer wieder verschoben wurde und die Bundesrepublik 1957 das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedete, äußerten einige die Sorge, die Bundesrepublik werde die DDR überholen.⁴³ Dabei war sie es doch, die von der DDR lernen sollte. Bei der Vorbereitung des FGBs wurde anfangs noch, größtenteils vergeblich, der Austausch mit westdeutschen Jurist:innen gesucht.⁴⁴ Die Verbreitung des Entwurfs erfolgte in großen Kampagnen, die das neue Recht nicht nur bekannt machen, sondern auch ein Stimmungsbild bieten und Kritik aufnehmen sollten. Bei diesen Veranstaltungen wurde das westdeutsche Eherecht kritisiert, gesonderte Broschüren für westdeutsche Besucher:innen gedruckt und eigens über die Teilnehmer:innenzahl an Bundesbürger:innen berichtet.⁴⁵

SCHLUSS

Auf alle Verflechtungen einzugehen, ist hier nicht der Raum. Sie sind aber wichtig mitzudenken, gerade weil die Eherechtsgeschichte in DDR und Bundesrepublik so gegensätzlich wirkt. Stark vereinfacht könnte man sagen: In der DDR kam zuerst das Recht, dann die entsprechende gesellschaftliche Entwicklung, in der Bundesrepublik war es umgekehrt. Trotz großer verbleibender Unterschiede insbesondere in den tatsächlich gelebten Beziehungsmodellen war am Ende das Eherecht aber in groben Zügen ähnlich: Abschaffung der Hausfrauenehe des BGB, Ersatz unter anderem durch Güterstände, die versuchten, gesellschaftlich verbleibende Ungleichheiten zu berücksichtigen, und eine eher pragmatische Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip. Bei allen Ähnlichkeiten wäre es im Prozess der Wiedervereinigung sicher lohnend gewesen, die jeweiligen Modelle bei der Diskussion eines gemeinsamen Eherechts genauer zu betrachten. Denn einige DDR-Rechtsfiguren, wie der flexiblere Vermögensausgleich nach der Scheidung, schienen auch in der Bundesrepublik durchaus attraktiv.⁴⁶ Zu einer solchen Diskussion ist es indes nicht mehr gekommen.

ANNE BITTNER

ist Juristin und Rechtshistorikerin und forscht insbesondere zur Familienrechtsgeschichte der DDR.

³⁹ Siehe zur gleichgeschlechtlichen Ehe auch den Beitrag von Mona Motakef, Julia Teschlade und Christine Wimbauer in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

⁴⁰ Vgl. Ruble (Anm. 31), S. 66, S. 124f., S. 139, S. 147.

⁴¹ Vgl. Franzius (Anm. 28), S. 39f., S. 87, S. 111f.

⁴² Vgl. Ruble (Anm. 31), S. 39f., S. 59.

⁴³ Vgl. Schneider (Anm. 9), S. 106, S. 113f.

⁴⁴ Vgl. Ruble (Anm. 31), S. 118f.

⁴⁵ Vgl. Schneider (Anm. 9), S. 160, S. 291. Berichte über die Veranstaltungen finden sich im Bundesarchiv, DP 1 (Ministerium der Justiz).

⁴⁶ Vgl. Limbach/Willutzki (Anm. 20), S. 14.

DAS „HERZ DER FAMILIE“

Zur Entstehung der Hausfrau

Hedwig Richter

Um das Jahr 1950 passierte etwas Erstaunliches: In westlichen Gesellschaften etablierte sich eine Geschlechterordnung, in der die Hälfte der Erwachsenen eine Rolle ausüben sollte, die ganz auf das Haus und den privaten Bereich beschränkt war – die der Hausfrau. Das Hausfrauenmodell durchdrang die ganze Gesellschaft, ob Arbeit, Freizeit, Erziehung, Konsum, Liebe oder Ernährung, und prägte das Wirtschaftswunder und den Kapitalismus. Sein Aufblühen ging Hand in Hand mit der Demokratisierung der Gesellschaften nach dem Zweiten Weltkrieg – und mit der rasant ansteigenden Umweltzerstörung in der Mitte des 20. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der Hausfrauen-Familie zur Grundlage der Gesellschaft in der Mitte des 20. Jahrhunderts ist dabei aus mindestens drei Gründen erstaunlich und erklärungsbedürftig:

Erstens war das Modell bisher einer kleinen, wohlhabenden Elite vorbehalten gewesen. Die überwältigende Mehrheit der Frauen musste zuvor die Haus- und Fürsorgearbeit – kochen, putzen, waschen, nähen, Kinder und Alte pflegen – nebenher erledigen und arbeitete ansonsten als Bäuerin, Magd oder Dienstmädchen, als Mitarbeiterin im Familienbetrieb und immer öfter auch als Fabrikarbeiterin oder Angestellte. Vor dem Ersten Weltkrieg war in Deutschland der Anteil der Frauen, die einer Lohnarbeit nachgingen, also nicht nur auf dem Familienhof oder im eigenen Betrieb mitarbeiteten, mit etwa 30 Prozent im europäischen Vergleich besonders hoch.⁰¹ Auch nach 1950 gab es noch immer viele Ehefrauen und Mütter, die arbeiten mussten, doch war die Norm klar und wurde in einem bisher ungekannten Ausmaß erfüllt: Mütter aller Schichten sollten ganz und gar für den Mann, die Kinder und den Haushalt da sein.

Die Vorstellung einer „Hausfrau für alle“ erscheint zweitens deswegen erklärungsbedürftig, weil die Arbeitslosigkeit 1950 bereits zu sinken begann und Arbeitskräfte immer dringender gesucht wurden. Im Zweiten Weltkrieg hatten Frau-

en viele Aufgaben erfüllt, die für sie bis dahin als unausführbar gegolten hatten. Da Millionen Männer gefallen oder in Gefangenschaft waren, blieben Frauen auch nach Kriegsende in diesen Berufen. 1949 diagnostizierte die Zeitschrift „Die Frau“ gar den „neuen Frauentyp“ der „Chefin“ als „Leiterin von Unternehmungen, die nüchtern und sachlich einem Volk von Männern ihre Befehle erteilt, die ihre Untergebenen geworden sind.“⁰² Und nun, nur wenige Jahre später, galt die Hausfrau – eine Frau, die keiner Lohnarbeit nachging und ihre Zeit mit Hausarbeit verbrachte – als unverzichtbar für eine funktionierende Gesellschaft. Diese auf den ersten Blick dysfunktionale Rolle der Hausfrau zeigt sich auch in der Erziehung: Trotzdem Wissen und Bildung gesellschaftlich einen immer größeren Stellenwert einnahmen, wurden Mädchen in Vorbereitung auf Hausarbeit und Ehe erzogen. Denn die Mutter war jetzt „das Herz der Familie“⁰³ – und die Familie hielt man über alle politischen Lager hinweg unangefochten für die Grundlage der Gesellschaft.⁰⁴

Drittens kam das Geschlechtermodell mit Hausfrau und Ernährer überraschend in einer Zeit, in der westliche Staaten das Ziel verfolgten, demokratischere und egalitärere Gesellschaften zu werden. Die dezidierte Ungleichheit im Geschlechterverhältnis scheint auf den ersten Blick nicht dazu zu passen.

Warum also kam die Hausfrau ausgerechnet in der Nachkriegszeit zu großer Prominenz und ist als Modell bis heute nicht verschwunden? Was macht das Modell so erfolgreich und prägend und was sagt dieser Umstand über das Verständnis von Gesellschaft und Zusammenleben bis heute aus?

ANFÄNGE UND DICHOTOME GESCHLECHTERORDNUNG

Das Konzept der Hausfrau kam mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auf und ist damit eine typisch moderne Erscheinung.⁰⁵ Davor war die

Ehefrau keine Hausfrau, sondern vielmehr „Hausmutter“ – ein „Herrschaftsbegriff“, wie die Kulturwissenschaftlerin Evke Rulfes betont.⁰⁶ Gemeinsam mit dem Hausvater stand sie dem Haus und der Familie vor, zu der neben den Kindern oft noch unverheiratete Verwandte und das Gesinde gehörten, dazu ein Hof und – vor allem in den Städten – ein Handwerksbetrieb. Die Familie bildete eine Produktions- und Lebenseinheit. Dabei war die Arbeit zwischen Frau und Mann klar verteilt. Zu den Aufgaben der Frau zählte es, die Tiere mitzuversorgen, das Bier zu brauen, auf dem Feld zu arbeiten, das Garn zu spinnen und zu weben und die Produkte auf dem Markt zu verkaufen. Allerdings hatten nur wenige Frauen eine Position als „Hausmutter“ inne, die meisten Menschen lebten in Armut und waren Gesinde oder Angehörige. Nur etwa die Hälfte der Erwachsenen war verheiratet, sodass in den Städten nicht selten Wirtinnen oder Handwerkerinnen arbeiteten.⁰⁷

Erst allmählich entwickelte sich die Vorstellung von der Hausfrau, die das Bild der Mutter und Ehefrau im 20. und selbst im 21. Jahrhundert prägen sollte: zurückgezogen, weit entfernt von der Produktion, konsumierend und in einer anderen Sphäre als der Mann lebend. Wohnen und Arbeiten trennten sich, weil durch die Industrialisierung immer mehr Lohnarbeit außerhalb des Hauses angeboten wurde. So konnte das Private normativ aufgeladen und vom Öffentlichen abgegrenzt werden. Auch wenn die Wirklichkeit komplexer war und sich Privatheit und Öffentlichkeit weiterhin vielfach überschneiden, entfaltete die Vorstellung zweier Sphären ihre Wirk-

mächtigkeit und trug etwa zu der Überzeugung bei, Politik und Staat seien Räume, in denen Frauen nichts zu suchen hätten.⁰⁸

Seit dem 18. Jahrhundert gewann außerdem die Überzeugung an Einfluss, Frauen und Männer seien zwei grundverschiedene Wesen. Diese fundamentale Differenz der beiden sozial konstruierten Geschlechter formte immer stärker die Vorstellungswelten und die gesellschaftlichen Strukturen.⁰⁹ Die Hausfrau ist ein Ergebnis dieser Dichotomisierung der Geschlechterverhältnisse, die sich paradoxerweise einer der größten, revolutionärsten und einflussreichsten Ideen des ausgehenden 18. Jahrhunderts verdankt: der Vorstellung von der Gleichheit aller Menschen. Gleichheit war eine aufklärerische Idee, die vor allem durch die Französische Revolution politische Relevanz und revolutionäre Durchschlagskraft erhielt. Sie trug zur Individualisierung und Subjektivierung bei: Jeder Mensch hatte allein aufgrund seines Menschseins Würde.

Die neue Denkweise und zahlreiche Reformen sorgten dafür, dass die Ständeordnung allmählich verschwand, in der die Menschen durch Geburt einem Stand – etwa dem Adel oder der Bauernschaft – zugeteilt waren. In der ständischen Ordnung hatte das Geschlecht keine dominierende Rolle gespielt. Eine adlige Frau oder eine wohlhabende Stadtbürgerin besaß wesentlich mehr Macht als ein Knecht oder ein Bauer. Als Witwen oder als einzige Erbin konnten Frauen in der Ständeordnung dem Haus vorstehen und den Besitz verwalten, sie konnten Meisterin in einem Handwerksbetrieb sein und hatten unter Umständen sogar das Wahlrecht. Im streng reglementierten Zunftwesen konnten sie ihrer Geburt gemäß einen Beruf erlernen und arbeiteten nach der Heirat im Betrieb des Ehemannes mit.¹⁰ Die

01 Vgl. Demokratischer Zeitungsdienst, Frauenbeilage, Blatt 2, Berlin, 23. 4. 1931, Nachlass Marie-Elisabeth Lüders, BAK N1151/151; teilweise ist sogar von knapp 40 Prozent die Rede, vgl. Bundestagsdrucksache 7/5866, 11. 11. 1976, S. 33.

02 Ein Franzose über deutsche Frauen, in: *Die Frau*, 7. 4. 1949, S. 1.

03 Ackermann-Gemeinde (Hrsg.), *Von den Reserven des Herzens. Werkmappe für Frauenarbeit unter den Vertriebenen*, München, ca. 1949.

04 Vgl. Brandon Bloch, *Reinventing Protestant Germany. Religious Nationalists and the Contest for Post-Nazi Democracy*, Cambridge MA 2025, S. 97.

05 Vgl. Hedwig Richter, *Geschlecht und Moderne. Analytische Zugänge zu Kontinuitäten und Umbrüchen in der Geschlechterordnung im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* Jg. 57/2017, S. 111–130, hier v. a. S. 111 f.

06 Evke Rulfes, *Die Erfindung der Hausfrau. Geschichte einer Entwertung*, Hamburg 2021, S. 63.

07 Vgl. Kirsten Schlegel-Matthies, „Im Haus und am Herd“. Der Wandel des Hausfrauenbildes und der Hausarbeit 1880–1930, Stuttgart 1995, S. 20 f.; Rulfes (Anm. 6), S. 17, S. 41.

08 Vgl. Gundula Ludwig, *Zur Dekonstruktion von „Frauen“, „Männern“ und „dem Staat“*. Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen als Beitrag zur Weiterentwicklung feministischer poststrukturalistischer Staatstheorie, in: *Femina Politica* 2/2010, S. 39–49, hier S. 44.

09 Vgl. Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib*, Frankfurt/M.–New York 1991.

10 Vgl. Rulfes (Anm. 6), S. 18–27; zum Wahlrecht siehe Birgitte Bader-Zaar, *Politische Rechte für Frauen vor der parlamentarischen Demokratisierung. Das kommunale und regionale Wahlrecht in Deutschland und Österreich im langen 19. Jahrhundert*, in: Hedwig Richter/Kerstin Wolff (Hrsg.), *Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*, Hamburg 2018, S. 77–98.

ständische Ungleichheit durchzog das ganze Leben, sodass die Ungleichheit der Geschlechter darin weniger relevant war.

Doch nun sollte es die Gleichheit für alle Menschen geben! Den Revolutionären war jedoch schnell klar, dass „gleich“ nur die (weißen) Männer sein sollten. Lediglich für kurze Zeit hatten Frauen in der Französischen Revolution einen gewissen Einfluss, und das Verbot der Sklaverei in den französischen Kolonien wurde schnell wieder rückgängig gemacht. Die Andersartigkeit der Frau musste daher ausführlich begründet werden. Das ist ein Grund, warum sich eine oft vermeintlich wissenschaftlich begründete Misogynie entwickelte, die über biologische oder psychische Phänomene für die Komplementarität und meistens auch Minderwertigkeit der Frau argumentierte: Weil sie ein kleineres Hirn habe, sei sie nicht satisfaktionsfähig, oder weil in ihrem Körper ein Uterus sei, weil sie menstruieren, weil sie Kinder bekomme und so weiter.

Die neue Zweiteilung ergab sich auch als Reaktion auf eine besondere Herausforderung der Moderne: Der Mann galt nicht länger als selbstverständlicher, positiver Standard des Menschen. Die philosophischen Zeitgenossen – von Johann Gottlieb Fichte über Wilhelm von Humboldt bis zu Kant und Hegel – diagnostizierten eine Entfremdung des Mannes von sich selbst. Rationalisierung und die Auflösung der alten Ordnung, in der die männliche Überlegenheit hierarchisch klar durch alle Stände eingebettet war und kaum ausformuliert werden musste, führten zu einer tiefen Desorientierung des Mannes.¹¹ Er sei wie „ein im leeren Raume schwebender Riß, – nichts, als ein Stück kalter Vernunft“, ihm fehle das Herz, er sei „ein schrecklicher Widerspruch mit sich selbst und der gesamten Natur“,¹² wie es ein zeitgenössischer Publizist ausdrückte. Der moderne Dualismus von Vernunft und Herz, von Zerrissenheit und Ganzheit, von Künstlichkeit und Natur findet sich hier. Dieser Männlichkeitszweifel erforderte eine neue Vorstellung von der Frau: Sie musste dem Mann Sicherheit geben – und ein Komplementär-Wesen zu ihm werden,

voller Liebe und Natur, ein zeitloses Idyll, dem Kampf in der Öffentlichkeit und der Geschichte entzogen. Bei ihr, in ihrem Schoß und an ihrem Herd, konnte der Mann zu sich finden.¹³

DIE ERFINDUNG DER HAUSFRAU

Durch diese Rollenverteilung erfuhr die Häuslichkeit eine enorme Aufwertung. Die Literatur besang die neue Ordnung, die Architektur griff sie auf, indem sie Wohnstuben und Wohnküche schuf, und die Malerei zeigte Familien nicht mehr rein zur Repräsentation, sondern als Genre mit jungen Müttern, spielenden Kindern, dem Ofen und dem Familientisch. Zeitschriften wie die „Gartenlaube“ bildeten sich heraus, die sich explizit an Familien wandten. In dieser Zeit setzte sich auch die Idee der Liebesheirat als Norm durch. Aus der aktiven, produzierenden Hausmutter wurde die zurückgezogene, konsumierende Ehefrau und Mutter. Aus der Frauenarbeit wurde ein Gefühl: Liebe – und ein Stil: Anmut.¹⁴ Die Hausfrau war erfunden.

Diese Aufwertung der Häuslichkeit ging gleichwohl einher mit der Unterordnung der Hausfrau, die sich in eine *Longue durée* der Geschlechterordnung einreihet.¹⁵ Schon im vormodernen Europa herrschte die Vorstellung, Frauen und Männer seien verschieden und die Frau stehe unter dem Mann.¹⁶ Die neue Zeit der Industrialisierung war also keine „lineare Abwärtsentwicklung aus einem vorkapitalistischen Utopia, in dem Frauen Würde und Unabhängigkeit besaßen, zu einem Status der Ausbeutung“, wie die Historikerin Olwen Hufton betont.¹⁷ Aufgrund der Gleichheitsforderung musste nun aber genauer begründet werden, warum Frauen anders waren und nicht dieselben Rechte wie Männer besaßen.

¹³ Vgl. Kucklick (Anm. 11), S. 11.

¹⁴ Vgl. Ute Frevert, *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt/M. 1986, S. 67; Barbara Duden, *Das schöne Eigentum. Zur Herausbildung des bürgerlichen Frauenbildes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *Kursbuch* Vol. 47, 1/1977, S. 125–142, hier S. 134.

¹⁵ Vgl. Ulrike Brunotte/Rainer Herrn, *Statt einer Einleitung. Männlichkeiten und Moderne – Pathosformeln, Wissenskulturen, Diskurse*, in: dies. (Hrsg.), *Männlichkeiten und Moderne. Geschlecht in den Wissenskulturen um 1900*, Bielefeld 2015, S. 9–24.

¹⁶ Vgl. Rebekka Habermas/Heide Wunder, *Nachwort*, in: Arlette Farge/Natalie Zemon Davis (Hrsg.), *Geschichte der Frauen*, Bd. 3, *Frühe Neuzeit*, Frankfurt/M.–New York 1994, S. 539–550, hier S. 545; Richter (Anm. 5), hier S. 120f.

¹⁷ Olwen Hufton, *Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800*, Frankfurt/M. 1998, S. 41.

¹¹ Vgl. Thomas Laqueur, *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt/M. 1992, S. 33; Christoph Kucklick, *Das unmoralische Geschlecht. Zur Genese der negativen Andrologie*, Frankfurt/M. 2008, S. 17.
¹² Carl Friedrich Pockels, *Der Mann. Ein anthropologisches Charaktergemälde seines Geschlechts*, Bd. 2, Hannover 1806, S. 279.

Auch die Vorstellung von der Zuständigkeit der Frauen für das Hauswesen war nicht neu. Schon in der frühneuzeitlichen Ratgeberliteratur war das Haus der Ort, an dem Frauen tätig waren, während der Mann in der Öffentlichkeit stand. „Was die Frauen anbelangt“, erklärte der französische Staatstheoretiker Jean Bodin 1586, so sollten sie von öffentlichen Ämtern und Versammlungen „so weit wie möglich ferngehalten werden, damit sie sich mit Hingabe ihren Aufgaben als Gattinnen und Hausfrauen widmen“ könnten.¹⁸ Eine Ehefrau, die nicht zum Einkommen beitragen musste und sich allein den häuslichen Aufgaben widmen konnte, galt als Statussymbol.¹⁹

Mit der Moderne verlor der Haushalt ökonomisch an Bedeutung, die Hausarbeit reduzierte sich auf physische, meist konsumptive Aufgaben wie Ernährung der Familie, Putzen, Waschen und Einkaufen der Lebensmittel; zugleich wurde die psychische Aufgabe der Fürsorge für Mann und Kinder immer wichtiger.²⁰ Hausarbeit war Liebesarbeit, enthoben der rauen Welt der Ökonomie. „Das Haus ist die Arbeit der Liebe, nie vergiß daß sie zusammen auch mit dem höchsten Werthe das höchste Glück der Frau sind!“, schrieb der Ökonom und Publizist Lorenz von Stein.²¹ Entscheidend für das neue Frauenbild der Hausfrau war die Selbstbeschränkung, Zurückhaltung und anmutige Bescheidenheit, die wie alle neuen Eigenschaften der Ehefrau und Mutter als „natürlich“ bezeichnet und ästhetisiert wurden. Zugleich sollte die Hausfrau eine tüchtige Wirtschaftlerin sein, die sich mit Kochen, Nähen, Waschen und Putzen auskannte, ein schönes Heim schaffen und gute Speisen auf den Tisch bringen konnte – und sie musste dabei, das war wichtig, sparsam sein, eines der Überbleibsel aus der Zeit der Hausmutter.²² Insgesamt war die Frau dadurch weniger einflussreich, weniger produktiv und deutlich abhängiger als zuvor.

DIE HAUSFRAU FÜR WENIGE

Die Vorstellung, die Frau auf Haus und Herd zu beschränken, wurde so sehr fixiert, dass man von

einer regelrechten „Hausfrauen-Ideologie“ sprechen kann. Allerdings konnte sich im 18. Jahrhundert nur eine kleine bürgerliche Elite die neue Position leisten: Die Hausfrau selbst verdiente kein Geld und delegierte die Hausarbeit oft an das (kostenpflichtige) Personal. Dabei überwachte sie den Einkauf und sorgte dafür, dass mit dem Geld angemessen gewirtschaftet wurde.²³ Die meisten Frauen aber arbeiteten nach wie vor außer Haus, besonders häufig in der Landwirtschaft.

Erst um 1900 übertraf die Zahl der Menschen in der Stadt die Zahl derer, die auf dem Land lebten. Immer mehr städtische Unternehmer stellten Frauen ein, weil sie ihnen weniger Lohn bezahlen konnten als Männern. Gleichzeitig wurde mit dem allgemein steigenden Wohlstand die Überzeugung, dass jedem Mann eine Hausfrau zustünde, immer größer. Frauenvereine und sozialpolitische Reformen arbeiteten daher daran, auch die Arbeiterfrau zur Hausfrau zu machen. Gerade in den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie protestierten Männer gegen die Frauenarbeit mit ihrer Lohndrückerei und Doppelbelastung durch den zusätzlich zu bewältigenden Haushalt.²⁴ Tatsächlich war das Arbeitspensum der Arbeiterinnen erdrückend, doch eine Mithilfe in der Hausarbeit kam nur für wenige Männer infrage. Die Norm einer „Hausfrau für alle“, wie sie der angeblich natürlichen Geschlechterordnung entsprach, verstärkte sich zusehends. Mit dem Alltag der meisten Frauen hatte sie jedoch wenig zu tun.

HAUSFRAU ALS BERUF?

Wie zahlreiche andere Berufs- und Interessengruppen bildeten auch die Hausfrauen um 1900 eigene Berufsverbände. 1915 wurde der „Verband deutscher Hausfrauenvereine“ gegründet. Er setzte sich für Verbraucherschutzfragen ein, für bessere Rechte der Hausangestellten und für eine Professionalisierung der Hausarbeit mit einer Meisterinnenausbildung und dem Titel „Meisterin der Hauswirtschaft“. Mit diesen progressiven Zielen schloss er sich dem „Bund Deutscher Frauenvereine“ an, in dem die unterschiedlichen Strömungen der deutschen Frauenbewegung or-

¹⁸ Zit. nach Natalie Zemon Davis, *Frauen, Politik und Macht*, in: Farge/Davis (Anm. 16), S. 189.

¹⁹ Vgl. Rulffes (Anm. 6), S. 16, S. 29.

²⁰ Vgl. zur Definition von Hausarbeit Silvia Kontos/Karin Walser, ... weil nur zählt, was Geld einbringt. Probleme der Hausfrauenarbeit, Gelnhausen u. a. 1979, S. 63–66.

²¹ Zit. nach Schlegel-Matthies (Anm. 7), S. 33.

²² Vgl. Rulffes (Anm. 6), S. 53.

²³ Vgl. Schlegel-Matthies (Anm. 7), S. 28.

²⁴ Vgl. Maggie Andrews et al., *Homes, Food, and Domesticity: Rethinking the Housewife in Twentieth Century Britain*, in: *Women's History Review* 4/2024, S. 451–456.

ganisiert waren.²⁵ In der Zwischenkriegszeit forderten die organisierten Hausfrauen verstärkt, ihre Arbeit als Berufsarbeit anzuerkennen. Insgesamt gab es in allen Gruppen, konservativen wie progressiven, ein deutliches Bewusstsein dafür, dass es mit der Hausfrau und der Nichtanerkennung ihrer Arbeit ein Problem gab. Durch die Wirtschaftskrisen kam die Hausfrau außerdem ins Visier einer der neuesten Entwicklungen: die wissenschaftliche Untersuchung des Haushalts und die Rationalisierung der Hausarbeit. Ein Tiefpunkt der Vereinsarbeit der Hausfrauen war der Austritt des mächtigen „Reichsverbands deutscher Hausfrauenvereine“ aus dem „Bund Deutscher Frauenvereine“ 1932, mit dem er sich zugleich von progressiven Zielen verabschiedete.²⁶

Mit dem Zweiten Weltkrieg nahmen Frauen immer mehr Positionen im Arbeitsleben ein. Schon vor 1939 hatte die Frauenerwerbsquote einen Höchststand von fast fünfzig Prozent erreicht – obwohl die Nationalsozialisten den „Mutterkult“ propagierten und vor weiblicher Berufstätigkeit warnten.²⁷ Nach Kriegsende kamen viele zu der Überzeugung, Frauen sollten nun endlich auch in der Politik das Ruder übernehmen. „Sie hat es in der Hand“, schrieb die Süddeutsche Zeitung im Dezember 1945. Nachdem „die so forsch von Männern angeschobene Staatskarre in den Abgrund“ gerast sei, müsse die Frau eine führende Rolle beim Aufbau der Demokratie übernehmen, „gleichviel, ob berufstätig, verheiratet und Mutter“.²⁸ In den Trümmern und in der großen Not mit Hunger, Wohnungsmangel und Obdachlosigkeit schien plötzlich alles anders und vieles möglich. Nun sollte endlich vollendet werden, wofür die Frauen in Deutschland schon so lange gekämpft hatten. „Und der Traum der deutschen Frauenbewegung, der seit hundert Jahren von den hervorragendsten Frauen und Männern unseres Volkes vergebens geträumt worden ist, scheint sich endlich (...) verwirklichen zu wollen: der Traum von der Befreiung der Frau“, schrieb der beliebte Publizist Walther von Hollander in der

ersten großen Frauenzeitschrift der Nachkriegszeit, der „Constanze“.²⁹

DIE HAUSFRAU FÜR ALLE

Es kam anders. Immer mehr Frauen gaben ihren Beruf auf, immer mehr Menschen gingen die Ehe ein. Die Frauen heirateten immer jünger, und sie bekamen immer mehr Kinder. In den westlichen Ländern begann das *Golden Age of Marriage*. Niemals zuvor und danach war das Familien- und Gesellschaftsverständnis so sehr auf die Kernfamilie mit Vater, Mutter, Kindern fixiert wie in diesen Jahren.³⁰ Viele Unternehmen und Institutionen griffen auf ein altes Modell zurück: das Berufszölibat für Frauen. Sobald eine Frau heiratete, verlor sie ihren Job. Die Regierungen in den westlichen Staaten unterstützten das Hausfrauenmodell mit einer gezielten Sozialpolitik. In Deutschland gelangte das 1958 eingeführte Ehegattensplitting zu zweifelhaftem Ruhm, das ein zweites, geringeres Einkommen oftmals so besteuert, dass sich die Arbeit gar nicht lohnt. Auch die Medien beschworen wieder den Geschlechterdualismus.³¹

1963 schrieb die US-amerikanische Publizistin Betty Friedan: „Es ist noch nicht lange her, da träumten die Frauen von Gleichheit und erkämpften sich einen Platz in der Welt. Was geschah mit den Träumen? Wann hatten die Frauen beschlossen, der Welt zu entsagen und sich in ihre vier Wände zurückzuziehen?“³² Friedan datierte den Umbruch zur Retraditionalisierung für die USA auf die Jahre um 1950, und auch in Europa und Deutschland fiel er in diese Zeit.

Vieles am Konzept der Hausfrau des *Golden Age of Marriage* war nicht neu. Abermals war einer der wichtigsten Gründe für die Installierung der Hausfrau – und für die neue alte Geschlechterdifferenz – die Sorge um den Mann. Die Frauen sollten ihm Sicherheit geben. Das galt ganz besonders für Deutschland, wo die Männer zerstört und besiegt heimkehrten und mit dem Hausfrau-

²⁵ Vgl. Schlegel-Matthies (Anm. 7), S. 210–230.

²⁶ Vgl. ebd., S. 224, S. 232.

²⁷ Vgl. Waltraud Cornelißen, Traditionelle Rollenmuster. Frauen- und Männerbilder in den westdeutschen Medien, in: Gisela Helwig/Hildegard Maria Nickel (Hrsg.), Frauen in Deutschland 1945–1992, Berlin 1993, S. 53–69, hier S. 53.

²⁸ Ly Poeschel-Sonn, Die Frau in der Demokratie, Süddeutsche Zeitung (SZ), 14. 12. 1945.

²⁹ Walther von Hollander, Hut ab vor unseren Frauen, in: Constanze 2/1948.

³⁰ Vgl. Christopher Neumaier, Familie im 20. Jahrhundert. Konflikte um Ideale, Politiken und Praktiken, Berlin–Boston 2019, S. 396f.

³¹ Siehe etwa Joachim Bodamer, Die Frage nach dem Vater, in: SZ, 29. 5. 1955.

³² Betty Friedan, Der Weiblichkeitswahn oder die Selbstbefreiung der Frau. Ein Emanzipationskonzept, Hamburg 1966², S. 33.

enmodell wieder Achtung und Würde erlangen konnten. Aber es galt auch für Männer in anderen Staaten, denn die Zeit des *Golden Age of Marriage* war eine Krisenzeit voller Ängste. Der Koreakrieg Anfang der 1950er Jahre versetzte die Menschen ebenso in Schrecken wie der Kalte Krieg und die atomare Bedrohung und ließen kaum ein Gefühl der Sicherheit aufkommen. Die Männer aber saßen am Haupt des Tisches, die Hausfrau bediente, die Kinder sollten schweigen, jedenfalls gehorsam sein. Erneut fanden die Menschen in einer Krisenzeit Halt und Orientierung in der vermeintlich „natürlichen“ Geschlechterordnung.

Auch das Paradoxon von politischer Gleichheit und Geschlechterhierarchie war nicht neu. Aber es errang nun eine ganz neue Bedeutung: Dass alle Männer eine Hausfrau haben konnten, erschien als demokratische Errungenschaft; endlich erfüllte sich der sozialdemokratische Traum aus dem Kaiserreich. Die neuen Gesellschaften wollten demokratisch sein, sie wollten „nivellierte Mittelstandsgesellschaften“ werden, wie es der Soziologe Helmut Schelsky auf den Punkt brachte.³³ Die demokratische Gleichheit kam jedoch auf Kosten der Unterordnung der Frauen.

Aber es gab auch Aspekte, die das Hausfrauenmodell nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem ganz neuen, ja sogar innovativen Phänomen machten. Erstmals betraf es Frauen aller Schichten. Zwar gingen die meisten Frauen aus Arbeiterfamilien weiterhin einer Lohnarbeit nach. Doch versuchten auch viele Familien aus sozial benachteiligten Schichten, mit einem Gehalt zu recht zu kommen und mit dem Hausfrauenmodell zu leben. Die Zahl der Hausfrauen war – prozentual und absolut – so hoch wie noch nie zuvor, und nur etwa ein Drittel aller Frauen arbeitete.³⁴ Je nach Angaben blieben rund drei Viertel bis vier Fünftel der verheirateten Frauen zu Hause, was knapp acht Millionen sogenannter Nur-Hausfrauen entsprach, die auch nicht auf dem Bauernhof oder im Familienbetrieb mitarbeiteten. In den 1970er Jahren belief sich ihre Zahl auf rund zehn Millionen.³⁵ Diese Verbreitung machte das Mo-

dell so „demokratisch“: Jedermann hatte zu Hause seine Hausfrau. Und jede Hausfrau putzte ihr Heim selbst, egal, ob es die Zweizimmerwohnung der Arbeiterfamilie war oder der Bungalow der Unternehmergattin. Die Hausfrau kochte selbst, war für die Kinder da, empfing abends den Mann zu Hause. Zu dieser Egalitätssimulation zählte auch, dass es kaum noch Dienstpersonal gab.

Vor allem in Deutschland erschien die Hausfrau auch deswegen als demokratisch, weil sie als Absage an das „Dritte Reich“ gewertet wurde, wo der Staat über der Familie und über der Ehe gestanden hatte und tief in das Privatleben eingedrungen war. Außerdem wurde die Hausfrau im Kontext des Kalten Kriegs zu einem Statement gegen die totalitären Ansprüche auf die Menschen in der Sowjetunion, wo das Hausfrauenmodell aufgrund des erheblichen Arbeitskräftemangels von Anfang an bekämpft wurde.

DIE HAUSFRAU ALS KONSUMENTIN

Diese Ausweitung des Konzepts der Hausfrau auf alle Schichten hing mit der blühenden Ökonomie zusammen. In kurzer Zeit wuchs der Wohlstand in der Bundesrepublik auf ein schwindelndes Niveau, von dem die Arbeiterbewegungen vor dem Ersten Weltkrieg kaum zu träumen gewagt hätten.³⁶ Zwar war die Hausfrau von Anfang an ein Effekt der Industrialisierung und damit des Kapitalismus. Aber nun hingen die beiden noch viel enger zusammen. In mindestens drei Hinsichten ermöglichte und stabilisierte die Hausfrau diese neue Wirtschaftsordnung: Erstens stellte sie wie bisher die kostenlose Haus- und Carearbeit zur Verfügung.³⁷ Zweitens wurde sie immer mehr zum Profi für Konsum. Da dieser immer wichtiger wurde und immer weitere Lebensbereiche betraf, ergab es Sinn, dass sich die Hälfte der Erwachsenen (de facto etwa ein Drittel) allein dem Konsum widmete. Nicht nur Frauenzeitschriften wendeten sich dieser Aufgabe zu, sondern auch Verbraucherwochen, Haushaltsausstellungen und unzählige Informationsbroschüren, die vielfach staatlich gefördert wurden.

³³ Helmut Schelsky, *Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart*, Stuttgart 1954, S. 218.

³⁴ Vgl. Grete im Wunderland, in: *Der Spiegel*, 18. 12. 1966, S. 51.

³⁵ Vgl. Michael Wildt, *Am Beginn der „Konsumgesellschaft“*. Mangelersparung, Lebenshaltung, Wohlstandshoffnung in Westdeutschland in den Fünfziger Jahren, Hamburg 1994, S. 9 f., S. 128.

³⁶ Vgl. Harald Jähner, *Wunderland. Die Gründerzeit der Bundesrepublik 1955–1967*, Berlin 2025, S. 43.

³⁷ Vgl. Gisela Bock/Barbara Duden, *Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus*, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hrsg.), *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen*, Berlin 1977, S. 118–199.

Noch wichtiger aber war es vermutlich, drittens, dass die Hausfrau nicht nur die politische Ordnung legitimierte, sondern auch die marktwirtschaftliche. Kapitalismuskritik, Materialismuskritik und Skepsis an der freien Marktwirtschaft waren weit verbreitet. Die Politik hatte – teilweise in Kooperation mit der Industrie – alle Hände voll zu tun, den Menschen die Vorzüge der Marktwirtschaft zu erklären. In einer Ansprache an die Hausfrauen erläuterte der damalige Wirtschaftsminister Ludwig Erhard 1952: „Die Hausfrauen müssten eigentlich die freudigsten, begeistertsten Anhänger einer Marktwirtschaft sein.“³⁸ Erhard erklärte nicht nur, warum politische Freiheit nicht ohne Konsumfreiheit zu denken sei und politischer Wettbewerb beim ökonomischen Wettbewerb anfangen. Er führte auch aus, dass der Kern des Hausfrauendaseins die Aufgabe als „Verbraucher“ sei – und kam damit quasi zum Kern des Daseins im Großen und Ganzen: „Warum arbeiten wir überhaupt? Doch nur, weil wir verbrauchen wollen. Es handelt sich immer nur um den Verbrauch. Alles, was wir tun und denken, gilt immer nur diesem letzten Ziel.“³⁹ Erstmals sollte die Hausfrau nicht mehr primär sparsam sein, sondern primär verbrauchen. Die gute Hausfrau wurde zur guten Konsumentin, die gute Konsumentin war die gute Bürgerin. Das war ein beachtlicher Bruch in der bürgerlichen Sparsamkeitsökonomie. Die Hausfrau ermöglichte damit eine neue Form des Kapitalismus. In ihrem Schoße wurde der miss-trauisch beäugte Materialismus und der vielfach so skeptisch betrachtete Kapitalismus legitimiert.

Diese neue Demokratie nach dem Zweiten Weltkrieg, die in so enger Verbindung mit einem alle Lebensbereiche ergreifenden Kapitalismus einherging, wird auch als *Grey Democracy* bezeichnet.⁴¹ Denn die blühende Demokratie verdankte sich wesentlich einer immer grauer werdenden Umwelt und einer immer krasse-

ren Zerstörung der ökologischen Grundlagen im Zeitalter der *Great Acceleration*: CO₂-Ausstoß, Bodenversiegelung, Wasserverbrauch, Plastik- und Papierproduktion, Fleischkonsum, Luftverschmutzung und so weiter – all das schnellte in atemberaubender Geschwindigkeit innerhalb weniger Jahre in die Höhe. Und wieder war es die Hausfrau, die wesentlich zur Legitimation der neuen Ordnung beitrug. Das Idyll der zeitlosen, tüchtigen, liebenden, sich aufopfernden Hausfrau übermalte die Zerstörung. Die Hausfrau verbannte die wachsenden Müllberge aus dem Heim und den neuen Vororten, wo sie stattdessen immer teurere und schönere Gärten anpflanzte. Der grandios steigende Wasserverbrauch kam gar nicht erst als Umweltproblem ins Bewusstsein, da er sich größtenteils im Haushalt abspielte. Die Bodenversiegelung und der wachsende Autoverkehr waren nicht zuletzt Ergebnis der neuen Häuslichkeit, denn in den wachsenden Vororten bauten immer mehr Familien ein Eigenheim.

SCHLUSS

Die Hausfrau ermöglichte und legitimierte die neue Ordnung um 1800, als die Welt in die Moderne aufbrach. Und sie ermöglichte und legitimierte die Nachkriegsordnung des Kalten Krieges mit einem neuen Umweltregime, dessen Folgen die Demokratien heute kaum noch handhaben können. Wie aber kommt es zur Neuerfindung der Hausfrau in den Sozialen Medien seit rund zehn Jahren? Vermutlich lässt sich auch dieses Phänomen als Krisenphänomen verstehen. Wieder ist die Sehnsucht nach Halt in der alten Geschlechterordnung ausschlaggebend. Interessant ist freilich, dass das Phänomen auf die virtuelle Welt beschränkt bleibt. Statistisch lässt sich keine Zunahme an Hausfrauen konstatieren. In den Nullerjahren waren etwa 60 Prozent der Frauen in Deutschland berufstätig, heute sind es rund drei Viertel.⁴⁰ Womöglich reicht es den Menschen, das Idyll einer hierarchischen Geschlechterordnung und Hausfrau nur zu begutachten und zu bestaunen – vielleicht auch in dem Wissen, dass die „Tradwives“ diese Inszenierung längst zu ihrem Geschäftsmodell gemacht haben.

HEDWIG RICHTER

ist Professorin für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität der Bundeswehr München und forscht unter anderem zu Geschlechtergeschichte.

³⁸ Ludwig Erhard, Die Wirtschaft im Dienste der Hausfrau, Rede zur Eröffnung der Bundesausstellung der Hauswirtschaft in Frankfurt/M., 28.6.1952, S. 2.

³⁹ Ebd., S. 5.

⁴⁰ Vgl. Stefan Couperus/Stephen Milder, From „Grey Democracy“ to the „Green New Deal“: Post-War Democracy and the Hegemonic Imaginary of Material Politics in Western Europe, in: Journal of Modern European History 3/2022, S. 288–293.

⁴¹ Vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Erwerbstätigenquoten und Erwerbsquoten 1991–2024, www.wsi.de/de/erwerbsarbeit-14617-erwerbstaetigenquoten-und-erwerbsquoten-14877.htm.

EHE IM WANDEL

Vom biografischen Fixpunkt zur Option

Karl Lenz · Marina A. Adler

Die Ehe ist weiterhin kein Auslaufmodell. Die meisten Erwachsenen heiraten in Deutschland – wie überhaupt in Europa – im Laufe ihres Lebens. Ende 2023 waren in Deutschland rund 35 Millionen Menschen verheiratet; das ist ziemlich genau die Hälfte aller über 18-Jährigen.⁰¹ Hinzu kommen jene, die in der Vergangenheit verheiratet waren, jedoch mittlerweile geschieden oder verwitwet sind. Zusammengefasst sind das weitere 17 Prozent der Erwachsenen. Auch für das verbleibende Drittel der Ledigen dürfte noch in einigen Fällen eine Eheschließung anstehen. Trotz dieses Verbreitungsgrads hat die Ehe seit der frühen Nachkriegszeit einen tiefgreifenden Wandel vollzogen, der mit einem massiven Bedeutungsverlust verbunden ist. Diese Wandlungstendenzen sollen im Weiteren aufgezeigt werden.

Mit der Verwendung der frühen Nachkriegszeit als Vergleichshorizont schwingt keine Unterstellung eines historischen Nullpunkts, gleichsam als eine Art „natürliche Ordnung“, mit. Vielmehr handelt es sich dabei um eine historische Phase in einem fortgesetzten Veränderungsprozess, deren Besonderheit als Ausgangsbasis aufzuzeigen ist. Die 1950er und frühen 1960er Jahre erweisen sich als „Golden Age of Marriage“.⁰² Damit wird auf die starke Steigerung der Heiratshäufigkeit und auf das Sinken des Heiratsalters verwiesen, was dazu führte, dass in dieser Phase die Eheschließung nahezu für alle Frauen und Männer zu einem festen Bestandteil ihrer Normalbiografie und damit zu einem biografischen Fixpunkt wurde. Nachhaltig gefördert wurde dies durch die Wohlstandssteigerung in der Nachkriegsgesellschaft, das Verschwinden von Heiratshindernissen, eine repressive Sexualmoral, die ein Paarsein nur in Gestalt der Ehe akzeptierte, und auch durch eine expandierende Kulturindustrie, die das Lebensglück mit dem Jawort gleichsetzte.

EHESCHLIEßUNG UND HEIRATSALTER

In den frühen 1960er Jahren wurden in den beiden deutschen Staaten jährlich knapp 700 000 Ehen neu geschlossen. Für 2024 vermeldete das Statistische Bundesamt 349 200 Eheschließungen, darunter circa 8800 gleichgeschlechtliche Ehen. Um Effekte unterschiedlicher Bevölkerungsgrößen auszuschließen, wird für diesen Zeitvergleich und auch für internationale Vergleiche die rohe Heiratsrate⁰³ („Crude Marriage Rate“, CMR, Gesamtzahl der Ehen pro Jahr auf Tausend der Bevölkerung) als Indikator verwendet. In den frühen 1960er Jahren lag die CMR knapp unter 10, bis zum Beginn des neuen Jahrtausends ist sie unter 5 gefallen und nach den aktuellsten Daten von 2024 liegt sie bei 4,2.⁰⁴ Die CMR hat sich somit in dieser Zeitspanne mehr als halbiert. Dieser starke Rückgang ist dabei keine Besonderheit Deutschlands, sondern zeigt sich in allen anderen europäischen Staaten.⁰⁵

Es wird nicht nur weniger, sondern auch später geheiratet. Dieser Umschwung ereignete sich in der alten Bundesrepublik etwas früher als in der DDR. Greift man auf Daten für Gesamtdeutschland zurück, war das Heiratsalter 1975 am niedrigsten: Ledige Frauen heirateten im Schnitt mit 22,5 Jahren, ledige Männer mit 24,9 Jahren.⁰⁶ Seither ist das durchschnittliche Erstheiratsalter stark angestiegen und lag 2024 bei Frauen bei 32,9 Jahren und bei Männern bei 35,3 Jahren. Auffällig ist dabei, dass trotz der Veränderungsdynamik seit der Nachkriegszeit der Altersabstand der Paare mit zwei Jahren und vier Monaten gleich geblieben ist.

Neben dem gestiegenen Heiratsalter hat auch die fallende Heiratsneigung zum Rückgang der Eheschließungen beigetragen. Die Berechnungen von Heiratstafeln geben Auskunft darüber, wie viele Personen – bei Fortdauer des aktuellen Heiratsgeschehens – mit einem bestimmten Alter (noch) heiraten werden. Während Anfang der 1960er Jahre die Heiratswahrscheinlichkeit

von Ledigen in beiden Teilen Deutschlands bei über 90 Prozent lag, ergeben die Berechnungen, dass im Jahr 2007 von den 20-jährigen Frauen nur knapp 68 Prozent und von den gleichaltrigen Männern nur knapp 62 Prozent voraussichtlich heiraten werden.⁰⁷ Auch wenn aktuellere Berechnungen nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anteile seither weiter gesunken sind – darauf deutet zumindest die Entwicklung des Indikators der zusammengefassten Erstheiratsziffer hin.⁰⁸

ABKEHR VON DER EHE UND OPTIONSERWEITERUNG

Neben der prozentualen Verteilung der Bevölkerung auf unterschiedliche Lebensformen kann auch die Häufigkeit der Lebensformen selbst betrachtet werden. Dabei zeigt sich, dass in Deutschland seit 2014 nicht mehr Ehepaare, sondern die Alleinstehenden die häufigste Lebensform bilden.⁰⁹ Als alleinstehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartner:in und ohne Kinder in einem Haushalt leben. Über 90 Prozent von ihnen leben allein in einem Haushalt.¹⁰ Den 18,9 Millionen Alleinstehenden standen 2024 17,3 Millionen Ehepaare gegenüber. Seit 1996 als dem Jahr, ab dem die Mikrozensus-Daten nach dem neuen Lebensformen-

konzept aufbereitet werden, ist der Anteil der Ehepaare um 11,2 Prozent gesunken und der Anteil der Alleinstehenden um 7,8 Prozent angestiegen.

Im europäischen Vergleich weist Deutschland einen besonders hohen Anteil von Einpersonenhaushalten auf, der nur noch von den skandinavischen Ländern erreicht und inzwischen lediglich von Finnland übertroffen wird.¹¹ Mehr als ein Drittel der Alleinlebenden (36,1 Prozent) sind 65 Jahre und älter, wobei bei ihnen vor allem Verwitwung zum Alleinleben führt. Dass diese Lebensform stark zugenommen hat, ist jedoch nicht nur eine Folge des demografischen Alterungsprozesses. Der Anteil von Menschen über 64 Jahren ist sogar rückläufig: 1980 stammte noch fast jede zweite alleinlebende Person aus dieser Altersgruppe (48,2 Prozent). Mit 20 Prozent waren die unter 25-Jährigen 2024 die zweitstärkste Altersgruppe unter den Alleinlebenden. Auch in den anderen Altersgruppen ist der Anteil angewachsen.

Die gesunkene Heiratsneigung wie auch der starke Anstieg der Alleinstehenden und Alleinlebenden verweisen gleichermaßen auf den Bedeutungsverlust der Ehe. Während sie in den 1950er und früheren 1960er Jahren nicht nur normativ die einzige legitime Form der Partnerschaft war, sondern auch von nahezu allen im heiratsfähigen Alter geschlossen wurde, hat die Ehe diese dominante Position in der Folgezeit verloren. Damit ist jedoch keineswegs ein genereller Niedergang von Partnerschaften, keine rasch fortschreitende Tendenz zur Singularisierung der Gesellschaft und auch kein epidemischer Verfall der Bindungsfähigkeit verbunden. Die ersten sexuellen Erfahrungen und die ersten Versuche mit einer „festen Beziehung“ haben sich biografisch vorverlagert. Im Zentrum der biografischen Verselbstständigungsphase von der Herkunftsfamilie steht dabei aber nicht mehr primär die Suche nach einem Partner beziehungsweise einer Partnerin für eine dauerhafte Ehe, sondern das eigene und gemeinsame emotionale und sexuelle Erkunden und Erleben in der Welt der Gleichaltrigen. Das kann auch die Suche nach der eigenen Geschlechtsidentität, der eigenen sexuellen Orientie-

01 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Zahl der Woche Nr. 06 vom 4. Februar 2025, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2025/PD25_06_p002.html.

02 Rüdiger Peuckert, Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2019, S. 2.

03 Im deutschsprachigen Raum wird als Bezeichnung vielfach „rohe Eheschließungsziffer“ verwendet. Wir halten uns stärker an die englischsprachige Terminologie.

04 Vgl. Destatis, Eheschließungen, Eheschließungen je 1000 Einwohner: Deutschland, Jahre. Code: 12611-0001.

05 Vgl. Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), OECD Family Database, SF3.1 Marriage and Divorce Rate, oe.cd/fdb.

06 Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Durchschnittliches Heiratsalter nach dem bisherigen Familienstand in Deutschland 1973–2023, www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/L122-Heiratsalter-Familienstand-ab-1971.html.

07 Vgl. Jürgen Dorbritz, Heiratsverhalten Lediger, Geschiedener und Verwitweter in Deutschland 2007 – Ergebnisse der Berechnung von Heiratstafeln, in: Bevölkerungsforschung Aktuell 3/2009, S. 2–6.

08 Vgl. Peuckert (Anm. 2), S. 31.

09 Vgl. Destatis, Mikrozensus – Haushalte und Familien. First-ergebnisse 2024, Codes 12211-32: Lebensformen insgesamt nach Gebietsstand und Jahren (ab 1996), Wiesbaden 2025.

10 Bei den restlichen knappen 10 Prozent lebt zumindest eine verwandte oder eine familienfremde Person im Haushalt.

11 Vgl. Evelyn Grünheid, Wandel der Lebensformen in Deutschland, BiB Working Papers 2/2017, S. 24f.; United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), Private Households by Household Type, Measurement, Country and Year, https://w3.unece.org/PXWeb2015/pxweb/en/STAT/STAT__30-GE__02-Families_households/08_en_GEFHPrivHouse_r.px/?rxid=0b68ec61-0353-43b8-a6c7-71fc951922b7.

rung und Erfahrungen mit nicht-dyadischen und nicht-monogamen Konstellationen einschließen.

Trotz aller sexuellen Liberalisierungstendenzen zeigen empirische Befunde jedoch, dass weiterhin die allermeisten sexuellen Interaktionen in Paarkonstellationen eingebettet sind.¹² Allerdings umfassen Paarbeziehungen weit mehr als Sexualität: Im Erwachsenenalter sind sie mit Abstand das wichtigste informelle Unterstützungssystem, die vorrangige Plausibilitätsstruktur für die eigene Ich-Identität und das subjektive Weiterleben und der Ort, an dem die eigenen Gefühle zum Ausdruck gebracht und erwidert werden. Paarbeziehungen gelten als das Sinnbild von Geborgenheit. Vieles spricht dafür, dass sie in der Gegenwart sogar eine erhebliche Bedeutungssteigerung erfahren haben: Je brüchiger traditionelle Gemeinschaftsformen werden, je mehr die Beschleunigung und Unsicherheit in der Gesellschaft zunimmt, desto stärker wird das Bedürfnis nach Intimität und emotionaler Absicherung auf die Zweisamkeit fokussiert und das eigene Wohlergehen auf die private Welt verlagert.¹³

Die Ehe ist unter den Paarbeziehungen jedoch nicht länger konkurrenzlos. Für Paare stehen heute unterschiedliche gesellschaftlich akzeptierte Beziehungsformen offen, in denen das gemeinsame sexuelle Erleben fest eingeschrieben ist und ein gemeinsamer Lebensalltag gelebt werden kann. Stark zugenommen haben nichteheliche Lebensgemeinschaften (NEL), worunter man das unverheiratete Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt versteht. Im Jahr 2024 gab es in Deutschland insgesamt 3,34 Millionen NEL, was einem Anteil von 7,9 Prozent aller Lebensformen entspricht – 1996 lag der Anteil bei 4,9 Prozent.¹⁴ In den ostdeutschen Bundesländern mit Berlin war dieser Anteil 2024 mit knapp unter 10 Prozent höher.¹⁵ NEL kommen vor allem in den jüngeren Altersgruppen vor und sind in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen mit 9,6 Prozent verbreiteter als Ehen (2,3 Prozent). Der größte Anteil an NEL (17 Prozent) findet sich in der Altersgruppe von 25 bis 34 Jahren, wobei sie von

den Ehen mit 21,8 Prozent übertroffen werden. In den folgenden Altersgruppen nimmt ihr Anteil kontinuierlich ab.

Eine weitere Option ist eine Living-Apart-Together-Beziehung (LAT), bei der die Beziehungspersonen in getrennten Haushalten wohnen. Da sich der Mikrozensus auf Haushalte bezieht, liegen zu LAT keine Daten vor. LAT finden sich vor allem unter Alleinstehenden; sie kommen aber auch unter Alleinerziehenden und Erwachsenen vor, die noch bei ihren Eltern leben. Aussagen über ihre Verbreitung liefern Survey-Daten wie das FReDa-Panel, bei dem 2021 über 20 000 Personen im Alter zwischen 18 und 49 Jahren befragt wurden.¹⁶ Nach dieser Studie leben in der Altersspanne von 18 bis 49 Jahren 12,6 Prozent in einer (ehelichen oder unehelichen) LAT, neben 59 Prozent zusammenlebenden Paaren (sowohl Ehen als auch NEL) und 28,4 Prozent Singles.¹⁷ Am stärksten sind die LAT mit 28,9 Prozent unter den 18- bis 24-Jährigen verbreitet und kommen somit in diesem Alter häufiger vor als zusammenlebende Paare (15,6 Prozent). Schon in der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen dominiert dann das Zusammenleben, auch gegenüber den Singles. Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Zusammenlebenden weiter zu, während der LAT-Anteil sinkt. 62 Prozent der in einer LAT Lebenden geben an, dass diese Lebensform durch äußere Umstände erzwungen sei, wobei vor allem „berufliche Umstände“ angeführt werden. Dies ist besonders bei Jüngeren der Fall; bei den Älteren kommt die freiwillige Entscheidung fast gleich häufig vor. Daten des Generation and Gender Survey aus dem Zeitraum von 2004 bis 2010 zeigen, dass in Deutschland LAT und NEL in etwa gleich stark verbreitet sind.¹⁸ In Ländern wie Schweden und Frankreich überwiegen dagegen NEL.¹⁹ Eine weitere wählbare Beziehungsform neben den gemischtgeschlechtlichen NEL und LAT sind gleichgeschlechtliche

¹² Vgl. Karl Lenz/Marina A. Adler, *Emotions, Love, and Sexuality in Committed Relationships*, in: Norbert F. Schneider/Michaela Kreyenfeld (Hrsg.), *Research Handbook of the Sociology of Family*, Cheltenham 2021, S. 314–327.

¹³ Vgl. Ulrich Beck/Elisabeth Beck-Gernsheim, *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt/M. 2005¹⁴.

¹⁴ Vgl. Destatis (Anm. 9).

¹⁵ Vgl. ebd., Codes 12211-17: Lebensformen insgesamt im Jahr 2024 nach ausgewählten Merkmalen, eigene Berechnung.

¹⁶ Vgl. Heiko Rüger/Robert Naderi, *Bilokale Paarbeziehungen in Deutschland. Häufigkeit, Gründe und Zufriedenheit*, BiB, BiB-aktuell 9/2025, S. 3–8. Mehr zur Studie: www.freda-panel.de.

¹⁷ Ebd., S. 5.

¹⁸ Vgl. Aart C. Liefbroer/Anne-Rigt Poortman/Judith A. Seltzer, *Why Do Intimate Partners Live Apart? Evidence on LAT Relationships Across Europe*, in: *Demographic Research* 32/2015, S. 251–286.

¹⁹ Vgl. Karl Lenz/Marina A. Adler/Anne-Laure Garcia, *The Decline in Marriage in France, Germany, and Sweden*, in: Marina A. Adler/Karl Lenz (Hrsg.), *The Sociology of Families. Key Debates and Contending Perspectives*, Cheltenham 2025, S. 11–32.

Paarbeziehungen, die – in Deutschland seit 2017 – auch als Ehen vorkommen.²⁰

Bei der Zunahme nichtehelicher Gemeinschaften wird oft von einer „Pluralisierung von Lebensformen“ gesprochen. Von Anfang an ist der Begriff auf Kritik gestoßen; hinterfragt wurde, ob die Wandlungstendenzen damit zutreffend erfasst werden.²¹ Betont wurde, dass diese Beziehungsformen keineswegs neu sind. Ein prominentes Beispiel für eine NEL sind Johann Wolfgang von Goethe und Christiane Vulpius, die ab 1788 für rund 18 Jahre unverheiratet zusammenlebten und in dieser Zeit auch eine Familie gründeten.²² Auch wurde darauf hingewiesen, dass nicht beliebig neue Lebensformen hinzukommen, sondern es sich um eine „Pluralität in Grenzen“²³ handelt. Kern des Wandels war und ist es, dass sich gesellschaftlich anerkannte Beziehungsformen – parallel zum Verlust der Ehe als kulturelle Selbstverständlichkeit – als Optionen bei der Gestaltung des eigenen Lebens etabliert haben. Angemessener und präziser wäre es daher, statt von Pluralisierung von einer Optionserweiterung der Beziehungsformen zu sprechen. Im Zuge dieses Wandlungsprozesses hat sich der enge zeitliche Zusammenhang der Heirat, Haushaltsgründung, Aufnahme der Sexualbeziehung und Familiengründung als zentrale Lebensereignisse oder Wendepunkte aufgelöst. Während die Sexualbeziehung am Beginn einer Paarbeziehung steht, werden die anderen Ereignisse aufgeschoben und sind dabei im hohen Maße zeitlich und in der Reihenfolge variabel. Gleichzeitig sind Haushaltsgründung, Heirat und Familiengründung zu biografischen Optionen geworden.

Diese Entwicklungen verweisen auf einen grundlegenden „Wandel der Intimität“, deren zentrale Erscheinungsformen nach Giddens die „reine Beziehung“ und die „plastische Sexualität“ sind.²⁴ Eine reine Beziehung wird um ihrer selbst willen eingegangen und so lange fortgesetzt, wie es den individuellen Glückserwartun-

gen entspricht. Plastische Sexualität ist ein sexuelles Erleben, das von der primären Ausrichtung auf die Fortpflanzung entkoppelt ist und unterschiedliche Formen auch jenseits von eng gefassten Normalitätsvorgaben umfassen kann. Eingebettet ist diese Transformation in einem massiven Individualisierungsschub, dessen Kennzeichen ein weitreichendes Autonomiestreben und ein hoher Anspruch auf Gestaltungskompetenz sind, die sich als Chance, aber auch möglicherweise als Last und Überforderung erweisen können.

INSTABILITÄT UND WECHSEL DER BEZIEHUNGSFORMEN

Zum Bedeutungsverlust der Ehe gehört auch ihre stark angewachsene Instabilität. Für immer mehr Paare ist sie keine dauerhafte Institution mehr, die erst durch den Tod eines Partners endet, sondern an erster Stelle eine Gefühlsgemeinschaft, die nur dann Bestand hat, wenn die gemeinsamen positiven Gefühle fort dauern. Wenn diese schwinden, ist eine Scheidung oder Trennung die – nicht mehr stigmatisierte – Konsequenz.

Ein geeigneter Indikator, um die Entwicklung der Scheidungshäufigkeit sichtbar zu machen, ist die zusammengesetzte Ehescheidungsrate („Total Divorce Rate“, TDR). Sie zeigt, wie viele Ehen geschieden würden, wenn das ehedauerspezifische Scheidungsverhalten des aktuellen Jahres zukünftig konstant bleiben würde. 1960 lag diese in der alten Bundesrepublik bei 117 und in der DDR bei 146.²⁵ 2004 erreichte die TDR in Deutschland einen Höchstwert von 425 und ist mittlerweile auf unter 300 gefallen. Aktuell ist folglich davon auszugehen, dass knapp 30 Prozent der neuen Ehen geschieden werden. Dieser Entwicklung kündigt aber keine Rückkehr zur Stabilität an. Vielmehr ist sie dadurch zu erklären, dass deutlich weniger Ehen in jungem Alter geschlossen werden und die Wiederverheiratung nach einer Scheidung rückläufig ist. Beides sind Eheformen, die besonders häufig geschieden werden. Nichteheliche Lebensformen besitzen ein höheres Trennungsrisiko als Ehen: Auf der Grundlage von Survey-Daten kommen Andersson und Kolleginnen in einem internationalen Vergleich zu dem Ergebnis, dass nach zehn Jahren die Wahrscheinlichkeit einer Trennung bei

²⁰ Siehe zu gleichgeschlechtlichen Ehen auch den Beitrag von Mona Motakef, Julia Teschlade und Christine Wimbauer in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

²¹ Siehe als Überblick Grünheid (Anm. 11), hier S. 7–9.

²² Vgl. Wolfgang Frühwald, *Goethes Ehe. Die Lebenspartnerschaft mit Christiane Vulpius*, Berlin 2016.

²³ Norbert F. Schneider, *Pluralisierung der Lebensformen – Fakt oder Fiktion*, in: *Zeitschrift für Familienforschung* 2/2001, S. 85–90, hier S. 86.

²⁴ Vgl. Anthony Giddens, *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften*, Frankfurt/M. 1993.

²⁵ Vgl. Destatis, *Ehescheidungen, Eheschließungen, Geborene und Gestorbene – Zeitreihen 1841–2024*, Wiesbaden 2025.

NEL in Deutschland wie auch in Schweden um 2,35-mal höher ist als bei verheirateten Paaren.²⁶

Nach einer Scheidung haben die nichtehelichen Beziehungsformen NEL und LAT deutlich an Attraktivität gewonnen. Während in den 1970er Jahren noch etwa zwei Drittel der Geschiedenen ein weiteres Mal eine Ehe eingingen, liegt dieser Anteil mittlerweile deutlich unter 50 Prozent. Scheidungen beziehungsweise Trennungen haben zur Folge, dass es stets eine große Zahl von Personen ohne Paarbeziehung gibt. Das (Wieder-)Single-Sein ist allerdings meistens nur eine biografische Übergangsphase, bis eine neue Paarbeziehung eingegangen wird. Negative Erfahrungen aus einer gescheiterten Beziehung und eine große Kluft zwischen den eigenen Beziehungshoffnungen und der erlebten Beziehungsrealität können jedoch auch in einigen Fällen – bei Frauen häufiger als bei Männern – dazu führen, dass das Alleinleben auf Dauer gestellt wird.

Zusammen mit der verlängerten Erkundungsphase im Jugend- und frühen Erwachsenenalter zeigt sich eine markante Verschiebung im dominanten Muster der Beziehungsbiografie. Kontinuitätsbiografien, also das lebenslange Zusammensein in der ersten Paarbeziehung, werden immer seltener. Dass die „erste Liebe“ geheiratet wird und dass diese Ehe auch über sechs Jahrzehnte und länger andauert, ist heute die Ausnahme. Deutlich verbreiteter als Beziehungsbiografiemuster ist die „Kettenbiografie“:²⁷ Mehrere aufeinander folgende Beziehungspartner:innen, mit denen vielfach auch unterschiedliche Beziehungsformen gelebt werden, sind zur Normalität geworden.

WIE GEHT'S WEITER?

Der beschriebene Bedeutungsverlust der Ehe ist in allen westeuropäischen Ländern vorhanden. Unterschiede betreffen das Ausmaß und das Tempo des Wandels:²⁸ Lange Zeit nahm Schweden bei der Abkehr von der Ehe eine Vorreiter-

rolle ein, mittlerweile ist dieser Vorsprung gegenüber Frankreich weitgehend verschwunden.²⁹ Ähnliche Tendenzen, wenn auch überwiegend erst nach der tiefgreifenden Transformation, lassen sich auch für die postsozialistischen Staaten in Osteuropa beobachten.³⁰

Auch wenn die Bestandsaufnahme eindeutig ist, stellt sich die Frage, wie es weitergehen wird. Angestoßen wurde die Diskussion durch den Artikel „Sweden's Marriage Revival“ der Soziologin Sofi Ohlsson-Wijk.³¹ Auf der Grundlage einer Längsschnittanalyse kam die Autorin zu dem Schluss, dass in Schweden bereits vor dem Jahr 2000 bei den Erstheiraten wieder eine Aufwärtsbewegung erkennbar wird. Argumentiert wird, dass die zunehmende Beteiligung von Männern an der Betreuungsarbeit und eine egalitäre Aufteilung der Hausarbeit zu dieser Trendwende beigetragen haben. Neuere Analysen für Schweden zeigen jedoch, dass diese „Wiederbelebung der Ehe“ offenbar nur von kurzer Dauer war und sich in den 2010er Jahren nicht fortgesetzt hat.³² Es sollte trotzdem in Erwägung gezogen werden, dass die fortschreitende Abkehr von der Ehe auch enden kann.³³

Aus unserer Sicht handelt es sich beim Bedeutungsabsturz der Ehe und der Optionserweiterung wählbarer Lebensformen jedoch um Veränderungen, die auch in Zukunft Bestand haben werden. Der Rückgang der neugeschlossenen Ehen ist im Wesentlichen eine Korrektur der Sonderentwicklung der 1950er und frühen 1960er Jahre. Vorher gab es zwar nicht die gleiche Vielfalt legitimer Beziehungsformen, jedoch einen hohen Anteil von Personen, die vor allem aus wirtschaftlichen Gründen dauerhaft von der Heirat ausgeschlossen waren und in der Regel in einem größeren Familienverband eingebunden lebten. Die aktuelle Veränderungsdynamik ist eingebettet in den Megaprozess der Individu-

²⁶ Vgl. Gunnar Andersson/Elizabeth Thomson/Aija Duntava, Life-Table Representations of Family Dynamics in the 21st Century, in: *Demographic Research* 37/2017, S. 1081–1230.

²⁷ Vgl. Gunter Schmidt/Silja Matthiesen/Arne Dekker/Kurt Starke, Spätmoderne Beziehungswelten. Report über Partnerschaft und Sexualität in drei Generationen, Wiesbaden 2006.

²⁸ Ausführlich hierzu Norbert F. Schneider, Familie in Westeuropa, in: Oliver Arránz Becker/Karsten Hank/Anja Steinbach (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie*, Wiesbaden, S. 157–186.

²⁹ Vgl. Lenz/Adler/Garcia (Anm. 19).

³⁰ Vgl. Birgit Glorius, Familie in den postsozialistischen Ländern Europas, in: Arránz Becker/Hank/Steinbach (Anm. 28), S. 187–209.

³¹ Vgl. Sofi Ohlsson-Wijk, Sweden's Marriage Revival: An Analysis of the New-Millennium Switch from Long-Term Decline to Increasing Popularity, in: *Population Studies* 2/2011, S. 183–200.

³² Vgl. Stefano Cantalini/Sofi Ohlsson-Wijk/Gunnar Andersson, Union Formation and Marriage Formation in Times of Fertility Decline: The Case of Sweden in the 21st Century, *Stockholm Research Reports in Demography* 23/2023.

³³ Siehe auch Schneider (Anm. 28), hier S. 184.

alisierung, der mit deutlich gesteigerten Autonomieanforderungen und veränderten Beziehungs- und Sexualitätsleitbildern einhergeht. Innerhalb dieses Rahmens kann aber durchaus mehr oder weniger häufig geheiratet werden, die eingegangenen Beziehungen können mehr oder minder frühzeitig beginnen und dauerhaft sein.

Ein wichtiger Einflussfaktor auf die weitere Entwicklung ist die Zusammensetzung der Bevölkerung. Zuwanderungsprozesse tragen zur ethnischen Heterogenität der Bevölkerung bei, die sich auch in markanten kulturellen Unterschieden im Heiratsverhalten zeigt. Auf der Grundlage der Mikrozensus-Daten haben sich die Demografinnen Anne-Kristin Kuhnt und Sandra Krapf mit den Lebensformen der Zuwanderungsgruppen aus der Türkei und den Spätaussiedler:innen befasst.³⁴ In beiden Zuwanderungsgruppen ist der Anteil der NEL sehr gering: Bei den Spätaussiedler:innen sind es 4 Prozent, bei den Männern und Frauen aus der Türkei der ersten Generation 1,5 beziehungsweise 0,4 Prozent, und in der zweiten Generation 2,7 beziehungsweise 1,7 Prozent. In beiden Gruppen ist die Ehe weiterhin unbestritten eine kulturelle Selbstverständlichkeit im Lebenslauf. In der zweiten Generation aus der Türkei ist – aufgrund des niedrigeren Alters – der Anteil der bei den Eltern Lebenden noch hoch. Für die weitere Entwicklung der Heiratszahlen kommt es darauf an, ob schon bei der zweiten und dann vor allem bei den folgenden Generationen eine stärkere Übernahme der Heiratsmuster der Aufnahmegesellschaft stattfindet.

Auch staatliche Regelungen üben einen starken Einfluss aus. Das Ehegattensplitting in Deutschland, das vor allem Ehepaaren mit einer traditionellen Arbeitsteilung zugutekommt, fördert in einem bestimmten Segment die Heirats-

bereitschaft. Eine Privilegierung der Ehe ergibt sich ebenfalls aus der ungleichen Behandlung von Ehepaaren und nichtehelichen Paaren im Erbfall.³⁵ Dass staatliche Vorgaben aber auch in einer entgegengesetzten Richtung wirken können, zeigt der Fall Frankreich. Dort wurde 1999 mit dem „Pacte civil de solidarité“ (PACS) neben der Ehe eine weitere staatliche Form der Institutionalisierung von Paarbeziehungen eingeführt, die – wie auch mittlerweile die Ehe – sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offensteht. Wie bei einer Ehe ist diese Form mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verknüpft, bietet aber mehr Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf eine Trennung. Rasch fand sie auch bei gemischtgeschlechtlichen Paaren großen Anklang: 2018 wurden in Frankreich erstmals mehr PACS als Ehen geschlossen, und auch in den Folgejahren lagen die Zahlen auf einem ähnlich hohen Niveau wie die der neugeschlossenen Ehen.³⁶ Diese Reform hat dazu beigetragen, dass die Eheschließungszahlen in Frankreich stärker als in anderen Ländern gefallen sind. Zugleich wird deutlich, dass die Wirkung staatlicher Vorgaben davon abhängt, ob diese vor allem darauf abzielen, die Freiheitsrechte und Autonomiespielräume der Individuen zu stärken oder – offen oder versteckt – ein traditionelles Leitbild fortschreiben.

Die weitere Entwicklung der Ehebereitschaft und auch der mögliche Zeitpunkt einer Heirat werden schließlich ganz wesentlich von den Aushandlungsprozessen auf der Paarebene bestimmt. Bei den subjektiven Gründen für eine Ehe bekommen die mit der Ehe verbundenen Vorgaben und Vorsorgeregulungen (etwa im Krankheits- oder Todesfall) laut einer aktuellen Sinus-Studie die höchste Zustimmung.³⁷ Die Ehe als Eigenwert oder auch der Zwang durch das soziale Umfeld sind unter den Gründen weniger wichtig. Ausschlaggebend ist das Abwägen der zugeschriebenen Vor- und Nachteile, wobei das Ergebnis von beiden Beziehungspersonen getragen werden muss. Vielfach ist das kein rationales Kalkül, sondern primär eine emotionale Entscheidung.

KARL LENZ

ist Professor em. für Mikrosoziologie an der TU Dresden.

MARINA A. ADLER

ist Professorin em. für Soziologie an der University of Maryland, Baltimore County, USA.

³⁴ Vgl. Anne-Kristin Kuhnt/Sandra Krapf, Partnership Living Arrangements of Immigrants and Natives in Germany, in: *Frontiers in Sociology* 5/2020, S. 1–8.

³⁵ Vgl. Marietta Auer, Rechtskolumne. Die deutsche Familie im Spiegel des Erbrechts, in: *Merkur* 2/2026, S. 47–53.

³⁶ Ausführlich hierzu Didier Breton et al., L'évolution démographique récente de la France: Une position singulière dans l'Union européenne, in: *Population Édition française* 4/2024, S. 427–505.

³⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie mit und ohne Trauschein. Was wissen (zukünftige) Eltern über die rechtlichen Folgen von Ehe, Scheidung oder Trennung? Befunde einer quantitativen und qualitativen Befragung von Eltern und Personen mit Kinderwunsch durch das SINUS-Institut, Berlin 2024, S. 14.

DIE „EHE FÜR ALLE“

Gleichstellung nur im Rahmen der Norm?

Mona Motakef · Julia Teschlade · Christine Wimbauer

Wen wir lieben und mit wem wir zusammenleben (können), ist eine zutiefst gesellschaftliche Angelegenheit. Doch welche Beziehungsformen werden vom Staat geschützt und welche nicht? Wenn es nach dem deutschen Grundgesetz (GG) geht, stehen nach Artikel 6 Absatz 1 „Ehe und Familie (...) unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Als das Grundgesetz 1949 verabschiedet wurde, bezog sich dieser Schutz ausschließlich auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare und ihre gemeinsamen Kinder, obwohl weder Artikel 6 GG noch die einschlägigen Paragraphen des BGB die Ehe ausdrücklich als heterosexuelle Lebensgemeinschaft definieren. Dadurch wurde eine historisch und gesellschaftlich hervorgebrachte, außerrechtlich normierte Lebensform als staatlich geschützte soziale Ordnung etabliert, obwohl die ihr zugrunde liegende soziale Wirklichkeit vielfältiger war und bis heute einem fortlaufenden Wandel unterliegt. Angesichts der wachsenden Vielfalt von Lebens- und Familienformen stellen sich grundlegende Gleichheitsfragen. Wie ist vor diesem Hintergrund die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland im Jahr 2017 zu bewerten? Hat sie dazu geführt, dass Gleichstellung nun auch für LSBTIQ+-Personen⁰¹ erreicht ist?⁰²

In unserem Beitrag zeichnen wir nach, dass die Öffnung der Ehe einerseits für einen historischen Gleichstellungserfolg steht, andererseits aber auch für eine Anerkennung, die an hetero- und paarnormative Strukturen gebunden bleibt. Die rechtliche Norm wird um gleichgeschlechtliche Paare erweitert, während Ausschlüsse und Ungleichheiten fortbestehen. Um dieses Argument zu entfalten, stellen wir zunächst in einem knappen historischen Abriss dar, wie mit der Ehe hetero- und paarnormative Strukturen verfestigt wurden. Dann skizzieren wir die Entwicklung von der Kriminalisierung und Verfolgung queerer Lebensformen über (andauernde) Kämpfe um Anerkennung bis hin zu unvollendeten

Gleichstellungserfolgen, wie sie die „Ehe für alle“ darstellt. Anschließend zeigen wir am Beispiel von Elternschaft und Familie auf, dass gleichgeschlechtliche Paare trotz „Ehe für alle“ nicht gleichbehandelt werden und diskutieren weitere Anerkennungsdefizite von LSBTIQ+-Personen am Beispiel von Mehreltern-Konstellationen und Elternschaft von trans* Personen. Wir enden mit einem Fazit und zentralen Handlungsbedarfen.

EHE UND STRUKTURELLE PAAR- UND HETERONORMATIVITÄT

Über Jahrhunderte hinweg war die Ehe Mann und Frau vorbehalten, hatte aber mit romantischer Liebe nichts zu tun. Bereits im Römischen Reich wurde geheiratet, um die männliche Herrschaft des *pater familias* in der Familie abzusichern und um Besitz und Abstammung zu regeln. Im Mittelalter gab es in Europa eine „Vielzahl regional unterschiedlicher Eheformen“, allerdings „häufig ohne formale staatliche oder kirchliche Legitimationsprozeduren“.⁰³ In der vorindustriellen Zeit durften viele besitzlose und arme Menschen gar nicht heiraten. Wer heiraten durfte, trat aus ökonomischen Gründen vor den Altar. Bis zum 16. Jahrhundert setzte dann die Kirche das Ehemonopol durch.⁰⁴ Für sie war die Ehe unter anderem ein Instrument, um die weibliche Sexualität zu „zähmen“, die sie als unbändig und unkontrollierbar dämonisierte. Uneheliche Sexualität und uneheliche Kinder wurden ausgegrenzt und kriminalisiert; Gleiches galt für Homosexualität, die als Gefahr für die heilige Ehe und als Perversion stigmatisiert wurde.⁰⁵ Die Verbindung von Ehe und romantischer Liebe, die uns heute als Selbstverständlichkeit erscheint, setzte sich breit erst im 20. Jahrhundert durch.

Feministische Bewegungen haben die Ehe und die romantische Liebe umfassend als Instrumente der patriarchalen Herrschaftssicherung kritisiert: In der Kritik standen und stehen auch

weiterhin häufig verborgene Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die ungleiche Arbeitsteilung im Geschlechterverhältnis und die Gewaltförmigkeit von Ehen.⁰⁶ Durch die Ideologien der Kleinfamilie und der romantischen Liebe wird die Ausbeutung von Frauen in Form unbezahlter Sorgearbeit konsequent aufrechterhalten und als kostenfreier Liebesdienst verhüllt.⁰⁷

Die Ehe, so ein weiteres zentrales Argument feministischer Kritik, stützt außerdem die Hetero- und Paarnormativität der Gesellschaft. Was ist damit gemeint? Heteronormativität beschreibt Heterosexualität als institutionalisierten gesellschaftlichen Standard, eng verknüpft mit binären Geschlechtervorstellungen von Frau und Mann. Heterosexuelle Paarbeziehungen gelten als natürlich, normativ überlegen und idealerweise in der Ehe institutionalisiert.⁰⁸ Diese Ordnung ist nicht bloß eine soziale Norm, sondern eine tief verankerte gesellschaftliche Struktur, die mit ökonomischen und politischen Machtverhältnissen, hierarchischen Geschlechterordnungen und einer patriarchalen Arbeitsteilung verwoben ist. An diese Diagnose schließt das Konzept der Paarnormativität an, das das Ideal romantischer, monogamer und langfristiger Zweierbeziehungen beschreibt. Trotz der empirischen Pluralisierung von Lebensformen bleibt das Paar eine der wirkmächtigsten Normativitäten gegenwärtiger europäischer Gesellschaften. Es strukturiert, reguliert und bewertet das intime Leben und definiert so-

ziale Anerkennung und Zugehörigkeit. In diesem Sinne gilt weiterhin: „[T]he good citizen is the coupled citizen.“⁰⁹ Nicht als Paar zu leben, erscheint rechtfertigungsbedürftig. Deutlich wird also, dass die Ehe niemals nur eine private Beziehungsform, sondern ein zentrales Instrument gesellschaftlicher Normierung war und ist. Diese normierende Kraft wirkt exkludierend gegenüber Lebensweisen, die von Hetero- und Paarnormativität abweichen.

VON KRIMINALISIERUNG ZU KÄMPFEN UM ANERKENNUNG UND GLEICHSTELLUNG

LSBTIQ+-Personen und ihre Familien sind heute Teil des gesellschaftlichen Lebens. Zwar stellen vielfältige Lebensformen kein historisch neues Phänomen dar, doch blieben schwule, lesbische und queere Lebensrealitäten bis in die späten 1980er Jahre häufig im Verborgenen.¹⁰ Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes richtete sich die Gesetzgebung in Deutschland konsequent an der bürgerlichen (heterosexuellen) Kleinfamilie aus. Wie erwähnt, galt der besondere staatliche Schutz aus Artikel 6 GG gerade nicht für alle Lebensformen gleichermaßen. Von der hegemonialen Norm abweichende Formen des Zusammenlebens wurden über Jahrzehnte kriminalisiert, verfolgt und benachteiligt. So setzte die Bundesrepublik die strafrechtliche Verfolgung männlicher Homosexualität nach 1945 unter §175 Strafgesetzbuch fort. In den 1950er und 1960er Jahren führte dies zu einer intensiven juristischen Re-

01 Mit dem Akronym LSBTIQ+ (lesbisch, schwul, bi, trans*, inter* und queer/questioning) werden vielfältige sexuelle und geschlechtliche Selbstbeschreibungen markiert. Trans* Personen sind Menschen, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren. Das Sternchen weist auf ein breites Verständnis der Kategorie hin, sodass sich auch nicht-binäre, genderqueere oder Menschen ohne Geschlecht darunter verorten können, sofern sie wollen. Das I steht für inter* Personen, die mit Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die sich nicht eindeutig als männlich oder weiblich oder als beides gleichzeitig kategorisieren lassen, und damit für ein breites Spektrum an Geschlechtsmerkmalen. Durch das Plus werden weitere geschlechtliche Identitäten sowie sexuelle Orientierungen einbezogen, die nicht explizit im Akronym genannt sind; darüber hinaus verweist es auf Geschlecht und Sexualitäten als Spektrum.

02 Dieser Beitrag basiert auf Julia Teschlade/Mona Motakef/Christine Wimbauer, *Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung*, Weinheim 2025, www.campus.de/e-books/wissenschaft/auf_dem_weg_zur_normalitaet-18841.html.

03 Günter Burkart, *Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung*, Wiesbaden 2018, S. 133.

04 Vgl. ebd.

05 Vgl. Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt/M. 1977.

06 Vgl. Mariam Irene Tazi-Preve, *Das Versagen der Kleinfamilie. Kapitalismus, Liebe und der Staat*, Opladen u.a. 2017; Christine Wimbauer, *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft*, Bielefeld 2021.

07 Vgl. Silvia Federici, *Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution*, Münster 2012.

08 Vgl. Chrys Ingraham, *The Heterosexual Imaginary: Feminist Sociology and Theories of Gender*, in: *Sociological Theory* 2/1994, S. 203–219.

09 Sasha Roseneil et al., *The Tenacity of the Couple-Norm. Intimate Citizenship Regimes in a Changing Europe*, London 2020, S. 4.

10 Vgl. Benno Gammerl, *Queer. Eine deutsche Geschichte vom Kaiserreich bis heute*, Berlin 2023; Benno Gammerl/Martin Lücke/Andrea Rottmann (Hrsg.), *Handbuch Queere Zeitgeschichten II. Differenzen*, Bielefeld 2024.

pression mit rund 45 000 Verurteilungen.¹¹ Auch in der DDR blieb die Strafbarkeit zunächst bestehen, wenngleich Verfahren ab den 1950er Jahren zunehmend eingestellt wurden.¹² Die DDR entkriminalisierte einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen erwachsenen Männern bereits Ende der 1960er Jahre, führte allerdings einen neuen Straftatbestand für „homosexuelle Handlungen an Jugendlichen“ ein, der erst 1988 aufgelöst wurde. In der Bundesrepublik erfolgte die vollständige Entkriminalisierung erst 1994.

Lesbische Beziehungen wurden in der Bundesrepublik zwar nicht strafrechtlich verfolgt, dennoch erfuhren Frauen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen erhebliche rechtliche Benachteiligungen. Bis Mitte der 1980er Jahre verweigerten bundesdeutsche Gerichte lesbischen Müttern häufig das Sorgerecht.¹³ Wenn verheiratete Frauen sich von ihren Ehemännern scheiden lassen wollten, um mit einer Frau zusammenzuleben, galt dies als Grundlage für eine „schuldige Scheidung“, was regelmäßig zum Entzug des Sorgerechts führte. Erst die Reform des Ehe- und Familienrechts von 1977, mit der das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt wurde und damit das Scheitern der Ehe als Grund für eine Scheidung ausreichte, beendete diese diskriminierende Praxis. Die Reform verbesserte zugleich die Situation unverheirateter Alleinerziehender, die aufgrund ihrer Abweichung von der bürgerlichen Kleinfamilie ebenfalls stark stigmatisiert wurden: Zum Beispiel standen ihre Kinder unter Vormundschaft des Jugendamtes. Ob unverheiratete Alleinerziehende oder „schuldige“ geschiedene Mütter – deutlich wird, dass staatliche Anerkennung stets an bestimmte familiäre Normalitätsvorstellungen gebunden war.

Heute sind homo- und heterosexuelle Lebensformen zunehmend rechtlich gleichgestellt, auch wenn noch zahlreiche soziale und institutionelle, insbesondere rechtliche Ungleichheiten für vielfältige Lebensformen fortbestehen oder mancherorts das Rad sogar zurückgedreht

wird. So zeigt der Blick in die USA, wie fragil hart erkämpfte Rechte sind: Per Dekret machte Präsident Donald Trump die Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern 2025 faktisch rückgängig. Kurz zuvor entzog in Österreich der Verwaltungsgerichtshof trans* Personen die Anerkennung ihres gelebten Geschlechts und verstößt damit, wie Russland und Ungarn, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

In den vergangenen drei Jahrzehnten ist es vor allem den anhaltenden Kämpfen sexualpolitischer Bewegungen zu verdanken, dass weitere gleichstellungspolitische Erfolge für nicht-heteronormative Lebensformen in Deutschland erzielt wurden, wenngleich diese als ambivalent zu bewerten sind.¹⁴ Das 2001 in Deutschland eingeführte Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) etwa verlieh gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen eheähnliche Rechte und Pflichten, stellte sie aber explizit nicht mit der weiterhin nur zweigeschlechtlich möglichen Ehe gleich. Für mehr (familien-)rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare sorgten dann die Ermöglichung einer Stiefkindadoption des (leiblichen) Kindes der Partner:in durch eine Überarbeitung des LPartG (2005) und weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichts wie die Öffnung des Ehegattensplittings für die Lebenspartnerschaft (2013) oder die Ermöglichung einer Sukzessivadoption (2013). Bei einer Sukzessivadoption können die Lebenspartner:innen nacheinander (sukzessiv), aber eben nicht gleichzeitig die rechtlichen Eltern eines nicht-biologischen Kindes werden. Die Öffnung der Ehe war seit Einführung des LPartG Gegenstand intensiver politischer Konflikte, auch in der Bundespolitik: Während SPD und Bündnis 90/Die Grünen die vollständige Gleichstellung einforderten, lehnten CDU und CSU diese kategorisch ab. Umso überraschender kam im Juni 2017 die Kehrtwende der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), die in einem Interview die Entscheidung zur Eheöffnung als Gewissensfrage deklarierete und damit den Fraktionszwang aufhob. Noch in der gleichen Woche stimmte der Deutsche Bundestag mit deutlicher Mehrheit für die Öffnung der Ehe. Seitdem heißt es in

¹¹ Vgl. Gammerl (Anm. 10).

¹² Vgl. Christian Köne, *Schwule und Lesben in der DDR und der Umgang des SED-Staates mit Homosexualität*, 28.2.2018, www.bpb.de/265466.

¹³ Vgl. Kirsten Plötz, „...in ständiger Angst ...“. Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000), Mainz 2021.

¹⁴ Vgl. Sabine Hark/Corinna Genschel, *Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung*, in: Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Hrsg.), *Achsen der Differenz*, Münster 2003, S. 134–169.

Paragraf 1353 Abs. 1 BGB: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“¹⁵ Gleichgeschlechtliche Paare können seither heiraten, gemeinsam Kinder adoptieren und sich als Ehepartner:innen benennen. Auch international zeichnet sich ein Trend zur rechtlichen Gleichstellung ab. Weltweit können gleichgeschlechtliche Paare derzeit in 37 der 193 UN-Mitgliedsstaaten heiraten, 35 haben (teils zusätzlich, teils ausschließlich) alternative Formen eingetragener Partnerschaften etabliert. Die Adoption eines gemeinsamen Kindes ist in 36 Mitgliedsstaaten (beziehungsweise 37 inklusive Stiefkindadoption) möglich.¹⁶

Deutlich wird, dass vor allem diejenigen Lebensformen anerkannt wurden, die sich in bestehende rechtliche Kategorien einfügen ließen und dem Leitbild der ehelichen, paarförmig organisierten Lebensgemeinschaft entsprachen. Die „Ehe für alle“ ist somit ein bedeutender Etappensieg, aber kein Endpunkt des Ringens um Gleichstellung. Im Folgenden zeigen wir, dass selbst gleichgeschlechtliche Paare trotz „Ehe für alle“ heute noch nicht verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt sind, wenn es um Elternschaft und Familie geht. Andere Formen des Zusammenlebens – etwa unverheiratete oder nicht verpartnerte Paare, Einelternfamilien oder Sorge- und Verantwortungsgemeinschaften mit mehr als zwei Erwachsenen – bleiben zudem gesellschaftlich wie rechtlich marginalisiert.

ELTERNSCHAFT UND FAMILIE – UNGLEICHHEITEN TROTZ „EHE FÜR ALLE“

Welche Ungleichheiten bestehen also trotz „Ehe für alle“ für gleichgeschlechtliche Paare und LSBTIQ+-Personen fort? Eine zentrale Ungleichbehandlung betrifft die rechtliche Zuordnung von Elternschaft bei Geburt eines Kindes. In verschiedengeschlechtlichen Ehen gilt der Ehemann der Mutter nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch als rechtlicher Vater. Bei lesbischen Ehepaaren dagegen wird die nicht gebären-

de Ehepartnerin der Mutter nicht automatisch als zweite rechtliche Mutter anerkannt. In der Konsequenz bedeutet das für die zweite Mutter, dass sie ihr Kind in einem langwierigen Prozess als Stiefkind adoptieren muss. Ähnlich wie bei der Fremdkindadoption gehören dazu eine Beratung durch eine staatlich anerkannte Vermittlungsstelle wie das Jugendamt, die Beantragung der Adoption beim Familiengericht samt Einreichung unterschiedlicher Unterlagen wie Einkommensnachweise und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Darauf folgt ein weiteres Gespräch mit dem Jugendamt, um die Voraussetzungen für eine Adoption zu prüfen. Am Ende entscheidet das Familiengericht über die Adoption. Sind die beiden Mütter vor der Geburt des Kindes verheiratet, entfällt die erste Beratung durch die Vermittlungsstelle. Faktisch ist dies eine folgenreiche Ungleichbehandlung mit gravierenden Folgen auch für das Kindeswohl: Würde die gebärende Mutter versterben, wäre das Kind trotz einer zweiten Mutter rechtlich elternlos, sofern es durch Spendersamen einer Samenbank gezeugt wurde. Im Falle des Todes der nicht gebärenden Partnerin wären die Kinder nicht deren gesetzliche Erb:innen.

In einer von uns durchgeführten Interviewstudie mit LSBTIQ+-Familien berichtet das lesbische Paar Carolin und Mara Callas, wie sie mögliche Hindernisse bei einer Überprüfung durch das Jugendamt antizipieren und auch davon abhängig machen, wer von den beiden schwanger werden soll.¹⁷ Wie höchst relevant eine rechtlich anerkannte Elternschaft ist, zeigt sich vor allem bei Schicksalsschlägen. So auch bei diesem Paar: Bereits wenige Monate nach der Geburt muss das Kind ins Krankenhaus. Da Mara Callas zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Sorgerecht hat, kann nur Caroline Callas offiziell tätig werden, was Mara Callas als Herabwürdigung erlebt: „Ich fühle mich schon tatsächlich mehr als Mutter zweiter Klasse. Immer wenn es was zu unterschreiben gibt, kann ich nur sagen, ich darf nicht oder ich muss den Zettel mitnehmen (...). Ich kann eigentlich nichts tun in dem Sinne.“

Hieraus lassen sich zwei ungleichheitsrelevante Punkte ableiten: Erstens führt die fehlende automatische Elternschaft qua Ehestatus zu einer jugendamtlichen Überprüfung der Passung und Angemessenheit von Mara Callas als zwei-

¹⁵ Die Neuregelung schließt auch inter* und nicht-binäre Personen mit diverser Geschlechtseintrag ein.

¹⁶ Vgl. ILGA, ILGA World Map 2025, <https://database.ilga.org/same-sex-marriage-civil-unions>; <https://database.ilga.org/adoption-same-sex-couples>.

¹⁷ Vgl. Teschlade/Motakef/Wimbauer (Anm. 2).

ter Mutter. Dies ist eine rechtliche und faktische Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft – ein ehelicher heterosexueller Vater muss sich keiner Überprüfung unterziehen. Und selbst wenn im Ergebnis die Stiefkindadoption gestattet wird, ist allein die Vorstellung, die Überprüfung eventuell nicht zu bestehen, ein erheblicher Unsicherheits- und Belastungsfaktor. Zweitens hat die rechtliche Nicht-Anerkennung von Mara Callas als Mutter des Kindes auch Konsequenzen für die gelebte Alltagspraxis der Familie: Bis zur erfolgreichen Adoption kann Mara Callas keinerlei rechtswirksame Entscheidungen für ihr Kind treffen und ist auch im Krankheitsfall rechtslos. Im Alltag ist sie darauf angewiesen, dass ihre Ehefrau sie in die Entscheidungen miteinbezieht und beispielsweise Krankenhauspersonal ihr unbürokratisch zugesteht, bei dem Kind im Krankenhaus bleiben zu können. Das Recht dazu hat sie als „Mutter zweiter Klasse“ nicht. Im Unglücksfall kann das fehlende Elternrecht sehr weitreichende Konsequenzen haben: Schlimmstenfalls wird das Kind trotz Vorhandensein einer Mutter zur Waise.

Deutlich treten auch normativ begrenzte Anerkennungslogiken jenseits der Zweierbeziehung zutage. In der empirischen Realität existieren vielfältige Familienformen mit mehr als zwei Elternteilen – etwa in Mehreltern-, Patchwork- oder Co-Parenting-Konstellationen. Das deutsche Recht erkennt jedoch ausschließlich zwei rechtliche Eltern an. LSBTIQ+-Mehrelternfamilien, aber auch heterosexuelle Konstellationen mit sozialer Elternschaft wie Patchworkfamilien müssen daher entscheiden, welche Eltern rechtlich anerkannt werden und welche nicht. Eine Person (zum Beispiel die eingetragene Mutter) müsste ihre rechtliche Elternschaft aufgeben, damit eine andere diese übernehmen kann. Soziale Eltern ohne rechtliche Stellung verfügen über keinerlei eigenständige Entscheidungsbefugnisse; Sorge- und Aufenthaltsfragen müssen auf Vertrauensbasis untereinander geregelt werden. Diese rechtliche Leerstelle hat weitreichende Folgen. Soziale Eltern können zwar begrenzte Vollmachten erhalten, grundlegende Entscheidungen über Erziehung, Aufenthalt oder medizinische Eingriffe bleiben ihnen jedoch verwehrt. Für Kinder bedeutet dies, dass zentrale Bezugspersonen – etwa nach Trennungen oder Konflikten – rechtlich folgenlos aus ihrem Leben verschwinden können. Auch sozial gelebte Eltern-Kind-Beziehungen

begründen kein gesetzliches Erbrecht. Testamentarische Regelungen sind aufwendig und unterliegen deutlich ungünstigeren Freibeträgen als bei rechtlicher Verwandtschaft. Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld oder Elternzeit stehen sozialen Eltern ebenfalls nicht zu.¹⁸

Schließlich wird die Persistenz heteronormativer Elternschaftsmodelle auch im Umgang mit trans* Eltern sichtbar. Das Transsexuellengesetz (TSG) von 1981 regelte lange Zeit den Wechsel von Namen und Personenstand unter hochgradig pathologisierenden Voraussetzungen: gefordert wurden psychiatrische Gutachten, die Annahme einer dauerhaften binären Geschlechtsidentität sowie – bis zu ihrer verfassungsgerichtlichen Aufhebung – Zwang zur Sterilisation und zur Ehescheidung. Das Bundesverfassungsgericht erklärte zwischen 2005 und 2011 zentrale Teile des Gesetzes für verfassungswidrig, erkannte den Gesetzeszweck jedoch weiterhin als „berechtigt“ an, insbesondere, um Abweichungen von binärer Elternschaft zu verhindern. Auch nach dem Wegfall des Sterilisationszwangs blieben Diskriminierungen bestehen. Änderungen des Vornamens konnten rückwirkend ungültig werden, wenn Personen Kinder bekamen oder rechtlich anerkannten. Trotz Offenbarungsverbots mussten trans*Eltern auf Geburtsurkunden den Geburtsnamen führen, was vielfach als Zwangsouting und Deadnaming kritisiert wurde.

Mit der Einführung der dritten Option im Jahr 2018 sowie dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) im November 2024 wurde geschlechtlicher Vielfalt schrittweise rechtliche Anerkennung zuteil und wurden zentrale Pathologisierungen abgebaut. Geschlechtseintrag und Vorname können nun per Erklärung gegenüber dem Standesamt geändert werden, auch nicht-binäre Personen sind eingeschlossen. Gleichwohl bleibt Elternschaft rechtlich binär codiert: Mangels einer Reform des Abstammungsrechts wird weiterhin ausschließlich zwischen Mutter und Vater unterschieden. Wer ein Kind gebiert, ist rechtlich die Mutter – unabhängig vom Geschlechtseintrag. Als Vater gilt, wer zum Zeitpunkt der Geburt einen männlichen Geschlechtseintrag hat und entweder mit der gebärenden Person verheiratet ist, die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Zeugende trans* Frauen oder Personen ohne beziehungswei-

¹⁸ Vgl. Wimbauer (Anm. 6).

se mit diversem Eintrag können unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich als Vater eingetragen werden, etwa wenn ein früherer Eintrag als männlich fortwirkt oder wenn die Abstammung gerichtlich, zum Beispiel durch einen DNA-Test, festgestellt wird. Die Bezeichnung als „Mutter“ ist für gebärende trans* Männer ebenso diskriminierend wie die als „Vater“ für zeugende trans* Frauen, da sie ihnen die gewählte Geschlechtsidentität abspricht.

Insgesamt zeigt sich: Trotz einiger Gleichstellungserfolge der „Ehe für alle“ bleibt die Gleichstellung von LSBTIQ+-Familien gerade mit Blick auf reproduktive Rechte, Familiengründung und Kinder unvollständig. Ihre Anerkennung ist zudem an die Anpassung an zweigeschlechtliche, paarförmige und heteronormative Ordnungen gebunden. Gleichstellung wird erweitert, aber nicht pluralisiert. Elternschaft jenseits dieser Normen bleibt rechtlich prekär – mit weitreichenden Folgen für Eltern und Kinder gleichermaßen.

WAS FOLGT?

Die skizzierten rechtlichen und politischen Veränderungen markieren einen tiefgreifenden Wandel im Umgang des Staates mit nicht-heteronormativen Lebensweisen: von offener Stigmatisierung und Kriminalisierung über selektive Duldung hin zu Formen rechtlicher Anerkennung. Zugleich verdeutlichen sie, dass Gleichstellung stets schrittweise, konflikthaft und innerhalb bestehender normativer Ordnungsvorstellungen erfolgte. Mit der Öffnung der Ehe ging aber keine Orientierung an dem Prinzip „gleiche Rechte für alle“ einher. Staatlich anerkannt wurden ausschließlich solche gleichgeschlechtlichen Lebensformen, die der heterosexuellen Ehe strukturell ähneln: paarförmige, auf Dauer angelegte und rechtlich institutionalisierte. Mit der Eheöffnung werden Anerkennungsdefizite zwar abgebaut, doch bestehen institutionelle, rechtliche und soziale Ungleichheiten fort – insbesondere mit Blick auf Elternschaft. Die erreichten

Fortschritte sind fragil und angesichts aktueller politischer Entwicklungen keineswegs gesichert.

Der daraus resultierende rechtliche Handlungsbedarf ist groß: In Art. 3 Abs. 3 GG heißt es, dass „niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung“ und verschiedener weiterer Aspekte benachteiligt werden darf. Um auch queere Menschen in den verfassungsrechtlichen Schutz aufzunehmen, sollte die sexuelle Identität hier genannt werden. Weiter wird eine Abstammungsreform benötigt, durch die zum Beispiel geregelt werden könnte, dass verheiratete Mütter die Kinder ihrer Ehefrau nicht mehr adoptieren müssen und trans* Männer sowie trans* Frauen nicht mehr als Mütter beziehungsweise Väter in die Geburtsurkunde ihres Kindes eingetragen werden.

Wenn gilt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3 Abs. 1 GG), stellt sich die Frage, wie Formen des Zusammenlebens gestaltet und geregelt werden können, ohne Menschen zu diskriminieren – unabhängig davon, ob sie inter, trans* oder queer sind und ob sie alleine, zu zweit, zu dritt oder in anderen Konstellationen zusammenleben. Dass hingegen allein Ehe und Familie „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ stehen und Familie dabei relativ eng gefasst wird, während andere Verantwortungs- und Sorgebeziehungen hiervon ausgenommen bleiben, wirft grundlegende Gleichheitsfragen auf. Für die Zukunft stellt sich die Aufgabe, inklusive Rechtsnormen zu entwickeln, die nicht Paarbeziehungen privilegieren, sondern die Beziehungen von allen Menschen schützen, die füreinander Verantwortung tragen.¹⁹

MONA MOTAKEF

ist Professorin für Soziologie der Geschlechterverhältnisse an der TU Dortmund.

JULIA TESCHLADE

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrbereich Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse an der Humboldt-Universität zu Berlin.

CHRISTINE WIMBAUER

ist Professorin für Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ihre gemeinsame Monografie „Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung“ erschien 2025 im Campus Verlag.

¹⁹ Christine Wimbauer schlägt in diesem Kontext etwa das Rechtskonstrukt des „ZiVielPakts“ vor, in dem nicht festgelegt wäre, wie viele Menschen zu einer Familie gehören können, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zueinander stehen, welche Geschlechtsidentität sie haben oder ob Kinder Teil der Familie sind, vgl. dies. (Anm. 6).

EINE GUTE EHE

Heirat in Mexiko und Namibia

Julia Pauli

Was führt zu einer guten Ehe? Ist Liebe hilfreich? Gehören Kinder dazu? Geht es nur um die Ehepartner:innen oder auch um ihre Verwandten? Spielt Geld eine Rolle? Vielfältige Normen und Werte durchdringen die Institution der Heirat – und damit einhergehend auch die Hochzeit als Ritual der Eheschließung und die Ehe als gelebte Beziehung. Anhand von Heirat zeigt sich deshalb sozialer und politischer Wandel oft besonders deutlich.⁰¹

Mich interessiert in diesem Zusammenhang die Frage, wie Menschen ihre eigene und die Hochzeiten und Ehen anderer wahrnehmen und bewerten und wie sie in unterschiedlichen kulturellen Kontexten Antworten auf die Frage nach einer guten (oder auch schlechten) Beziehung und Ehe finden.⁰² Solche „Alltagsethiken“⁰³ geben Einblicke in die narrativen Konstruktionen von Selbst, Identität und Gemeinschaft. Alltagsethiken sind immer kontextabhängig, relational und dynamisch.⁰⁴ Sie sind Antworten auf Fragen und Situationen, in denen es keine eindeutige moralische Ordnung gibt.⁰⁵ Anhand meiner ethnografischen Arbeiten in Mexiko und Namibia frage ich, welche Vorstellungen über eine gute Ehe vorhanden sind und wie diese Vorstellungen vom jeweiligen sozialen, ökonomischen und politischen Kontext geprägt werden.⁰⁶ Dabei zeigt sich, dass Hochzeit und Ehe nicht nur das Paar betreffen, sondern immer auch die weitere Verwandtschaft.

Bevor ich die Bedeutung und die Bewertung von Ehe für beide Kontexte ausführlicher darstelle, fasse ich einige zentrale Ergebnisse der ethnologischen Auseinandersetzung mit Heirat zusammen.

ETHNOLOGISCHE PERSPEKTIVEN AUF HEIRAT

Heirat hat in der Ethnologie seit Ende des 19. Jahrhunderts eine zentrale Rolle für die kulturvergleichende Beschreibung sozialer und politischer Ordnungen gespielt.⁰⁷ Dabei wurde vor allem der rituelle, Gesellschaften strukturierende

und reproduzierende Charakter von Heirat untersucht. Heirat (wie auch Verwandtschaft) wurden als inhärent politisch wahrgenommen.⁰⁸ Ein wichtiger Forschungsstrang hat sich beispielsweise mit der Frage befasst, wie durch Heirat Allianzen geformt und verfestigt werden.⁰⁹

In diesem Zusammenhang wurde auch kritisch diskutiert, ob es eine universelle Definition von Heirat geben könne. Zwar gibt es einen gewissen Konsens, dass es bei Heirat immer um ein „Bündel an Rechten“ gehe.¹⁰ Allerdings variieren an Heirat geknüpfte Rechte kulturell sehr stark. Sehr häufig wird durch Heirat Sexualität und Elternschaft legitimiert. In höchstem Maße variabel ist jedoch, welche Instanzen wann welche Rechte für welche Beziehungskonstellationen legitimieren. Dies zeigt sich gut am Umgang mit Polygynie, der Heirat eines Mannes mit mehreren Ehefrauen. Zwar ist der Anteil an polygynen Ehen in den meisten afrikanischen Ländern rückläufig, einige Länder verbieten diese Heiratsform auch.¹¹ Tatsächlich finden sich aber viele Partnerschaften, die polygynen Ehen entsprechen.¹² Erkennt der Staat polygyne Eheformen nicht an, ist es trotzdem möglich, dass religiöse oder lokale Institutionen sie legitimieren.

Auch ein prozesshafter Charakter von Heirat kann eine Definition erschweren. Im südlichen Afrika war es bis in die 1970er Jahre üblich, dass die Familie des Bräutigams sukzessive und über viele Jahre hinweg eine Brautgabe an die Familie der Braut gab und so die Ehe legitimierte.¹³ Bei der Brautgabe handelt es sich fast immer um Rinder, die in der gesamten Region von hohem Wert sind. Das heiratende Paar war in der Zeit des Gebens der Brautgabe weder verheiratet noch unverheiratet, sondern im Prozess des Heiratens. Inzwischen hat sich das Geben der Brautgabe zwar zeitlich stark verkürzt. Dass Heirat ein Prozess ist, der viele Jahre dauern kann, ist aber für Paare und ihr Beziehungsverständnis weiterhin maßgebend, wie neuere Arbeiten aus dem südlichen und östlichen Afrika zeigen.¹⁴ Trotz

dieser Schwierigkeiten einer universellen Definition von Heirat stimme ich jedoch Pervuez Mody zu, die feststellt: „Global und in der allgemeinen Wahrnehmung wird Heirat weiterhin als eine gesellschaftlich akzeptierte Verbindung betrachtet, die den Zugang zu Sex mit Regeln hinsichtlich der Fürsorge, Legitimation und sozialen Zugehörigkeit von Kindern verbindet.“¹⁵

Ein weiteres Merkmal, das Heirat in vielen kulturellen Kontexten charakterisiert, ist ein Austausch von Gütern und Dienstleistungen zwischen den beiden in einer Heirat zusammenkommenden Familien und zwischen den Heiratsenden. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass zu heiraten oft nicht nur eine Entscheidung zwischen zwei (oder mehreren) Individuen ist. Eine institutionalisierte Form des Austausches ist etwa die bis ins 20. Jahrhundert auch in Europa praktizierte Mitgift, bei der der Braut Güter in die Ehe „mitgegeben“ werden, was auch als vorgezogenes Erbe interpretiert werden kann. Bei der oben schon vorgestellten Brautgabe geben wiederum die Verwandten des Bräutigams wertvolle Güter an die Verwandtschaft der Braut. Eine weitere Form des Austauschs kann auch die Übernahme der Kosten für die Hochzeit sein.

Wo ein Paar nach einer Hochzeit wohnt, ist ebenfalls oft eine wirtschaftliche Frage. In vielen bäuerlichen Gesellschaften ist es zum Beispiel für das Überleben notwendig, dass Arbeitskraft und Versorgung durch Heirat geregelt und abgesichert werden. Im ländlichen Mexiko hat das auf patrilokaler Residenz (das Ehepaar wohnt im Haus der Familie des Ehemannes) und Ultimogenitur (der jüngste Sohn erbt das Haus) basierende Haushaltssystem wesentlich zur Versorgung der agrarischen Bevölkerung beigetragen.¹⁶ Wie sehr es bei Partnerschaft und Heirat auch um ökonomische Abhängigkeiten geht, wird jedoch gerade in „westlichen“ Kontexten häufig vergessen. Oft wird Paaren hier erst bei einer Scheidung schmerzhaft bewusst, wie stark Ehe nicht nur eine romantische, sondern auch eine ökonomische Verbindung ist.¹⁷

Ab den 1970er Jahren übten feministische, später queere Ethnolog:innen Kritik an der bis dato recht formalistischen, sehr oft heteronormativen ethnologischen Perspektive auf Heirat. Nicht-heteronormative Formen und Praktiken von Liebe, Intimität und Heirat wurden in den Blick genommen.¹⁸ Jenseits von Ritualen und Re-

01 Vgl. Janet Carsten et al., *Marriage in Past, Present and Future Tense*, London 2021.

02 Vgl. Julia Pauli, *Namibian Wedding Stories: Narrating Kinship and Social Class in Urban Namibia*, in: *Journal of Southern African Studies* 3/2025, S. 369–384.

03 Vgl. Michael Lambek (Hrsg.), *Ordinary Ethics. Anthropology, Language, and Action*, New York 2010.

04 Vgl. Cheryl Mattingly, *Moral Laboratories. Family Peril and the Struggle for a Good Life*, Oakland 2014.

05 Vgl. Michael Schnegg, *Culture as Response*, in: *Ethos* 2/2024, S. 308–323.

06 Ich danke allen Gesprächspartner:innen in Mexiko und Namibia, die meine Arbeit über so viele Jahre hinweg ermöglicht haben. Für ihre hilfreiche Kommentierung des Artikels danke ich Can Akin, Christina Fastner und J. Otto Habeck. Mein besonderer Dank gilt Michael Schnegg für seine unschätzbare und andauernde Unterstützung und Inspiration meiner ethnologischen Arbeit und meines Lebens.

07 Vgl. Pervuez Mody, *Marriage*, in: James David Wright (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, Oxford 2015, S. 599–604; Julia Pauli, *Anthropological Perspectives on Partnering*, in: Dimitri Mortelmans/Laura Bernardi/Brienna Perelli-Harris (Hrsg.), *Research Handbook on Partnering Across the Life Course*, Cheltenham 2025, S. 24–37.

08 Vgl. Erdmute Alber et al. (Hrsg.), *The Politics of Making Kinship. Historical and Anthropological Perspectives*, New York–Oxford 2023.

09 Vgl. Claude Lévi-Strauss, *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft*, Frankfurt/M. 1981 (1949).

10 Vgl. Edmund Ronald Leach, *Rethinking Anthropology*, London 1961.

11 Vgl. Caroline Bledsoe/Gilles Pison (Hrsg.), *Nuptiality in Sub-Saharan Africa. Contemporary Anthropological and Demographic Perspectives*, Oxford 1994.

12 Vgl. Bruce Whitehouse, *Enduring Polygamy. Plural Marriage and Social Change in an African Metropolis*, New Brunswick 2023.

13 Vgl. Adam Kuper, *Traditions of Kinship, Marriage and Bridewealth in Southern Africa*, in: *Anthropology Southern Africa* 4/2016, S. 267–280.

14 Vgl. Kirsten Stoebe et al., *Measuring Union Formalization for a New Generation of Family Demography. A Case Study from Urban Kenya*, in: *Population and Development Review* 1/2024, S. 87–116.

15 Mody (Anm. 7), S. 599 (eigene Übersetzung). Das Zitat lautet im Original: „Globally and popularly, marriage continues to be thought of as a socially approved union that links sexual access to rules concerning the care, legitimacy, and social affiliation of children.“

16 Vgl. David Luke Robichaux, *Residence Rules and Ultimogeniture in Tlaxcala and Mesoamerica*, in: *Ethnology* 2/1997, S. 149–171.

17 Vgl. Bob Simpson, *Bringing the „Unclear“ Family Into Focus: Divorce and Re-Marriage in Contemporary Britain*, in: *Man* 4/1994, S. 831–851.

18 Vgl. John Borneman, *Until Death Do Us Part: Marriage/Death in Anthropological Discourse*, in: *American Ethnologist* 2/1996, S. 215–235; Kath Weston, *Families We Choose. Lesbians, Gays, Kinship*, New York 1991.

geln wurde ab den 1990er Jahren verstärkt auch danach gefragt, wie Ehen tatsächlich von Menschen erfahren, empfunden und gelebt werden.¹⁹ Meine Arbeiten zur Alltagsethik von Hochzeit und Ehe in Mexiko und Namibia knüpfen an diese Forschungen an. Wie ich im Folgenden zeigen werde, ist die Bewertung von Ehe das Ergebnis des Wechselspiels zwischen strukturellen Möglichkeiten und Einschränkungen und individuellen Überzeugungen und Handlungen.

HEIRAT IM LÄNDLICHEN MEXIKO

Als ich 1995 meine erste ethnografische Forschung in der ländlichen Gemeinde Pueblo Nuevo des Bundesstaats Estado de México begann, sagten mir viele verheiratete Frauen, dass sie sich die Ehe so nicht vorgestellt hätten.²⁰ Wie zu der Zeit üblich, lebten die meisten Frauen nach ihrer Hochzeit für mehrere Jahre im Haus ihrer Schwiegermutter. Die Schwiegertöchter sehnten das Ende dieser für sie fast immer leidvollen Zeit herbei. Die Frauen fühlten sich von ihren Schwiegermüttern gegängelt und von ihren Ehemännern nicht unterstützt. Ein eigenes Haus, so hofften sie, würde sie vom Joch der Schwiegermutter befreien und endlich zu einer guten Ehe führen.²¹

So kamen während meines einjährigen Aufenthalts immer wieder Frauen meines Alters, damals Mitte zwanzig, zu mir und erkundigten sich, wie denn mein Mann und ich in Deutschland leben würden. Ich antwortete, dass wir in Köln ein Apartment gemietet hätten. Alicia, die zu dem Zeitpunkt mit ihrem Ehemann und zwei kleinen Kindern in einem winzigen Raum im Haus ihrer Schwiegermutter lebte, war von der Antwort begeistert und fragte, ob das nicht auch sehr positiv für meine Partnerschaft wäre? Sie selber hätte so viele Probleme mit ihrem Mann, wäre oft deprimiert, immer gäbe es Streit. Schuld daran wäre aber nicht er, sondern seine schreckliche Mutter: „Sie mischt sich in alles ein. Und er verteidigt

mich nicht, sondern sagt einfach gar nichts.“²² Dann seufzte Alicia und sagte den Satz, den ich bereits mehrfach von jungen verheirateten Frauen gehört hatte: „Hätte ich nur ein eigenes Haus, dann wäre meine Ehe gut!“²³ Im mexikanischen Kontext wird also die räumliche Unabhängigkeit in Form eines eigenen Hauses als zentral für eine gute Ehe bewertet. Die Verwandtschaft ist weiterhin wichtig, soll sich aber möglichst wenig in die Belange des Ehepaars einmischen.

Pueblo Nuevo war zu dem Zeitpunkt ein noch von der Landwirtschaft lebendes Dorf. Erweiterte Familien bestanden meist aus einem älteren Paar, ihren auch im Haushalt lebenden Söhnen, deren Ehefrauen und Kindern. Wie ein 1997 von mir erhobener Zensus aller 165 Haushalte des Dorfes zeigt, folgten mehr als zwei Drittel diesem Muster. Die oft großen Haushalte mit zehn oder mehr Personen lebten vor allem vom Anbau von Mais und Bohnen. Einige Haushalte hielten auch Vieh, insbesondere Kühe, Schafe und Ziegen. Wenn ein Sohn heiratete, bekamen er und seine Frau ein kleines Zimmer im Haus seiner Eltern. Ausführlich haben mir Frauen geschildert, wie schlimm die Zeit im Haus ihrer Schwiegermutter für sie war. Neben körperlichen Misshandlungen litten viele Frauen an Einsamkeit und Demütigungen durch ihre Schwiegermütter, die sie beschimpften, schmutzig und nutzlos zu sein. Von ihren Ehemännern wurden sie wenig unterstützt, sodass viele Frauen nicht nur ihre Wohnsituation, sondern auch ihre Ehe als schwer erträglich empfanden.

Mitte der 1990er Jahre migrierten die meisten Bewohner:innen des Dorfes für ein paar Jahre innerhalb Mexikos, oft in das vier Busstunden entfernte Mexiko-Stadt, wo sie als Haushaltshilfen oder in Fabriken arbeiteten. Die undokumentierte, gefährliche Migration in die USA war damals noch selten. Ende der 1990er Jahre begannen dann immer mehr Männer, selten auch Frauen und Familien, ohne Visum die US-mexikanische Grenze zu überqueren. Das in den USA unter schwierigen Arbeitsbedingungen erwirtschaftete Geld schickten sie ihren Ehefrauen, die damit Häuser bauten. Bauweise und Baumaterial dieser neuen Häuser unterschieden sich merklich von den bis dahin üblichen, aus Lehm und gebrannten Ziegeln gebauten

¹⁹ Vgl. Carsten et al. (Anm. 1).

²⁰ Vgl. Julia Pauli, *Rethinking the Ethnographer. Reflections on Fieldwork With and Without Family in Mexico and Namibia*, in: Fabienne Braukmann et al. (Hrsg.), *Being a Parent in the Field. Implications and Challenges of Accompanied Fieldwork*, Bielefeld 2020, S. 39–59.

²¹ Vgl. Julia Pauli, *A House of One's Own: Gender, Migration and Residence in Rural Mexico*, in: *American Ethnologist* 1/2008, S. 171–187.

²² Ich habe die Zitate vom Spanischen ins Deutsche übersetzt. Alle Namen meiner mexikanischen und namibischen Gesprächspartner:innen sind anonymisiert.

²³ Vgl. Pauli (Anm. 20).

Häusern. Die neuen Häuser wurden als „Traumhäuser im US-amerikanischen Stil“ bezeichnet. Heute wird nur noch in diesem Stil gebaut und die als „traditionell“ bezeichneten Häuser verfallen. Parallel zu den Veränderungen der Einkommensstruktur und der Hausbauweise veränderten sich auch die Familien- und Ehebeziehungen.

Als ich 2000 nach längerer Abwesenheit ins Dorf zurückkehrte, traf ich Alicia bei ihrer Schwester Ana. Alicia strahlte und war kaum wiederzuerkennen. Sie lud mich in ihr neues Haus ein, gebaut mit dem Geld, welches ihr Ehemann Raimundo in den USA verdient hatte. Ein paar Tage später besuchte ich Alicia. Aufgeregt öffnete sie die Tür, um mir die noch nach Farbe riechenden Räume zu zeigen. Wir sprachen auch über ihre Ehe. Alicia zwinkerte mir zu und sagte, dass ihre Ehe jetzt besser wäre. Nach Raimundos Rückkehr wäre es anfangs schwierig gewesen. Jetzt würden sie sich aber gut verstehen. Sie würden viel mehr miteinander sprechen und gemeinsam planen, wie es mit dem Haus und auch ihren beiden Kindern weitergehen solle. Ähnlich wie Alicia erlebten auch andere Frauen in ihren eigenen Häusern eine bis dahin nicht gekannte Nähe zu ihren Ehemännern. Die Freude darüber, gemeinsam die Zukunft gestalten zu können, hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität der Ehen. Von den 16 Frauen, die ich bei meinen Besuchen in der Gemeinde immer wieder zu den Veränderungen in ihrem Leben befrage, sagte die überwältigende Mehrheit in der Zeit, dass es ihnen gut gehe und sie mit ihrem Leben und ihrer Ehe zufrieden seien.²⁴

Mitte der 2000er Jahre änderte sich die Situation allerdings noch einmal grundlegend. Seit 2006 wird im sogenannten Krieg gegen die Drogen und die entsprechenden Kartelle das mexikanische Militär auch im Landesinneren eingesetzt. Bis heute sind den Auseinandersetzungen zwischen Kartellen untereinander sowie zwischen dem Staat und Kartellen schätzungsweise 200 000 Menschen zum Opfer gefallen – verschwunden, entführt, ermordet.²⁵ Im Jahr 2008 verschwand

eine Gruppe von Männern des Dorfes im Norden Mexikos. Sie waren auf dem Rückweg aus den USA zu ihren Frauen, Kindern, Familien. Ihre Leichen wurden nie gefunden. Ab diesem Zeitpunkt änderte sich die Stimmung im Dorf. Die Migration in die USA ging weiter, da es kaum Erwerbsmöglichkeiten in der Region gibt. Aber die im Dorf verbliebenen Ehefrauen waren nun in permanenter Angst um ihre migrierenden Ehemänner. Die Sorge ist bis heute so groß, dass viele Ehepaare lieber jahrelang getrennt in den USA und Mexiko leben als zu riskieren, dass der Partner an der US-mexikanischen Grenze verletzt oder getötet wird. Alicias Ehemann Raimundo ist seit Mitte der 2010er Jahre in den USA und seitdem nicht zurückgekehrt. Trotz intensiver Kommunikation über WhatsApp vermisst sie ihn sehr, so wie auch viele andere Ehefrauen ihre abwesenden Männer herbeisehnen. Die Euphorie über das eigene Haus ist verflogen. Mehrere Frauen betonten im Februar 2025, dass sie sich einsam in ihren Häusern fühlten. Auf meine Frage, wie sie die Ehe mit Raimundo jetzt empfinde, zuckte Alicia mit den Schultern und sagte, dass sie darauf keine Antwort habe.

Das Erfahren einer „guten“ Ehe hängt also wesentlich von den materiellen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen ab. Diese sind oft dynamisch, in Mexiko ganz besonders. Erst die Migration in die USA hat vielen Paaren die Möglichkeit gegeben, ihr Leben unabhängig von den Forderungen und Pflichten ihrer Familien zu gestalten und zu leben. Diese Erfahrung hat viele Paare für eine kurze Zeit euphorisiert. Mit der zunehmenden Militarisierung der US-mexikanischen Grenze und der innermexikanischen Gewalt änderte sich die Situation allerdings dramatisch. Die jetzt übliche jahrelange Trennung von Ehefrau und Ehemann zermürbt die Paare so sehr, dass sie kaum sagen können, wie gut ihre Ehe ist.

HEIRAT IM STÄDTISCHEN NAMIBIA

Das postkoloniale Namibia ist immer noch stark von den rassistischen Ungleichheitsstrukturen der Kolonialzeit geprägt.²⁶ Diese Strukturen haben über Jahrzehnte verhindert, dass die überwältigende Mehrheit der Schwarzen Namibier:innen ein ökonomisch und politisch sicheres Leben

²⁴ Seit 1995 besuche ich die Gemeinde und das Tal von Solis regelmäßig. Von 1996 bis 1997 lebte ich dort für 14 Monate. Kürzere Forschungsaufenthalte folgten 2000, 2001, 2010, 2013, 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026.

²⁵ Vgl. Shaylih Muehlmann, *Call the Mothers. Searching for Mexico's Disappeared in the War on Drugs*, Oakland 2024; Julia Pauli, *Haunted by Houses. Built and Lived Absences in a Transnational Mexican Community*, in: *Anthropology of Consciousness* 2025 (e70015), <https://doi.org/10.1111/anoc.70015>.

²⁶ Vgl. Henning Melber, *Understanding Namibia. The Trials of Independence*, London 2014.

führen konnte.²⁷ Die Hinwendung der seit der Unabhängigkeit 1990 regierenden SWAPO (South-West Africa People's Organization) zu kapitalistischen und neoliberalen Wirtschaftsprinzipien hat Ungleichheiten teilweise noch verstärkt.²⁸ Zwar hat sich seit 1990 die Bildung einer Schwarzen Mittelklasse vor allem in den Städten intensiviert, die große Mehrheit der Schwarzen Namibier:innen muss aber weiterhin unter sehr prekären Bedingungen leben.

Der globale Trend zu immer kostspieligeren Hochzeiten prägt das postkoloniale Namibia.²⁹ Heiraten ist hier in den vergangenen vier Jahrzehnten so teuer geworden, dass die Mehrheit der Bevölkerung inzwischen unverheiratet ist. Die meisten Menschen geben an, dass sie gerne heiraten würden, es sich aber nicht leisten können.³⁰ Hochzeiten werden heute vor allem von der namibischen Mittelklasse und Elite gefeiert. Diese „Mittelklassisierung“ von Ehe orientiert sich stark an globalen Vorstellungen der Selbstoptimierung – neoliberale Logiken prägen auch Ehe- und Familienstrukturen.³¹

Dies zeigen auch die Gespräche, die ich 2015 und 2016 in Namibias Hauptstadt Windhoek mit 19 verheirateten Paaren der urbanen Mittelklasse über Hochzeit und Ehe führte.³² Die neoliberal geprägte Idee der Selbstoptimierung, etwa eine Verbesserung des eigenen Auftretens, des Aussehens und der Paarbeziehung, war für Paare wie Sam und Irene der Schlüssel zu einer guten Ehe.

Sam, ein damals 27 Jahre alter Regierungsangestellter, erklärte mir, dass eine glückliche Ehe nicht einfach von alleine kommen würde. Man müsse sich schon anstrengen, etwa ins Fitnessstudio gehen, damit man über längere Zeit für den anderen attraktiv bleibe. Nicht nur der eigene Körper, auch die Beziehung müsse optimiert werden, erklärten mir wiederum Paul und Jana, ein Telekommunikationsmanager und eine Investmentbankerin in ihren Dreißigern. Paul verglich seine Ehe mit einem Projekt, das es zu managen gilt. Ohne vernünftigen Plan, was man eigentlich wann gemeinsam erreichen will, würde es nicht gehen.

Dabei spielte die Idee des gemeinsamen Wachstums als Ausdruck einer guten Ehe eine besonders wichtige Rolle. Kaylee, Anfang dreißig und wie ihr Mann Adam in der Versicherungsbranche tätig, erzählte, dass sie und ihr Mann Sport lieben würden. Damit ihre Ehe aber weiterwächst, sei es wichtig, dass sie auch andere Aktivitäten zusammen machten. Telsa, Ende zwanzig, erläuterte anhand der Wachstums- und Erfolgsgeschichte ihrer Ehe, wie wichtig hierfür Paarkommunikation sei. Zu Beginn ihrer Beziehung mit Carl wären sie beide arm gewesen. Durch gemeinsame harte Arbeit und fortwährende Verbesserung ihrer Kommunikation hätten sie aber den Aufstieg in die namibische Mittelklasse geschafft, mit eigenem Haus und sicheren Jobs. Gute Kommunikation wurde von allen Paaren, mit denen ich gesprochen habe, als das wichtigste Merkmal einer guten Beziehung und Ehe angesehen. Michael, ein Elektroingenieur, und seine schwangere Frau Gisela, beide in ihren Dreißigern, betonten: „Kommunikation ist alles. Man kann keine gesunde Beziehung ohne Kommunikation haben.“³³ Planung, Kommunikation und Wachstum wurden also als Grundpfeiler einer guten Ehe gesehen. Nicht allen Paaren gelang dieses neoliberal geprägte Arbeiten an sich und an der eigenen Ehe in gleichem Maße. Einige meiner Gesprächspartner:innen verzweifelten an dieser Alltagsethik, fühlten sich überfordert und erschöpft. Sie hatten das Gefühl, dass, egal wie sehr sie sich anstrebten, es nie reichen würde, um wirklich attraktiv und glücklich zu werden.

Die Betonung der eigenen harten Arbeit und des daraus resultierenden Eheerfolgs rechtfertigte für die Paare auch, warum es ihnen besser als den meisten ihrer unverheirateten und mittellosen Verwandten ging. Viele Paare berichteten davon, dass ihre

27 Ich schreibe „Schwarz“ hier groß, da hiermit weder eine Hautfarbe noch andere biologische Eigenschaften einer Person beschrieben werden sollen. Vielmehr handelt es sich um eine positiv konnotierte politische und kollektive Selbstbezeichnung. Meine Gesprächspartner:innen bezeichneten sich selber als „Schwarz“ bzw. „Black“. Diese Verwendung grenzt sich bewusst von kolonial geprägten und rassistischen Fremdbezeichnungen ab (siehe auch <https://rosa-mag.de/warum-wir-sprachliche-veraenderung-brauchen-und-political-correctness-trotzdem-problematisch-ist>).

28 Vgl. Job Shipululo Amupanda, *Neo-Liberalism Masquerading as „Mixed Economy“? A Critical Analysis of Namibia's Principles of Economic Order*, in: *Journal for Studies in Humanities and Social Studies* 1/2017, S. 94–118.

29 Vgl. Julia Pauli, *The Decline of Marriage in Namibia. Kinship and Social Class in a Rural Community*, Bielefeld 2019.

30 Ähnliche Veränderungen von Heirat finden sich auch in Botswana und Südafrika, vgl. Julia Pauli/Rijk van Dijk, *Marriage as an End or the End of Marriage? Change and Continuity in Southern African Marriages*, in: *Anthropology Southern Africa* 4/2016, S. 257–266.

31 Vgl. Julia Pauli, *Never Enough: Neoliberalizing Namibian Middle-Class Marriages*, in: *Africa* 2/2022, S. 191–209.

32 Vgl. Pauli (Anm. 2).

33 Vgl. Pauli (Anm. 31), S. 201.

Verwandten neidisch auf sie seien. Das Erreichen eines Mittelklasse-Lebensstils ist in Namibia bis heute nur wenigen Mitgliedern einer Familie vorbehalten. Sogenannte „multi-class households and families“³⁴ sind die Regel. Diese historisch bedingte Ungleichheit muss berücksichtigt werden, wenn man verstehen will, warum viele der von mir interviewten Paare der Mittelklasse ein ambivalentes, manchmal auch distanziertes Verhältnis zu ihren Verwandten unterhielten. In ihren Erzählungen schilderten manche Paare, wie Verwandte ihren Erfolg und ihre Ehe behindert hätten.³⁵ Sie betonten, dass die kostspielige Hochzeit und die gelungene Ehe ihr eigener und nicht der Verdienst ihrer Verwandten seien und sie das Privileg der guten Ehe aufgrund ihrer eigenen Leistungen und ihrer harten Arbeit an sich und an ihrer Beziehung verdient hätten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Vorstellungen einer guten Ehe werden von rechtlichen und staatlichen Institutionen, politischen und ökonomischen Strukturen, variierenden regionalen und nationalen Kontexten und natürlich auch Individuen und ihren Geschichten und Erfahrungen in einem komplexen Wechselspiel fortwährend verhandelt und geformt. Vor einigen Jahren habe ich ein Seminar mit dem Titel „Zwischen Polygamie und Polyamorie“ am Institut für Ethnologie in Hamburg unterrichtet. Dabei war ich von der Vehemenz überrascht, mit der viele Studierende polyamore Beziehungen (eine Person lebt mit mehreren anderen Menschen einvernehmliche, intime Beziehungen) für gut und erstrebenswert hielten, während sie polygame Beziehungen (eine Ehe mit mehreren Partner:innen des anderen Geschlechts) sehr kritisch betrachteten. Die Studierenden waren der Auffassung, dass eine Heirat die individuelle Freiheit, vor allem von Frauen, zu stark einschränke. Aus diesem Grund lehnten viele die Heirat generell ab. Diese Skepsis hinsichtlich der Ehe verdeutlicht einen Konflikt, der der Institution Heirat inhärent ist. Meine Studierenden, wie auch meine Gesprächspartner:innen in Mexiko und Namibia, stellten sich die Frage, in welchem Verhältnis individuelle Autonomie und soziale Verpflichtung beziehungsweise

Verbindung miteinander stehen sollten, damit eine Ehe (noch) als gut empfunden wird.

Sowohl im ländlichen Mexiko als auch im städtischen Namibia waren sich meine Gesprächspartner:innen sehr bewusst darüber, dass die Verbindlichkeit ihrer Ehen Einschränkungen und Kompromisse mit sich brachte. Individuelle Freiheiten kollidierten in unterschiedlicher Art und Weise mit sozialen Erwartungen von Verwandten. Diese Kollisionen führten zu „Alltagsethiken“, zu Rechtfertigungen von Ehepaaren hinsichtlich der Art und Weise, wie sie ihre Ehen lebten. Die mexikanischen Paare strebten danach, durch ein eigenes Haus räumliche Autonomie von der Verwandtschaft zu erlangen. Das Leben im eigenen Haus rechtfertigte für sie wiederum, sich weniger intensiv um die Pflege der Eltern zu bemühen und anstelle dessen mehr auf das eigene Leben und die eigenen Kinder zu fokussieren.

Die Vorstellungen einer guten Ehe der namibischen Mittelklasse-Paare waren stark von neoliberal geprägten Ideen beeinflusst, die Erfolg als Ergebnis guter partnerschaftlicher Kommunikation und gemeinsamer harter Arbeit sahen. Alle namibischen Paare berichteten davon, dass ihre weniger wohlhabenden Verwandten sie oft um ökonomische Unterstützung baten. Um zu rechtfertigen, dass sie nicht jeder Bitte nachkamen, betonten die Paare, dass nicht die Hilfe ihrer Verwandten sie zu ihrem Erfolg und ihren guten Ehen geführt habe, sondern ihre eigenen Anstrengungen.

Die Antwort auf die Frage, was eine gute Ehe sein könnte, hängt also auch davon ab, welchen Stellenwert man der Möglichkeit zur individuellen Freiheit in Relation zu den mitunter mühsamen, trotzdem aber auch wichtigen sozialen Verpflichtungen und Verbindungen beimisst. Im Gegensatz zu vermutlich vielen deutschen Ehepaaren hoben meine Gesprächspartner:innen in Mexiko und Namibia hervor, dass eine als gut empfundene Ehe auch einen Ausgleich zwischen den Interessen eines Paares und denen seiner Verwandtschaft herstellen müsse. Die hier vorgestellten „Alltagsethiken“ meiner mexikanischen und namibischen Gesprächspartner:innen, aber auch meiner Studierenden zeigen somit die Vielfalt und Kreativität, mit der diese zentrale Frage von Individualität in Verbundenheit beantwortet werden kann.

JULIA PAULI

ist Professorin am Institut für Ethnologie der Universität Hamburg und forscht unter anderem zu Verwandtschaft, Ehe und Migration.

³⁴ Carola Lentz, *Doing Being Middle-Class in the Global South: Comparative Perspectives and Conceptual Challenges*, in: *Africa* 3/2020, S. 439–469, hier S. 460.

³⁵ Vgl. Pauli (Anm. 2).

DIE ARRANGIERTE EHE

Einladung zu einem (neuen) Verständnis

Naema N. Tahir

Die arrangierte Ehe ist ein oft missverstandenes Ehemodell. Im besten Fall gilt sie als eine veraltete Praxis, die früher oder später verschwinden wird; im schlimmsten Fall wird sie mit Zwangsehe gleichgesetzt. Verglichen mit dem Modell der freien Heiratswahl, das im Westen vorherrscht und geschätzt wird, weil es die romantische Liebe und die individuelle Selbstbestimmung hochhält, erscheint die arrangierte Ehe mit ihrer elterlichen Einmischung als eine negativ konnotierte Institution.

Die arrangierte Ehe ist weit verbreitet: Laut Statistiken macht sie weltweit die Hälfte aller Ehen aus. Sie ist die Norm in vielen asiatischen und arabischen Ländern, in Teilen Afrikas und auch in westlichen, von kultureller Diversität geprägten Gesellschaften präsent. Bei der Beschäftigung mit dem Konzept „Ehe“ ist es daher unabdingbar, sich mit der arrangierten Ehe auseinanderzusetzen, wobei nur eine unvoreingenommene Betrachtung ihren Wert, ihre Attraktivität und die mit ihr verbundene Kultur verständlich machen kann.

In diesem Beitrag lege ich zunächst kurz dar, warum die arrangierte Ehe in der wissenschaftlichen Literatur einem Bias unterliegt. Anschließend werde ich allgemeine Merkmale herausarbeiten, die allen Arten der arrangierten Ehe in unterschiedlichem Maße gemein sind. Weiterhin werde ich die kulturell tradierten Vorstellungen über Partnerwahl und Eheschließung thematisieren. Schließen werde ich mit den Modernisierungstendenzen bei arrangierten Ehen durch die zunehmende Beteiligung junger Menschen an der Partnerwahl und der Frage, wie sich dies auf die Rolle der Älteren auswirkt.⁰¹

Eine arrangierte Ehe wird in diesem Text als eine Ehe definiert, bei der die Auswahl der Ehepartner auf gewissen objektiven Kriterien basiert und unter der Aufsicht der älteren Mitglieder der (Groß-)Familien beider Ehepartner steht. Ziel dabei ist es, beide Familien in einer langlebigen Verbindung zu vereinen, die einen legitimen Raum für eine dauerhafte eheliche Gemeinschaft

der Ehepartner bietet. Die freie Wahl der Ehepartner, auch autonome Ehe genannt, wird definiert als eine Verbindung, bei der die Partnerwahl von den Ehepartnern selbst vorgenommen wird, auf subjektiven Kriterien basiert und das alleinige Ziel hat, nur die Partner in einer dauerhaften ehelichen Verbindung zusammenzuführen. Im vorliegenden Beitrag befasse ich mich ausschließlich mit arrangierten Ehen unter Erwachsenen. Wenn also von Kindern und jungen Menschen die Rede ist, bezieht sich dies auf erwachsenen Nachwuchs beziehungsweise junge Erwachsene, nämlich die Heiratswilligen und künftigen Ehepartner. Diejenigen, die die Ehe arrangieren, sind die Eltern oder andere ältere, respektierte Familienmitglieder.

VOREINGENOMMENE SICHTWEISEN AUF DIE ARRANGIERTE EHE

In der Forschung wird bei der Untersuchung von arrangierten Ehen häufig ein binärer Ansatz verfolgt, bei dem sie autonomen Ehen gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich ist jedoch alles andere als neutral: Die autonome Ehe wird als Ideal angesehen, während die arrangierte Ehe als eine Form der Ehe gilt, die insbesondere in Bezug auf Freiheit und Gleichberechtigung viel zu wünschen übrig lässt. Diese Sicht auf arrangierte Ehen ist eurozentrisch: Geprägt von der Aufklärung, die dem Einzelnen Wahlfreiheit einräumt, und der Romantik, die das individuelle Selbst hervorhebt, wird die europäische Lebensweise als Zeichen des Fortschritts und die europäische Art zu heiraten als überlegen betrachtet.⁰² Gesellschaften, die eine „Entwicklung“ anstreben, orientieren sich oft an den vermeintlich „entwickelten“ europäischen und westlichen Kulturen und ahmen deren Konventionen nach. Dieses sogenannte Entwicklungsparadigma inspiriert auch Vorstellungen über die Ehe, „da das westliche Familienbild so eng mit Entwicklung assoziiert

wird.⁰³ Nach dieser Denkweise würde sich die arrangierte Ehe am besten gänzlich zu einer autonomen Ehe wandeln. Solange das nicht geschieht, bleibt sie aus eurozentrischer Sicht fehlerhaft und defizitär.

Ein System von vornherein als fehlerhaft zu betrachten, verhindert ein vollständiges Verständnis desselben. Das ist auch insofern bedauerlich, als dass viele Menschen, die die arrangierte Ehe praktizieren, sie als Tradition sehr schätzen und ihre Vorzüge würdigen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den binären Ansatz, der die autonome Ehe idealisiert, aufzugeben und bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung eine unvoreingenommene Sichtweise einzunehmen. Man muss „das Bild umdrehen“, wie es der Philosoph und Historiker Alexis de Tocqueville in seiner eloquenten Studie über aristokratische Systeme formulierte⁰⁴ – und die arrangierte Ehe ist in der Tat ein aristokratisches System, in dem die *aristoi*, die Besten, eine Rolle bei der Partnerwahl spielen.

VARIANTEN UND MERKMALE ARRANGIERTER EHEN

Die arrangierte Ehe wird in verschiedenen Kulturen, Traditionen und Gesellschaftsschichten unterschiedlich praktiziert. Es gibt, grob gesagt, drei Hauptarten, von denen die traditionelle Variante die strengste ist: Hier entscheiden die älteren Menschen, wen das Kind heiratet, und das Kind akzeptiert die Entscheidung. Bei der semi-traditionellen arrangierten Ehe wählen die Älteren gemeinsam mit dem Heiratswilligen einen ge-

eigneten Kandidaten aus. Schließlich gibt es noch eine sehr locker arrangierte Eheform, die auch als „arrangierte Liebesheirat“ bezeichnet wird: Zwei junge Menschen verlieben sich ineinander, beschließen zu heiraten und bitten dann die Älteren, die Verbindung von diesem Zeitpunkt an zu arrangieren.

Trotz der Vielfalt arrangierter Ehen weltweit sind ihnen einige Merkmale gemein. Im Kern gibt es in allen Kulturen, in denen arrangierte Ehen üblich sind, Heiratsvermittler, die entweder allein oder gemeinsam mit den Heiratswilligen tätig werden. Sie sind stets hochrangige Mitglieder der Familie oder Gemeinschaft, deren Rolle bei der Partnervermittlung anerkannt ist. Die Partnerwahl wird nicht in erster Linie als Aufgabe der Heiratswilligen angesehen, da dies zu unangemessenem Sexualverhalten vor der Ehe führen könnte, was als beschämend, falsch und herabwürdigend empfunden wird. Darüber hinaus ist man der Ansicht, es sei schlicht zu viel verlangt, von jungen Menschen zu erwarten, dass sie selbst einen guten Ehepartner finden.⁰⁵ Die Ehe wird als Bündnis zwischen Familien betrachtet, ganz unabhängig davon, ob die Heiratswilligen das eheliche Bündnis über die Familienbande stellen oder nicht. Jeder ausgewählte Kandidat muss zur Einheit und zum Zusammenhalt der Familie passen und diese stärken. Daher legen Kulturen mit arrangierten Ehen Wert auf objektive Gründe für die Eheschließung, losgelöst davon, ob Raum für individuelles Begehren und eigene Vorlieben besteht.

Tatsächlich entfalten sich Praktiken arrangierter Ehen in der Regel in Gesellschaften, in denen staatliche Ressourcen und staatlicher Schutz begrenzt sind und das Vertrauen in den Staat generell gering ist. Stattdessen verlässt man sich auf seine (Groß-)Familie, die wie ein kleiner Staat fungiert und sich im Austausch für Loyalität um alle Bedürfnisse der eigenen Gruppe kümmert. Die Rolle der Ehe muss in diesem Licht gesehen werden: Sie verbindet Familien und macht Fremde zu Familienmitgliedern, was letztlich die Familien stärkt und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung verbessert.⁰⁶

01 Dies ist eine überarbeitete und gekürzte Fassung von: Naema N. Tahir, Understanding Arranged Marriage: An Unbiased Analysis of a Traditional Marital Institution, in: International Journal of Law, Policy and The Family 1/2021, ebab005, <https://doi.org/10.1093/lawfam/ebab005>.

02 Vgl. Fauzia Ahmad, Graduating Towards Marriage? Attitudes Towards Marriage and Relationships Among University-Educated British Muslim Women, in: Culture and Religion 2/2012, S. 193–210; Marian Aguiar, Arranging Marriage. Conjugal Agency in The South Asian Diaspora, Minneapolis 2018; Stephanie Coontz, Marriage, a History. How Love Conquered Marriage, New York 2005, S. 25; Andrew J. Cherlin, Goode's „World Revolution and Family Patterns”: A Reconsideration at Fifty Years, in: Population and Development Review 4/2012, S. 577–607.

03 Cherlin (Anm. 2), S. 593.

04 Alexis de Tocqueville, Democracy in America, New York 1994 (1840), S. 58.

05 Vgl. Kathrine Bejanyan/Tara C. Marshall/Nelli Ferenczi, Associations of Collectivism with Relationship Commitment, Passion, and Mate Preferences: Opposing Roles of Parental Influence and Family Allocentrism, in: PLOS One 2/2015, e0117374, S. 3.

06 Vgl. Coontz (Anm. 2).

EIN KOLLEKTIVISTISCHES SYSTEM

Gruppenkulturen, auch als kollektivistische Systeme bekannt, binden ihre Mitglieder über Loyalität fest in die Gruppe und deren Interessen ein. Das System der arrangierten Ehe ist ein solch kollektivistisches System: Eheangelegenheiten gehen die ganze Familie etwas an, da sich eine Eheschließung sowohl auf den gegenwärtigen Status einer Familie als auch auf ihre zukünftige Position auswirkt. Laut der Soziologin Greer Litton Fox bewahrt die arrangierte Ehe die Einheit der Familie, und zwar „durch die glückliche Auswahl des neuen Ehepartners“, die „die Förderung politischer Verbindungen und/oder die wirtschaftliche Konsolidierung zwischen Familien ermöglicht (...). Sie trägt dazu bei, Familien über Generationen hinweg intakt zu halten und (...) bewahrt das Familienvermögen innerhalb der größeren Verwandtschaftsgruppe.“⁰⁷

Aus diesem Grund wird großer Wert auf objektive Auswahlkriterien für den Partner gelegt, beispielsweise auf gesellschaftliche Stellung, den religiösen und ethnischen Hintergrund, das Bildungsniveau und die Ansichten über das Leben und das Jenseits. Wenn diese Faktoren zwischen den Familien übereinstimmen, erhöht das die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Verbindung. Obwohl sie nicht gänzlich außer Acht gelassen wird, kommt der subjektiven Liebe zwischen den Ehepartnern keine große Rolle zu, zumindest nicht zu Beginn. Stattdessen besteht die feste Überzeugung und der Anspruch, dass man seinen Ehepartner lieben lernt, sobald die Ehebindung stärker wird. Dies spricht wohl für ein tieferes, dauerhafteres Verständnis von Liebe als das des flüchtigen Eros oder der sinnlichen Verliebtheit der Romantiker.

In jedem Fall stehen in Gruppenkulturen individuelle Wünsche und Vorlieben hinter den Interessen der Gruppe zurück. Ein traditionsorientierter Mensch ist weniger ein Individuum denn ein kollektives Wesen, das der Gruppe gegenüber loyal ist.⁰⁸ Diese Loyalität lohnt sich: Sie bietet ein Zugehörigkeitsgefühl, einen sicheren Hafen und kann einem große Verantwortlichkei-

ten abnehmen, wenn man noch nicht reif für sie ist. Der Einzelne wird umsorgt und muss nicht auf sich allein gestellt in einer Welt ums Überleben kämpfen, die gefährlich und unzuverlässig sein kann und in der Fehlentscheidungen das Selbstwertgefühl des Einzelnen und seiner Familie beeinträchtigen können.

EIN HIERARCHISCHES SYSTEM

Das System der arrangierten Ehen weist bestimmten Personen bestimmte Rollen zu und schirmt gleichzeitig andere Personen von diesen Rollen ab. Somit sind in dieser Kultur – wie in jeder anderen auch – die Verantwortlichkeiten unter Menschen nicht gleich verteilt. Auch in westlichen Familien tragen Kinder im Vergleich zu ihren Erziehungsberechtigten weniger Verantwortung; allerdings endet hier die Fürsorge für Kinder mehr oder weniger mit dem 18. Lebensjahr. Im System der arrangierten Ehe geht diese Fürsorge weiter und beinhaltet, dass für die Ehe der Kinder gesorgt wird. Bis sie heiraten, gelten die jungen Menschen so gesehen als minderjährig.

Das System der arrangierten Ehen ist also ein hierarchisches System. Hierarchie zu verstehen, bedeutet, zu verstehen, wie Organisationen funktionieren.⁰⁹ Alle Organisationen agieren als Ganzes, und jedes Ganze besteht aus Personen oder einzelnen Teilen. Familien sind also Organisationen, die aus Familienmitgliedern bestehen. Hierarchie ist ein soziales Prinzip, nach dem die Teile eines Ganzen (hier die Familienmitglieder) in einer Rangordnung zum Ganzen (hier der Familie) stehen. Das Ganze und seine Teile sind durch Regeln, soziale Kontrolle und ein gemeinsames Wertesystem fest miteinander verbunden. Der Einzelne akzeptiert die Rangordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen – andernfalls kann das große Ganze nicht wie vorgesehen funktionieren. Entscheidungen werden im Interesse des Ganzen und seiner Teile von den Fähigsten getroffen, und diese Entscheidungen werden von den Übrigen akzeptiert.

Dabei herrscht die feste Überzeugung, dass nicht jeder geeignet ist, folgenreiche Entschei-

⁰⁷ Greer Litton Fox, *Love Match and Arranged Marriage in a Modernizing Nation: Mate Selection in Ankara, Turkey*, in: *Journal of Marriage and Family* 1/1975, S. 180–193, hier S. 180f.

⁰⁸ Vgl. David Riesman/Nathan Glazer/Reuel Denney (Hrsg.), *The Lonely Crowd. A Study of the American Changing Character*, New Haven 1961, S. 17; Louis Dumont, *Homo Hierarchicus. The Caste System and Its Implications*, Chicago 1980, S. 7.

⁰⁹ Dieser Absatz ist inspiriert von Dumont (Anm. 8), S. 66, S. 240, S. 243f.; Patricia Crone, *Pre-Industrial Societies. Anatomy of the Pre-Modern World*, Oxford 2003, S. 99, S. 107; Michael Thompson/Richard Ellis/Aaron Wildavsky, *Cultural Theory*, Boulder u.a. 1990, S. 6, S. 59.

dungen wie die der Partnerwahl zu treffen. Sehr junge Menschen sind aufgrund ihrer mangelnden Lebenserfahrung für diese schwere Aufgabe ebenso wenig geeignet wie unverheiratete Erwachsene, denen es an Vorstellungsvermögen oder Erfahrung damit mangelt, welche Auswirkungen eine gute oder schlechte Ehe auf die Zukunft aller Familienmitglieder haben kann.¹⁰ Um zu verhindern, dass junge Menschen potenziell schlechte Entscheidungen mit großer Tragweite treffen, werden sie in Gesellschaften mit arrangierten Ehen bis zu einem gewissen Grad von möglichen Partnern isoliert. Zusätzlich unterliegt ihr Verhalten einer für Gruppenkulturen typischen sozialen Kontrolle, um so das Risiko unerwünschter romantischer und sexueller Verhaltensweisen zu begrenzen.¹¹

Entscheidungen über die Eheschließung sollten stattdessen denjenigen überlassen werden, die über Weisheit, Erfahrung, Tugendhaftigkeit und Weitsicht verfügen. Dies sind meist die Besten unter den Älteren.¹² Da die Ehe Auswirkungen auf das Ansehen einer Familie hat, steht die Eheschließung unter Aufsicht.¹³ In der Regel gelten die Eltern als am besten dazu geeignet, die Last und die heikle Aufgabe der Partnerwahl für ihre eigenen heiratsfähigen Kinder zu übernehmen: Sie kennen ihr Kind, wissen um die Schwierigkeiten und Irrwege der Ehe aus ihrem eigenen Leben und verstehen deren Bedeutung. Neben den Eltern können auch andere angesehene ältere Menschen an der Suche nach guten Ehepartnern beteiligt sein. In einigen Kulturen übernehmen professionelle Heiratsvermittler diese Aufgabe. Aber auch die jungen, unverheirateten Menschen haben Pflichten: Im Wissen um die Komplexität der Aufgabe bringen sie dem Urteil der Älteren Vertrauen entgegen und respektieren es. Jeder hat somit einen festen Platz in der Familie, mit festgelegten Rollen, die entsprechend des jeweiligen Lebensabschnittes zugewiesen sind. Indem man seinen festen Platz ehrt, ehrt man die Ordnung. Niemand handelt unabhängig von den anderen, vielmehr sind alle voneinander abhängig. Jeder Mensch braucht den anderen.

Die Ehe selbst ist auch eine Notwendigkeit: Nur durch sie wird man erwachsen und wird das intime Leben mit einem Fremden und dessen Integration in die Familie legitim.¹⁴ Obwohl die Älteren also das Privileg haben, für die Jüngeren den Ehepartner auszuwählen, entscheiden sie nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder Nutzen, sondern zum Wohle der Gruppe, in die das Wohl und der Gewinn der jungen Eheleute einfließen. Manchmal teilen sich die Älteren diese Aufgabe mit den Heiratswilligen, denen je nachdem, ob sie eine kluge Wahl treffen können, mehr oder weniger Mitspracherecht eingeräumt wird. Selbst dann geben aber die Älteren ihre Rolle als Heiratsvermittler selten vollständig auf: Auch sie haben ihre Verpflichtungen und sind an die Tradition gebunden. Begriffe wie „Freiheit“ und „Gleichheit“ können die Dynamik des Systems der arrangierten Ehe daher nicht erfassen.

EINFLUSS DER ELTERN AUF DIE ZUSTIMMUNG ZUR EHE

Kulturen mit arrangierten Ehen leben von geeigneten Vormundspersonen, die über natürliche Autorität verfügen und in der Lage sind, kluge Entscheidungen zum Wohle der Gruppe und somit auch zum Wohle des Kindes zu treffen. Sie zeichnen sich durch Wissen und Tugend aus und schützen und wahren die Werte und die Einheit der Gemeinschaft.¹⁵ Als Beste der Gruppe wird zu ihnen aufgeschaut und ihre Autorität akzeptiert.

Traditionell respektieren junge Menschen diese Autorität.¹⁶ Laut dem Soziologen Richard Sennett und der Philosophin Hannah Arendt basiert Autorität auf persönlicher Loyalität, ist in allen Familien vorhanden und ein notwendiges Prinzip für das gute Funktionieren von Familien. Kinder, auch erwachsene Kinder, brauchen Autoritäten, die sie durch das Leben begleiten.¹⁷ Autorität kommt zum Ausdruck, wenn der Ältere etwas verlangt und der Jüngere freiwillig ge-

¹⁰ Vgl. William J. Goode, *The Theoretical Importance of Love*, in: *American Sociological Review* 1/1959, S. 38–47.

¹¹ Vgl. Bejanyan/Marshall/Ferenczi (Anm. 5).

¹² Vgl. Gary R. Lee/Lorene Hemphill Stone, *Mate-Selection Systems and Criteria: Variation According to Family Structure*, in: *Journal of Marriage and Family* 2/1980, S. 319–326.

¹³ Vgl. ebd.; Fox (Anm. 7).

¹⁴ Vgl. G. Robina Quale, *A History of Marriage Systems*, New York u.a. 1988, S. 2.

¹⁵ Vgl. Robert A. Dahl, *Democracy and Its Critics*, New Haven–London 1989, S. 52, S. 73.

¹⁶ Vgl. Ahmad (Anm. 2), hier S. 201.

¹⁷ Dieser Teil ist inspiriert von folgenden Arbeiten: Richard Sennett, *Authority*, New York 1980, hier S. 15, S. 19, S. 22; Hannah Arendt, *Between Past and Future*, New York 1977 (1961), S. 92–111.

horcht. Sie ist eine sanftere Kraft als Macht und bewegt dazu, sich einer Sache zu beugen, die gut ist – ohne jemals zu dominieren, Angst einzujagen oder zu unterdrücken. Denn wer sich gezwungen fühlt, akzeptiert nicht, dass die Autorität auf gute Weise und damit legitim ausgeübt wird. Diese traditionelle Autorität ist in Kulturen mit arrangierten Ehen tief verankert, das Vertrauen in die elterliche Führung in Eheangelegenheiten entsprechend groß. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern ihr Kind kennen (manchmal sogar besser als das Kind sich selbst) und daher wissen, was am besten für es ist. Dies führt zu Ehrfurcht und Gehorsam. Mit anderen Worten: Die Zustimmung zur Ehe wird vom Kind freiwillig erteilt, wenn die Eltern oder andere ältere Respektpersonen ihre Autorität bei der Partnerwahl legitim ausgeübt haben.

ZWANGSEHE UND FREIE ZUSTIMMUNG

Arrangierte Ehen und Zwangsehen unterscheiden sich darin, dass Letztere ohne die Zustimmung der zukünftigen Ehepartner zustande kommen – es handelt sich also um Ehen, die nicht freiwillig von den Ehepartnern akzeptiert werden, sondern zu denen diese unter starkem Druck gezwungen werden. Dieser Druck oder Zwang kann physischer oder psychischer Natur sein oder beides vereinen. Es handelt sich dabei nicht um Druck, dem man sich einfach widersetzen könnte, sondern um solchen, der die Handlungsfähigkeit einer Person zerstört und sie dazu bringt, einer Ehe zuzustimmen, die sie ohne diesen Zwang abgelehnt hätte.

Häufig werden arrangierte Ehen und Zwangsehen miteinander in Verbindung gebracht. Beide Arten von Ehen kommen durch Dritte zustande, und bei beiden kann es vorkommen, dass die Älteren Druck auf die Jungen ausüben, einen von ihnen als geeignet erachteten Kandidaten zu heiraten. Teilweise wird argumentiert, dass selbst dieser Druck eine Form von Zwang ist, da „die subtile Nötigung durch die Eltern die Qualität der Entscheidungen ihres Kindes beeinträchtigt.“¹⁸ Die vorherrschende Meinung in der

Wissenschaft ist jedoch, dass der Druck bei der Zwangsehe tatsächlich eine Form von Zwang sein muss, der den freien Willen untergräbt oder überlagert und dem jungen Menschen keine vernünftige Alternative zur Zustimmung lässt.¹⁹ In diesem Fall handelt es sich um eine Zwangsehe, die in vielen Rechtssystemen unter Strafe steht.

Manchmal gibt es Grauzonen zwischen arrangierter Ehe und Zwangsehe. Eine arrangierte Ehe, bei der Ältere einen gewissen Druck oder Einfluss ausüben, kann zu einer Zwangsehe werden, wenn der Druck erhöht wird, falls sich ein junger Mensch weiterhin querstellt.²⁰ Zwangsheiraten kommen zustande, wenn die Erwartungen der Älteren und der Heiratsfähigen nicht übereinstimmen: Die Älteren verlassen sich auf die Pflicht der Heiratsfähigen, einen ausgewählten Kandidaten zu akzeptieren, während diese von ihrem Recht auf Ablehnung Gebrauch machen wollen.

Während also eine Zwangsehe ohne Zustimmung erfolgt, setzt eine arrangierte Ehe immer Zustimmung voraus, auch wenn möglicherweise ein gewisser Druck ausgeübt wurde. Aber ist diese Zustimmung echt? Kommt eine arrangierte Ehe also mit „freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten“ zustande, einem Menschenrechtsstandard, der in Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in nachfolgenden verbindlichen Verträgen und nationalen Ehegesetzen erwähnt wird? In der Forschung gibt es dazu unterschiedliche Sichtweisen. Manche sind durchaus der Ansicht, dass arrangierte Ehen die uneingeschränkte und freie Zustimmung der einzelnen Ehepartner gewährleisten. Andere argumentieren, dass es sich primär um einen Konsens zwischen den Ehepartnern und den Älteren handle. Unabhängig davon, welche Sichtweise man vertritt: Arrangierte Ehen sind nur dann legitim, wenn sie durch Zustimmung zustande kommen, sei diese individuell oder gemeinsam getroffen. Der Menschenrechtsstandard der freien und uneingeschränkten Willenseinigung muss womöglich so ausgelegt werden, dass er die kollektivistische Sprache des Systems der arrangierten Ehe einschließt.

18 Prashina J. Gagoomal, A „Margin of Appreciation“ for „Marriages of Appreciation“: Reconciling South Asian Adult Arranged Marriages with the Matrimonial Consent Requirement in International Human Rights Law, in: The Georgetown Law Journal 2/2009, S. 589–620, hier S. 601.

19 Vgl. Sundari Anitha/Aisha Gill, Coercion, Consent and the Forced Marriage Debate in the UK, in: Feminist Legal Studies 2/2009, S. 165–184, hier S. 169.

20 Vgl. ebd., S. 171.

MODERNISIERUNG DER ARRANGIERTEN EHE

In der Realität sind die Älteren nicht immer in der Lage, Ehen gut zu arrangieren. Sie verfügen vielleicht nicht über die notwendigen Fähigkeiten und die erforderliche Weisheit, verstehen nicht, was Vormundschaft wirklich bedeutet, und verwechseln ihre Autorität mit Macht oder Gewalt. Möglicherweise sind sie auch egoistisch und denken nur an ihre eigenen Interessen und nicht an die der Gruppe oder des Heiratswilligen – dessen Interesse mit dem der Gruppe verflochten ist. Mit anderen Worten: Manchmal versagen die Älteren in ihrer Rolle als Heiratsvermittler. Heiratswillige kritisieren diesen Umstand zunehmend und fordern mehr Mitsprache bei der Partnerwahl. Dies zeigt sich insbesondere im westlichen Raum, wo junge Menschen nicht von potenziellen Partnern getrennt aufwachsen und über mehr Bildung als je zuvor und eigene, von den Traditionen der Familie losgelöste Lebensweisen verfügen.

Infolgedessen werden arrangierte Ehen zu hybriden Räumen, in denen der Wunsch der Heiratswilligen nach mehr Selbstbestimmung und -verwirklichung neben die Rolle der Älteren tritt. Das funktioniert nicht immer reibungslos: Ältere Menschen sind nicht immer davon überzeugt, dass der Übergang zu Freiheit und Individualismus angemessen und förderlich für den Familienzusammenhalt oder die Wahrung von Traditionen ist, und möchten an den alten Formen der Partnervermittlung festhalten. In jedem Fall ringen in Kulturen mit arrangierten Ehen sowohl ältere als auch junge Menschen um die unterschiedlichen Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft, die die Realität der arrangierten Ehe prägen.

Nach wie vor besteht in der wissenschaftlichen Literatur die Tendenz, die Forderung Heiratswilliger nach stärkerer Einbindung und dabei auftretende Konflikte mit Begriffen wie „Freiheit“, „Kontrolle“, „Handlungsfähigkeit“ und dem „aufstrebenden Individuum“ zu beschreiben. Diese Sprache geht davon aus, dass das Hauptziel der Heiratswilligen darin besteht, sich zu befreien, unabhängig zu werden und letztendlich aus dem System der arrangierten Ehen auszu-

steigen.²¹ Allerdings haben, wie die Anthropologin Saba Mahmood es beschrieb, „viele Menschen auf dieser Welt Vorstellungen von Wohlbefinden, die sich nicht mit Freiheitsgraden ausdrücken lassen, sondern mit Maßstäben wie Pflicht, Hingabe und Verantwortung decken.“²² Viele Heiratswillige fühlen sich tief mit einem System elterlicher Vormundschaft und Autorität verbunden. Sie verstehen die gegenseitige Abhängigkeit familiärer Beziehungen, schätzen die Zugehörigkeit zu ihrer Gemeinschaft und empfinden den Familienzusammenhalt als notwendigen Bestandteil des Wohlergehens ihrer Familie, in das ihr eigenes Wohlergehen eingebunden ist. Obwohl sie eine Rolle bei der Partnersuche spielen wollen, agieren sie nicht als völlig eigenständige Einheiten. Stattdessen handeln sie gemeinsam mit ihren Eltern und teilen sich die Rolle der Vormundschaft. Wenn hier Konflikte auftreten, wäre es sinnvoller, herauszufinden, wo diese Aufgabenteilung nicht funktioniert und wie Familien mit der Modernisierung umgehen, statt die Kinder aufzufordern, sich von jeglicher Tradition zu lösen. Eine solche Forderung stört nicht nur die Einheit und das Wohlergehen der Familie – sie nährt auch die Vorstellung, dass Tradition falsch und die europäische Art der Freiheit überlegen ist. Diese eurozentrische Denkweise sollten wir hinter uns lassen.

FAZIT

Dieser Beitrag hat dazu eingeladen, die eurozentrische Sichtweise auf arrangierte Ehen kritisch zu hinterfragen. Aus dieser erscheint die arrangierte Ehe als eine minderwertige eheliche Verbindung im Vergleich zur idealisierten autonomen Ehe. Das führt dazu, dass die arrangierte Ehe als eine Eheform missverstanden wird, in der Freiheit und Gleichheit zu kurz kommen – Werte, die zwar in den liberalen Gesellschaften des Westens hoch geschätzt werden, in Gesellschaften mit arrangierten Ehen aber einen geringeren Stellenwert besitzen, da die Verpflichtung gegenüber der Familie und der Familienzusammenhalt Vorrang haben.

Aus dem Englischen von Birthe Mühlhoff.

NAEMA N. TAHIR

ist Juristin und Assistant Professor am University College Roosevelt in Middelburg, Niederlande.

²¹ Vgl. ebd., S. 176–180; Aguiar (Anm. 2).

²² Saba Mahmood, *Politics of Piety: The Islamic Revival and the Feminist Subject*, Princeton 2011, zit. nach Aguiar (Anm. 2), S. 219.

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 6. März 2026

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Julia Heinrich
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink
Leontien Potthoff (Volontärin)
Isabel Röder
Luise Römer (verantwortlich für diese Ausgabe)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Geldern

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
DAS PARLAMENT ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

Nächste Ausgabe
13/2026, 21. März 2026

ZIVIL-
GESELLSCHAFT



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz